J. pract.
125
K

J. pract.
125 K

Hundrich

<36624653140012

<36624653140012

Bayer. Staatsbibliothek

Materialien

über

Justizverwaltung

nebst

einem Geschäftsplane

für

Preußische Gerichtsbeamte

von

L. Hundrich
Königl. Preußischem Oberlandesgerichtsrathe zu Halberstadt.

— In negotiorum ordine salus —

Quedlinburg und Leipzig, 1818
bey Gottfried Basse.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Seite.

A. Vorwort. . . . 1
B. Verzeichniß von Preußischen Gesetz- und Hülfsbüchern. 4
C. Nachrichten aus der Geschichte der preußischen Gesetzgebung. 10
D. Bemerkungen und Ansichten über das preußische Strafwesen. . . . 16
E. Nachrichten über die Gesetzgebung in Baiern. 28
F. — — — in Oestreich. 44
G. — — — in Frankreich. 52

Zweiter Abschnitt.

Geschäftsplan für ein preußisches Untergericht.

Einleitung. . . . 58

I. Beschäftigung der einzelnen bei dem Gericht angestellten Personen.

A. Des Directors. . . 62
B. Der Mitglieder. . . 68
C. Der Secretarien. . . 77
D. Des Registrators. . . 80
E. Der Kanzlisten. . . 89

F. Des Botenmeisters. . . Seite 93
G. Der Boten und Executoren. . 99
II. Innere Dienstverwaltung betreffend.
A. Das Collegium. . . 105
B. Das Vormundschaftswesen. . 110
C. Das Depositalwesen. . . 112
D. Das Erbschaftsstempelwesen. . 114
E. Das Hypothekenwesen. . . 115
F. Das Salariencassenwesen. . . 117

Dritter Abschnitt.

Beilagen.

A. Instruction des Königl. Kammergerichts über die Fälle, in welchen kein gerichtliches Verfahren eintritt. 124
B. Instruction des K. Oberlandesgerichts zu Magdeburg wegen Anfertigung der Erbschaftsstempeltabellen. 142
C. Instruction des K. Oberlandesgerichts zu Halberstadt wegen der Untersuchungen über die Entstehung der Feuersbrünste. . . . 148
D. Bekanntmachung über die Einrichtung der Gerichtstage in Brück. . . . 150
E. Bekanntmachung über die Gerichtscommission in Osterburg. 154
F. Instruction wegen Einrichtung der Conduitenlisten. 156
G. Formular der Personenbeschreibung eines Verhafteten. 158
H. Rescript wegen polizeilicher Untersuchungen gegen Pflegebefohlene. . . 161
I. Verordnung wegen aufgefundener todter Menschenkörper. 164
K. Formular einer Tabelle über Wandelbesitzungen. 171
L. Formular einer Vorladung. . 175
M. Ministerialinstruction v. 6ten Mai 1817 wegen Bestrafung der Vergehungen der Landwehrmänner und der zur Reserve entlassenen Soldaten; nebst einem Auszuge aus den Kriegsartikeln. . . 179
N. Formular einer Actenbeschreibung. . 194
O. Schlußwort. . . 195

Erster Abschnitt.

A. Vorwort.

Der nachstehende Geschäftsplan wurde von mir im Monat Januar 1816 ausgearbeitet, als ich in dem Jahre 1815 das Directorium bei dem neu errichteten Land- und Stadtgericht zu Calbe an der Saale, im Herzogthum Magdeburg, geführt hatte.

Die Arbeit war zunächst nur für die dortigen Verhältnisse berechnet, doch wurde ihr einige Brauchbarkeit für ein größeres Publikum unter der Voraussetzung damals schon beigelegt, daß der Grundsatz vorherrschend bleiben würde: das Justizwesen nicht durch einzelne Unterrichter, sondern durch besetzte Gerichte, unter Aufsicht von Oberlandesgerichten, verwalten zu lassen.

Dieser Grundsatz ist für die königlichen Gerichte in diesen Provinzen fortdauernd der Regel nach beibehalten, und man ist nur darauf bedacht gewesen, durch bleibende Gerichtskommissarien in den mit eingeschlossenen Städten, oder durch periodisch bestimmte Gerichtstage in den entfernten Ortschaften, die Rechtspflege zu erleichtern, *) ohne daß die Hypotheken- und Depositalverwaltung, die Entscheidung wichtiger Prozesse, die verwickelten Nachlaßregulirungen und andere Gegenstände von größerem Belange durch Einen Deputirten definitiv bearbeitet werden dürften, indem deshalb vielmehr das Collegium einwirkt.

In dem Monat April 1816 wurde ich als Oberlandesgerichtsrath hieher nach Halberstadt versetzt, und ließ späterhin die Mittheilung jenes Geschäftsplans durch den Druck auf sich beruhen, weil zu erwarten war, daß die einzelnen Gerichte sich auch ohne geschriebene Norm durch den Gerichtsgebrauch einen regelmäßigen Geschäftsgang bilden würden.

Jetzt erhalte ich aber aus der Provinz Ostfriesland, deren Schicksal uns Preußen stets werth bleiben wird, das Auricher Zeitungsblatt Nro. 54 vom 6ten Juli 1817 mitgetheilt. Aus demselben ersehe ich mit Theilnahme, daß am Ersten dieses Monats eine Justizkanzlei aus dem Kanzlei- und Consistorialdirector von Vangerow, dem Vicedirector Heßlingh

*) Man vergleiche die Beilagen D und E.

und sechs Räthen bestehend, in Aurich niedergesetzt ist, daß unter ihrer Aufsicht 12 Aemter eingerichtet worden und daß letztere durchaus von mehreren richterlichen Personen, namentlich in Aurich von einem Oberamtmann, zweien Amtmännern und drei Assessoren, also von sechs Richtern, verwaltet werden. Was mich aber besonders erfreuet, ist die von der höchsten Staatsbehörde des Königreichs Hannover feierlich genehmigte Beibehaltung des Allg. Preußischen Landrechts und der Allg. Preußischen Gerichtsordnung für die Provinz Ostfriesland und das Harrlingerland.

Diese Theilnahme ist die Veranlassung, weshalb ich meine Gedanken jetzt noch für ein größeres Publikum und hauptsächlich für die Ostfriesen wegen der dort neu organisirten Gerichte, so wie für die Justizbedienten am Rhein und im Herzogthum Sachsen mittheile.

Ich hatte diesen Geschäftsplan, nach früherer Mittheilung mit meinem Vater, dem Justizdirector Hundrich zu Burg, dem königlichen Präsidio des Oberlandesgerichts zu Magdeburg vorgelegt; durch meine Versetzung hieher bin ich aber ohne Kenntniß darüber geblieben, welche Abänderungen und Zusätze die Herren Präsidenten von Vangerow und von Klevenow, deren Namen ich nur mit inniger Ehrfurcht ausspreche, bei ihrer großen Einsicht und Sachkenntniß erforderlich gehalten haben mochten.

In Halberstadt bei einem Collegio, welches mit den Chefs und den übrigen Mitgliedern nach, vor-

züglich werth ist, bietet sich mir die Gelegenheit dar, den Geschäftsgang vielseitig kennen zu lernen, zumal hieher aus den drei Oberlandesgerichtsbezirken von Magdeburg, Münster und Paderborn, die Akten bei einem unschätzbaren Gegenstande und bei einem Belange von 2000 Rthlr. in der Revisionsinstanz zum Spruch vorgelegt, auch aus den Oberlandesgerichtsbezirken von Cleve und Paderborn die Acten in der Cassationsinstanz eingesandt werden. Bei dieser Amtsführung und nach jetziger Durchsicht der provisorischen Instruktion für die Land- und Stadtgerichte im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn, (sonst Minden) v. Kamptz Jahrb. Heft 10 S. 192, haben sich mir noch manche Zusätze als zweckmäßig ergeben, welche ich theils jenem Geschäftsplan eingeschaltet, theils in diesen Materialien besonders niedergelegt habe, so weit es mir jetzt meine Berufsarbeiten verstatteten.

B. Verzeichniß von preußischen Gesetz- und Hülfsbüchern.

Es leuchtet ein, daß in Ostfriesland die Erläuterungen zum Landrecht und zur Gerichtsordnung, wenigstens als Vernunftsgesetze, in der Praxis vom Gewicht sein und bleiben werden. Die hauptsächlich von den preußischen Practikern zu berücksichtigenden Bücher sind:

1. Die Edictensammlung von 1751 — 1806. Es ist neuerlich, laut der am 18ten Juni

1817 erfolgten Bekanntmachung von Finck, Factor der k. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Verkauf im Ganzen und Einzelnen zu sehr bedeutend herabgesetzten Preisen veranstaltet.

2. Das neue Archiv der preußischen Gesetzgebung von Amelang, 4 Bände von 1800 — 1805, Berlin bei Nauck.

3. Mathis allgemeine preußische Monatsschrift vom Juli 1805 bis Oktober 1811, in 11 Bänden, Berlin bei Maurer.

4. Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten, 1810 — 1817, Berlin bei Decker.

5. von Kamptz's Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, vom Jahre 1813 an.

Es sind bisher 16 Hefte erschienen, Berlin in der Expedition der Jahrbücher; sie werden fortdauernd im Auftrage des königl. Justizministerii herausgegeben.

6. Anhang zur Allgem. Gerichtsordn. Berlin bei Reimer 1815.

7. von Gosler's Entwurf eines zweiten Anhangs zum Allg. L. R. Berlin und Stettin bei Nicolai 1816.

8. von Strombeck's Zusätze zum 20sten Titel des IIten Theils des Allg. Landrechts. Berlin bei Dümmler 1816. Die Zusätze zur Allgemeinen Criminalordnung, zur Deposital- und zur Hypothekenordnung finden sich in v. Kamptz's Jahrbüchern.

9. Sammlung der Verordnungen und Ministerialverfügungen zum 20sten Tit. Thl. II. des Allg. L. R. und zur Allg. Crim. Ordn., redigirt im Bureau des Justizministers, Berlin 1816 bei Nauck.

10. Rabe's Hülfsbuch für practische Juristen, Berlin in der Expedition der Jahrbücher.

11. von Kamptz's Literatur des preußisch. Rechts, Gießen und Wetzlar bei Tasché und Müller 1807.

12. Glossen zum preußisch. Criminalrecht, Breslau bei Korn 1816.

13. Rabe's Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen, Halle und Berlin 1816 und 1817 in der Buchhandlung des Hallischen Waisenhauses.

Diesem Werke, wovon erst zwei Bände erschienen sind, dienen zu Materialien: von Hymmens Beiträge, Klein's Annalen, Eisenberg's und Stengel's Beiträge, Amelang's und Gründler's Archiv, Amelang's neues Archiv, Paalzow's Handbuch, Hoffmann's Repertorium, Siewert's Materialien, Merkels Commentare zum Allg. L. R. und zur Allg. Ger. Ordn., die Amtsblätter der Provinzen und die oben bemerkten Bücher; dasselbe wird ohnfehlbar mit der Zeit für den Practiker ein desto größeres Gewicht erhalten, da die im Auszuge gelieferten Werke immer seltener werden und künftig das Allegiren des

Nabe für die betreffenden wichtigern Stellen aus jenen Werken einführbar scheint.

Andere, dem preußischen Practiker nützliche Bücher sind:

14. Metzger's gerichtliche Arzeneikunde, Königsberg und Leipzig

15. Grävell's Commentar der Creditgesetze, Berlin 1813 bei Maurer.

16. Falkenberg's Handbuch für Polizeibeamte und Criminalisten u. s. w. Berlin 1816 bei Duncker und Humblot.

17. Rumpf's Handbuch über die Stempelgesetze der preußischen Monarchie, Berlin bei Hayn.

Die Anstellung der Auscultatoren und Referendarien wird sich auch bei den Ostfriesischen Gerichten ohnfehlbar als nützlich bewähren, denn in dieser Pflanzschule bilden sich — ohne Gefahr für das Publikum, bei der Aufsicht, worunter sie stehen — die jungen Männer zu brauchbaren Staatsdienern am zweckmäßigsten aus, sie erwerben sich Geschäftsgewandtheit und nützen in ihren verschiedenartigen Arbeiten dem Gericht, ohne sich von der Theorie zu entfremden, weil strenge Prüfungen ihnen ferner bevorstehen und sie nach Beendigung ihrer ersten Bildungsperiode *) welche sie zunächst ohnfehlbar mit be-

*) Als Bildungsmittel für junge Geschäftsmänner theile ich einen Rath mit, den ich als Referendarius erhielt und

sonderm Nutzen bei den Untergerichten wählen — unter den Augen derer Staatsdiener arbeiten, deren Vorschläge ihnen bei ihrer wirklichen Anstellung als besoldete Beamte von Gewicht sein müssen.

Für angehende preußische Geschäftsmänner sind folgende Bücher empfehlungswerth:

1. v. Massow's Anleitung zum practischen Dienst, 2 Bd. Berlin und Stettin (neue Auflage von 1816.)
2. Werdermann's Einleitung in das gemeine preußische Recht, Leipzig bei Crusius 1797 2 Theile.
3. v. Eggers Lehrbuch des Natur- und allgemeinen Privatrechts und des gemeinen preuß. Rechts, Berlin 1797 drei Theile.
4. v. Tevenar's Kunst zu referiren, Leipzig 1772.
5. v. Vangerow's Theorie der gerichtlichen Decretirkunst, Halle bei Renger 1783.
6. Terlinden's Vorbereitung zur juristischen Praxis.
7. Terlinden's Anweisung zur Abfassung von Aufsätzen über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, Leipzig bei Kummer 2 Thl.

---

für nützlich erkannte: nach dem aufmerksamen Durchlesen der Acten, sich erst den Plan zu entwerfen und — ohne im Concept zu arbeiten — die Arbeit selbst sogleich fertig zu liefern.

8. Terlinden's Anleitung zum Decretiren und Expediren, Halle bei Renger 1804.
9. v. Martens Geist des preußischen Civilprocesses, Halberstadt bei Dölle 1802.
10. Bolte's Anleitung zur Kenntniß des öffentlichen Geschäftsganges in den preußischen Staaten, Berlin 1804 bei Himburg; in Verbindung mit
11. Rumpf's preußischem Secretair, einem Handbuche über preußische Staatsverwaltung, Berlin bei Hayn 1816, 7te Auflage.
12. Krug's Abriß der Statistik des preußischen Staats, Halle bei Kümmel 1804.
13. Demian's (neueste) statistische Darstellung der preußischen Monarchie, Berlin 1817 bei Stuhr.
14. Kaulfuß's practische Anleitung zu den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Posen 1807.
15. Sander's preußisches Kassen-, Rechnungs- und Registraturwesen 3te Aufl. Breslau 1817.
16. Dr. Bielitz's preußische Justizverfassung in ihren Eigenthümlichkeiten verglichen mit der sächsischen, Halle bei Renger 1817, 2 Theile.

Neuere Werke, für das größere juristische Publikum, sind:

a) v. Kamptz's neue Literatur des Völkerrechts, Berlin 1817 bei Duncker und Humblot; eine Ergänzung und Fortsetzung der Literatur des

Völkerrechts des ehemaligen Gesandten von Ompteda (geh. 1 Rthlr. 16 gr.)

b) Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, Frankfurt bei Andreä 1817.

c) Blicke auf die juristische Praxis in Beziehung auf das künftige Gesetzbuch für Deutschland 1817 (bei Krieger in Gießen, geh. 20 gr.)

d) v. Seckendorffs Grundzüge der philosophischen Politik, Leipzig und Altenburg bei Brockhaus 1817.

e) Thüssing's Versuch einer neuen Deduction der Rechtswissenschaft, Gießen 1816 bei Heyer (6 gr.)

f) Schmalz's europäisches Völkerrecht, Berlin 1817 bei Duncker und Humblot (geheftet 1 Rthlr. 12 gr.)

C. Nachrichten aus der Geschichte der preußischen Gesetzgebung.

Wenn schon bei dem gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr jedem denkenden Manne die Mittheilung von Bemerkungen und Nachrichten über die Einrichtungen fremder Standesgenossen willkommen sind, so kann man dieses wohl bei Justizbedienten über Gegenstände ihrer Amtsführung, indem sich ihre Arbeiten doch weit mehr über das Mechanische erheben, zuversichtlich erwarten.

Einem preußischen Justizbedienten, an welchen

in scientivischer und moralischer Hinsicht strenge Anforderungen ergehen und welcher im Allgemeinen gewiß mehr leisten muß als irgend ein fremder Justizbedienter, können solche Nachrichten doppelt willkommen sein, so wie jeder Ueberblick über unsere Legislation erhebend ist. Das Characteristische unserer Gesetzgebung ist hinlänglich auch im Auslande erkannt und gewürdigt. Dasselbe besteht hauptsächlich darin, daß mit philosophischem Geiste in dem Allgemeinen Landrecht die zu entscheidenden Fälle möglichst vollständig erörtert und bestimmt sind, so daß bei der auch statt findenden Erläuterung der Begriffe und der Klarheit des Ausdrucks, sich ein Jeder über seine Rechtsverhältnisse leicht selbst verständigen kann; daß auch in der Allgemeinen Gerichtsordnung — welche die Vorschriften über die Führung der Prozesse und den innern Dienst der Gerichte dabei, so wie bei den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit enthält — der Grundsatz vorherrscht, der Richter müsse von Amts wegen für die ganze Leitung des Rechtsganges und für die Rechtsbeständigkeit des Geschäfts mit aller Anstrengung wirken.

Wenn in dem gemeinen deutschen Civilprozesse ein Deductionsverfahren durch Schriftwechsel statt findet, in dem Criminalverfahren aber, wo genaue Aufklärung des Thatfalls am wichtigsten ist, fast überall die Vernehmung durch den Richter vorgeschrieben ist, so möchte schon hierin eine Anerkennung der Vorzüge unsers Instructionsverfahrens liegen. —

Ueber die Unabhängigkeit der preußischen Ge-

richte enthält die Kabinetsordre vom 6ten September 1815 folgende Bestimmung:

„Daß die Gerichtshöfe bei allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner andern Vorschrift, als derjenigen der Gesetze unterworfen bleiben, und in so fern als vollkommen selbstständig zu erachten, dagegen aber verpflichtet sind, in allen Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtel und Recht zu zählen, den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen und solche zu befolgen, wobei es sich alsdenn von selbst versteht, daß sie für alle solche ihrer Ueberzeugung entgegen stehende Verfügungen des Justizministers nicht verantwortlich sein können."

Es ruhen auf den Richtern, namentlich auch bei den Untergerichten, wo sich die Arbeiten, der Zahl nach, leichter häufen, gewiß vielseitige Pflichten, welche meistens eine größere Anstrengung — des Nachlesens in der Theorie nicht zu gedenken — bei ihnen erfordern, als ein fleißiger Geschäftsmann, welcher nicht für den Staat, sondern bloß für seinen Unterhalt arbeitet, z. B. ein Justizcommissarius, seiner Geschäftsführung zu widmen pflegt. Dieses gilt besonders für eine Zeit, wo sehr wichtige Geschäftszweige, als das das Hypothekenwesen, neu hergestellt werden müssen. —

Vergegenwärtigt man sich aus der Geschichte unserer Legislation die Zeiten vor dem Jahre 1746, wo Friedrich der Große dem Minister von Cocceji die Entwerfung eines allgemeinen Landrechts in deutscher

Sprache befahl, „weil — wie es in der königl. Verordnung vom 31sten Decbr. 1746 §. 14. heißt — die größte Verzögerung der Justiz von dem ungewissen lateinischen römischen Recht herrührt, welches nicht allein ohne Ordnung compilirt, sondern worin singulae leges pro et contra disputirt, oder nach eines Jeden Caprice limitiret oder extendiret worden" so müssen Friedrichs des Einzigen Wohlthaten in diesem Zweige seiner Regierung dankbar verehrt werden. Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß ein angehender Rechtsgelehrter das Studium des Römischen Rechts auf der Akademie so wenig entbehren kann, als die lateinische Sprache, welche auf den Schulen zur Vollkommenheit in unserer Muttersprache führt; daß auch für den practischen Rechtsgelehrten die Vergleichungen mit dem Römischen Recht eben so nützlich bleiben, als jedem Gelehrten das Studium der alten Klassiker.

Aber aus dem bürgerlichen Geschäftsleben wollte Friedrich das Römische Recht verdrängen und seinem Volke ein deutsches, verständliches Gesetzbuch überliefern. Die weitere Vollendung seines Werks wurde besonders durch die Cabinetsordre vom 14ten April 1780 vorbereitet, wonach der Großkanzler von Carmer unter Beihülfe von Baumgarten, Suarez, — dessen Andenken auch spätere Geschlechter ehren werden, — Pachely, Volckmar, von Kircheisen, — jetzigen Justizminister und Chef der Justiz, — Klein und Goßler einsichtsvoll und kräftig vorschritt.

Mathis Mon. S. Bd. 11. S. 199.

Ein Entwurf der Arbeit wurde dem Publikum mitgetheilt, damit zuvörderst die Meinungen und Erinnerungen von Sachverständigen gesammelt und berücksichtigt werden konnten.

So erfolgten gediegene Vorarbeiten, bis mit dem 1sten Juni 1794 das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten; mit dem December 1794 der erste Theil der Allgemeinen Gerichtsordnung und mit dem Juli 1795 der zweite und dritte Theil derselben, die Gesetzeskraft erhielten. —

Bedeutende Abänderungen haben seit jener Zeit hauptsächlich die Titel von Bauern- und Bürgerstande erhalten, worüber gegenwärtig die Legislation auch noch nicht allgemein feststeht; eben so ist der Titel von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes durch die neue Gesindeordnung vom 8ten November 1810

Gesetzsammlung pag. 101

größtentheils aufgehoben.

Die Abänderungen und Zusätze zu den einzelnen Gesetzstellen finden sich in den oben angegebenen, theils förmlich publicirten, theils in authentischer Art mitgetheilten Anhängen.

Von den inzwischen ferner bekannt gemachten Vorschriften und Gesetzen, sind folgende hier besonders heraus zu heben:

Declaration des Edicts vom 14ten September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 29sten Mai 1816.

Ges. S. p. 154.

Verordnung wegen Ablösung des Erbpachtszinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören, vom 31sten Mai 1816 (eine Einschränkung des Edicts zur Beförderung der Landescultur vom 14ten September 1811 enthaltend).

Ges. S. von 1816. p. 181.

Kabinetsordre vom 20sten Juni 1816, betreffend die Gültigkeit der gerichtlichen Verhandlungen bei Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind.

Ges. S. p. 203.

Declaration vom 12ten December 1816, betreffend den §. 21. die Criminalordnung (wegen Zuziehung eines Protokollführers.)

Ges. S. p. 240.

Verordnung, betreffend die Todeserklärung der Militairpersonen (aus dem preußischen Heere) deren Tod in den letzten (beiden) Kriegen wahrscheinlich erfolgt, ingleichen die Befugniß der Ehefrauen der nicht zurückgekehrten Militairpersonen, auf Scheidung anzutragen, vom 13ten Januar 1817.

Ges. S. p. 15.

Verordnung, betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Conscribirten zu ihren Stellvertretern, vom 31sten Januar 1817.

Ges. S. p. 29.

Declaration vom 8ten Februar 1817 die auf Hasardspiele gesetzte Strafe betreffend.

Ges. S. p. 31.

Declaration vom 28sten Februar 1817 die Be-

strafung der über die Grenze zurückkehrenden Landstreicher betreffend.

Ges. S. p. 36.

Verordnung, die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen betreffend vom 9ten Februar 1817.

Ges. S. p. 37 — 56.

Verordnung, die Einführung des Staatsraths betreffend, vom 20sten März 1817.

Ges. S. p. 67.

Publikandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft vom 11ten Januar 1817.

Magdeb. Amtsbl. v. 1817. p. 37. Nro. 4.

Verordnung wegen Bestrafung der Landwehrofficiere und der Landwehrmänner vom 6ten Mai 1817.

Magdeburgsches Amtsbl. Nro. 23. p. 283.

Ministerielle Verfügung vom 7ten Juni 1817, wonach Domainenverkäufe und Ablösungen bis auf Weiteres nicht statt finden dürfen.

Magdeburgsch. Amtsbl. Nro. 29. p. 343.

D. Bemerkungen und Ansichten über das preußische Strafwesen.

Wünschenswerth wäre es gewiß, daß von der Residenz Berlin eine solche Staatszeitung in alle Provinzen des Königreichs ausgehen möchte, worin die Gesetze, die Generalverfügungen der Ministerien,

die Resultate erheblicher, in letzter Instanz von den Justizbehörden erfolgten, Entscheidungen und ähnliche Nationalangelegenheiten auf eine schnelle und willkommene Art mitgetheilt würden. Hierdurch könnte — außer der größern Theilnahme, welche daraus für die Staatsverwaltung in allen Theilen der Monarchie sich erzeugen würde — auch dem Zwecke genügt werden, durch Publicität der Entscheidungen auf die Moralität des Volkes zu wirken.

Selten wird dieser Zweck dagegen bei der öffentlichen Verhandlung selbst erreicht, wo eine Menge von Müssiggängern nicht selten Gift aus der offenen Darlegung der Veranlassungen zu Diebstählen, Betrügereien, zur Unzucht und zu ähnlichen Vergehen saugt; wo auch wohl Theilnehmer und Gehülfen von Verbrechern bequeme Schlupfwinkel zur Verhüllung der Wahrheit entdecken.

Eine strenge Classification der Delicte, nach ihrem Character und der sich hieraus ergebenden Kathegorie; oder dem Strafmaaß, womit sie verpönt sind; oder nach der Competenz der Urtelsfasser, ist in unserer Legislation zur Zeit nicht erforderlich geachtet.

Folgenden Behörden ist in den hiesigen Provinzen eine Cognition im Strafwesen überhaupt eingeräumt:

1, hauptsächlich den Inquisitoriaten.

Confer. das Patent v. 9ten Septbr. 1814. §. 30.

Die Inquisitoriate führen als stete Commissio-

nen des Criminalsenats alle Untersuchungen, worauf eine Criminalstrafe steht, namentlich, wenn eine höhere, als sechsmonathliche Freiheitsstrafe eintreten muß, wobei sie, der Regel nach, gegen Diebe und Betrüger stets, gegen andere Inquisiten aber dann zur Verhaftung schreiten, wenn die Strafe, welche sie zu erwarten haben, wahrscheinlich die einjährige Einsperrung übersteigt.

Allg. Crimin. Ordn. §. 208.

2, den Oberlandesgerichten und Untergerichten wegen der fiscalischen Untersuchungen nach dem Grade ihrer Competenz.

Solche Untersuchungen finden hauptsächlich in den Fällen statt, welche die Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 35. §. 34. und der Anhang dazu §. 243. seq. vorschreiben.

Diese fiscalischen Untersuchungen haben das Eigenthümliche, daß contradictorisch zwischen dem Denuncianten und Denunciaten verhandelt werden kann, daß die Vorladung unter Bekanntmachung des betreffenden Strafgesetzes erfolgen muß, daß bei dem Ausbleiben nicht Realcitation statt findet, auch affirmative Litiscontestation angenommen wird, daß ein förmlicher Status entworfen und hiernach die Beweisesaufnahme veranlaßt werden muß, daß endlich der instruirende Richter die spruchreifen Acten mittelst gutachtlichen Berichts einzureichen verpflichtet ist.

Die baaren Auslagen werden im Fall des Unvermögens des Verurtheilten, nicht — wie wegen der

Criminalkosten, welche aus einem königlichen Criminalfonds, oder von den Patrimonialgerichten bestritten werden, wenn letztere die Erhebung des Thatbestandes bewirkten oder bewirken mußten

Confer. das Rescr. v. 28ten März 1815 im Halberstädtschen Gouv. Bl. vom 1815 S. 935 —

sondern aus den Salarien-Cassen getragen. —

In wie fern dieses — nicht selten mit größeren Schwierigkeiten, als wirkliche Criminaluntersuchungen verknüpfte — fiscalische Verfahren auch bei den Inquisitoriaten im Großherzogthum Posen eintritt? findet sich in der Verordnung v. 9ten Febr. 1817.

Gesetzsamml. von 1817 S.

nicht ausdrücklich gesagt.

In dieser Verordnung sind für das Civilverfahren, wobei zum Theil Oeffentlichkeit statt findet, Friedensgerichte, Landgerichte und ein Oberappellationsgericht, für alle Einwohner ohne Ausnahme, angeordnet. Die Inquisitoriate sind dort den Landgerichten, unter denen die Friedensgerichte stehen, gleichgestellt. Die Inquisitoriate führen in jener Provinz auch nach §. 137 jener Verordnung die Untersuchungen in allen Criminal- und fiscalischen Sachen und nach §. 138. gebührt dort den Landgerichten die Abfassung der Erkenntnisse —

3, den Regierungen.

Bei Contraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Reßort der Regierungen gehörige Gesetze, ingleichen bei Defrau-

dationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle und nutzbaren Regalien sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung, die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Obergericht anträgt.

Confer. die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provincial=, Polizei= und Finanzbehörden vom 26sten Decbr. 1808. §. 45. in Mathis Mon. S, 7ter Bd. 4tes Hft. S. 362.

Die Anmeldung des Antrags auf rechtliches Gehör muß bei der Regierung geschehen, damit diese die Vollstreckung der Execution hemmen und die Acten an das Oberlandesgericht absenden kann. Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunciat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchungen tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur in so fern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landesjustizcollegium nach pflichtmäßigen Ermessen festsetzt.

Macht die Regierung von ihrem Rechte zur Abfassung der Resolution keinen Gebrauch, so tritt nach dem Grade der Competenz das gerichtliche Verfahren theils bei dem Obergericht, theils bei den Untergerichten ein, wobei es keinem Bedenken unterworfen sein kann, daß der Fiscus auch bei den Patrimonialgerichten Recht zu nehmen hat, da für den Fiscus dem im Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 34. vorbehaltenen Rechte, in der angeführten Verordnung vom 26sten Decbr. 1808 §. 34. vollständig entsagt, den Untergerichten darin auch ausdrücklich die Befugniß ertheilt ist, wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze bis auf 50 Rthlr. Geldbuße, oder eine dieser gleichgestellten Gefängnißstrafe zu erkennen. —

Die Regierungen sind in der Dienstdisciplin über sämmtliche Officianten ihres Ressorts berechtigt, Ordnungsstrafen festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß sich die Landesjustizcollegien darin einlassen dürfen. —

Ueber die Fälle, in welchen kein gerichtlicher Proceß statt findet, enthalten die Publikanda des königl. Kammergerichts vom 18ten März 1816 und vom 27sten Mai 1817 schätzbare Uebersichten.

Ersteres befindet sich in

v. Kamptz's Jahrbüchern Hft. 13. S. 125.

Letzteres ist, der größern Vollständigkeit wegen aus dem Amtsblatt der Regierung zu Potsdam von 1817 Nro. 26. S. 214. besonders abgedruckt und befindet sich nachstehend in der Anlage A.

4, den Oberlandesgerichten im abgekürzten Verfahren;

Die deshalb durch den Decernenten auf eine amtliche Bescheinigung über das Vergehen, oder auf die Vernehmung des Angeschuldigten abzufassende Resolution darf sich nur auf einen Verweis, eine mäßige körperliche Züchtigung, eine Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder auf ein vierwöchentliches Gefängniß erstrecken. Gegen eine solche Resolution findet binnen vier Wochen vom Tage des Empfangs der Antrag auf förmliche Untersuchung statt.

5, den Untergerichten bei jedem Delict, worauf keine höhere Strafe als mäßige Züchtigung, 5 Rthlr. Geldbuße oder 14tägiges Gefängniß (50 Rthlr. Geldbuße, oder vierwöchentliches Gefängniß?) steht;

6, den Untergerichten in Injuriensachen, jedoch auch wohl nur bis zu dem Grade ihrer Competenz bei andern Delikten und nach Berücksichtigung des Standes des Beleidigten, und der Erheblichkeit der Mißhandlung;

7, den Polizeibehörden, als den Landräthen, Bürgermeistern, Polizeidirectoren u. s. w. bei Polizeicontraventionen und bei Bestrafung des Gesindes wegen Beleidigung der Herrschaft, worauf keine höhere Strafe als vierzehntägige Gefängnißstrafe, 5 Rthlr. Geldbuße, oder mäßige körperliche Züchtigung steht.

Anhang zur Allg. G. O. §. 247.

8, den öffentlichen Behörden überhaupt wegen Stempelexcesse, wobei gegen ein, die Strafe unter 20 Rthlr. festsetzendes Decret, kein förmliches Rechtsmittel statt findet.

Ges. S. v. 1811. S. 327.

9, den sämmtlichen Gerichten wegen Erlassung von Ordnungsstrafen gegen die Partei, die Justizcommissarien, oder gegen die Gerichtsofficianten.

Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 10. §. 11, Tit. 2. §. 55 und Tit. 6. §. 5. Tit. 14. §. 43. Thl. 3. Tit. 1. §. 39. Tit. 2. §. 11. und an andern Stellen. —

Die verschiedenen Rechtsmittel bestehen:

1, in der weitern Vertheidigung; gegen Criminalerkenntnisse, oder gegen Erkenntnisse in fiscalischen Untersuchungen, wenn der Verurtheilte in eine höhere Strafe als 50 Rthlr. Geldbuße, oder vierwöchentliches Gefängniß genommen worden, wobei eine neue Instruction veranlaßt werden kann;

2, in dem Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch, wobei auf neue Umstände in Facto nur in so weit Rücksicht genommen wird, als sie bei Anmeldung des Gesuchs sofort bescheinigt werden;

3, in dem Recurse, einem im Wege der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde gelangenden Strafbefreiungsgesuche.

Eine neue Untersuchung zum Beweise der Unschuld darf in Criminalsachen nur dann eintreten, wenn in letzter Instanz erkannt, oder das erste Er-

kenntniß für rechtskräftig angenommen ist und sich neue Beweismittel; die Verwerflichkeit der wider den Inculpaten gebrauchten Zeugen und Documente; oder die Verabsäumung der Besetzung des Gerichts bei Aufnahme erheblicher, wider den Inculpaten angewandten, Verhandlungen darthun.

Allg. Crim. Ordn. §. 532 u. 533.

Eine Gleichförmigkeit des Verfahrens in Strafsachen für alle Provinzen findet zur Zeit nicht statt, da namentlich die Untergerichte, welche der Inquisitoriatseinrichtung nicht beigetreten sind, die Erkenntnisse auch über vier Wochen hinaus entwerfen dürfen, wobei es den Obergerichten nur überlassen bleibt, die Sache vor sich zu ziehen und darin über die mehr oder minder inculpirten Denunciaten selbst gleichzeitig zu erkennen.

Confer. das, auf die Anfrage der von Plothoschen Gerichte zu Parei ergangene, Rescript vom 4ten Januar 1809. in Mathis Mon. S. Bd. 7. Heft 4. S. 280.

Bei uns gewinnt das Criminalverfahren durch die unter Aufsicht des Criminalsenats ausschließlich für Untersuchungen arbeitenden, geübten Inquisitoriate, welche mit den Polizeibehörden und Untergerichten in Verbindung stehen, die Acten völlig abschließen und dann zum Spruch einsenden.

Das Gesetz entscheidet, in wie fern die Handlung als erwiesen angenommen werden darf, läßt

aber nach der Menge der Verdachtsgründe eine außerordentliche Strafe, im Gegensatz der willkührlichen, zu.

Allg. Crim. Ordn. §. 393 — 408.

Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 34 u. 35.

Die willkührliche Strafe darf sich nur bis zu sechswöchentlichem Gefängniß, oder 50 Rthlr. Geldbuße belaufen, die außerordentliche Strafe dagegen darf keine körperliche Züchtigung, wohl aber Einsperrung, sogar auf Lebenszeit, in sich schließen.

Confer. Mathis M. S. Bd. 9. p. 424.

Nicht selten pflegen die Richter in der Ueberzeugung von der Schuld des beim Leugnen verbleibenden Angeschuldigten, aus Verschärfungsgründen, über das Maaß der außerordentlichen Strafe hinaus zu gehen, und über den niedrigsten Grad der ordentlichen Strafe zu erkennen. Eben so wird in der Praxis, wenn auf die Beschuldigung eines größern Verbrechens, nur eine vorläufige Freisprechung erfolgt, dabei gleichzeitig für das mindere, aber eingestandene Verbrechen, die ordentliche Strafe ausgesprochen; wird z. B. auf die Beschuldigung der Diebeshehlerei absolutia ab instantia erkannt, so wird wegen des nur eingestandenen Ankaufs verdächtiger Sachen, hierfür gleichzeitig die poena ordinaria ausgesprochen. —

Erwünscht würde es sein, wenn stets bei größern Verbrechen, oder wo der Criminalsenat dieses in einzelnen Sachen erforderlich hielte, ein ausführliches Verhör vor dem gesammelten Collegio der erkennenden Richter angestellt werden und ihrer wohl geprüften

Ueberzeugung dann einiges Gewicht über die Schuld oder Unschuld des Inquisiten beigelegt werden könnte. —

Die Competenz ist im Strafwesen nicht frei von verschiedenen Zweifeln, namentlich wegen Verfolgung geringfügiger Vergehen und wegen der in der Allgem. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 35. enthaltenen Vorschriften über die fiscalischen Untersuchungen. Wegen der Verhängung der Strafe tritt ein Unterschied bei den Untergerichten nach der Allg. Crim. Ordn. §. 15 und 513 ein, je nachdem sie bisher die Criminalgerichtsbarkeit hatten, welchenfalls sie 50 Rthlr. Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung, oder vierwöchentliches Gefängniß erkennen dürfen, ohne daß die Bestätigung erforderlich ist; oder je nachdem sie die Criminalgerichtsbarkeit nicht hatten, welchenfalls die Untergerichte in der Regel nach dem Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 62 überhaupt nur 14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder 5 Rthlr. Geldbuße erkennen dürfen. —

Wenn das Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1124 vorschreibt:

„Ein gemeiner Diebstahl ist, wenn der Werth des Entwendeten fünf Thaler oder weniger beträgt, nur polizeilich zu untersuchen und mit Gefängniß auf acht Tage bis vier Wochen zu bestrafen;"

und wenn die Verordn. vom 26sten Februar 1799 §. 2. enthält:

„Wer zum ersten Male eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich gezüchtigt und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar oder für

unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperrung in eine Besserungsanstalt, zum einsamen Gefängniß, oder zur Strafarbeit verurtheilt"

so kann man hierbei für die Competenz der Untergerichte wohl folgendes annehmen:

1, der Ausdruck polizeiliche Untersuchung, heißt: es bedarf nur Einer richterlichen Person, um im Wege des Untersuchungsprozesses (wobei nöthigenfalls Realcitation statt findet) die Sache aufzuklären;

2, Gefängnißstrafe darf bis auf vier Wochen, und Geldbuße bis auf 50 Rthlr. von jedem Untergericht ausgesprochen werden;

Confer. von Kamptz Heft 5. p. 21 und Heft 16. p. 300 auch Hft. 10. p. 131 und 133.

— In der zuletzt bemerkten Stelle ist die Instruction für die Untergerichte in dieser Art mit genehmigt. —

3, körperliche Züchtigung kann von einem Untergerichte bis auf höchstens dreißig Hiebe *) verhängt werden;

---

*) Nach Rabe's Hülfsbuch S. 195 ad §. 1121 werden 60 Peitschenhiebe einem sechswöchentlichen Gefängniß gleich geachtet. Nach den Glossen zum Preußischen Criminalrecht S. 20. werden 24 bis 30 Peitschenhiebe einem vierwöchentlichen Arrest gleich gestellt.

wobei die Züchtigung gegen erwachsene Mannsperso-
nen der niedern Volksklasse mit einer blos aus Leder
bestehenden, keinen Knoten enthaltenden Peitsche, auf
eine leichte Bekleidung erfolgen kann, die Ruthenstrei-
che aber gegen junge Bursche und Weibspersonen mit
den Spitzen von Birkenruthen über den entblößten
Rücken ertheilt werden müssen, so daß die Brust durch
ein im Nacken zugebundenes Tuch, oder andere völ-
lig ausreichende Kleidung bedeckt bleibt. —

Ueber die Behandlung der sämmtlichen Gefan-
genen, welche zwar sicher gesetzt, aber von eigenmäch-
tigen Beschimpfungen und Züchtigungen befreiet blei-
ben müssen, läßt sich nichts dringender empfehlen:
als zweckmäßiges Absondern, um Nachdenken zu be-
fördern und neue Anschläge unter mehrern verstockten
Verbrechern zu vermeiden; mildes Benehmen gegen
folgsame Arrestanten, und Belebung der Kräfte in
Ordnung, Fleiß und Reinlichkeit.

Die Erfahrung lehrt es an den Sträflingen in
Pensylvanien, daß nichts besser den Verbrechen vor-
beugt, als eine solche Einrichtung, wodurch auch der
Bestrafte zum Gefühl seiner Menschenwürde, zur Thä-
tigkeit und zum Genuß der Vortheile seines Fleißes
gelangt.

E. Nachrichten über die Gesetzgebung in Baiern.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bai-

ern *) ist nach dem Publikationspatent vom 16ten Mai 1813 mit dem 1sten October 1813 in Kraft getreten; dasselbe handelt im ersten Theile von Verbrechen und Vergehen und im zweiten Theile von dem Prozeß in Strafsachen.

Folgende Stellen eignen sich hier, aus dem ersten Theile, zur Aufzeichnung:

Strafbare Handlungen sind entweder Verbrechen, oder Vergehen, oder Polizeiübertretungen.

Alle vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen Beschaffenheit und Größe der Uebelthat mit Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsstrafe, mit Dienstentsetzung oder Unfähigkeitserklärung zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern bedroht sind, heißen Verbrechen;

Unter Vergehen werden verstanden: alle unvorsätzlichen, wie auch alle diejenigen vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen ihrer geringeren Strafbarkeit mit Gefängniß, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe und anderen geringeren Uebeln geahndet werden;

Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staats oder eines

---

*) Nach von Kamptz's Jahrbüchern Heft 16. S. 371 ist das Baiersche Strafgesetzbuch in dem Herzogthum Oldenburg mit einigen Abänderungen eingeführt, wozu unter andern die Unterdrückung der außerordentlichen Strafen gehört.

Unterthan's nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringeren Rechtsverletzungen, welche durch besondere Gesetze den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, heißen **Polizeiübertretungen**.

Die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen gehört den Kriminalgerichten;

die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen den Civilstrafgerichten;

die Untersuchung und Bestrafung der Polizeiübertretungen den Polizeibehörden.

Die verschiedenen Strafarten sind folgende: 1. Todesstrafe, 2. Kettenstrafe, 3. Zuchthaus, 4. Strafarbeitshaus, 5. Festungsstrafe, 6. Ehren- und demüthigende Strafen, 7. Körperliche Züchtigung, 8. Gefängniß oder Festungsarrest, 9. Vermögensstrafen.

Wer das Leben verwirkt hat, soll mit entblößtem Kopfe, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist, zum Richtplatze geführt und daselbst enthauptet werden.

Sein Vermögen fällt an seine Erben; doch ist er vom Tage der Rechtskraft des Urtheils unfähig zu einer letzten Willensverordnung oder Schenkung unter Lebenden.

Die Kettenstrafe kann nie anders, als auf Lebenszeit zuerkannt werden.

Die Zuchthausstrafe kann nach dem Gesetze entweder auf bestimmte Jahre, oder auf unbestimmte Zeit, niemals auf Lebenszeit, zuerkannt werden.

Bei der Verurtheilung auf unbestimmte Zeit bleibt dem Verurtheilten die Hoffnung, durch thätlich bewiesene Besserung sich seine Freiheit wieder zu verdienen. Wenn nämlich derselbe während seiner Strafzeit wenigstens zehn Jahre hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet, und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat, so darf derselbe nach Verlauf von sechszehn Strafjahren seine Begnadigung erwarten.

Die Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit darf nicht über zwanzig Jahre, nicht unter acht Jahren zuerkannt werden.

Strafarbeitshäuser sind von dem Zuchthause abgesonderte Strafgebäude. Die Sträflinge behalten alle ihre Privatrechte, mit der Fähigkeit, unter Lebenden und auf den Todesfall darüber zu verfügen. Sie werden innerhalb des Gebäudes zur Arbeit mit Strenge angehalten. Ihre Kleidung ist einfarbig grau, und sie werden nicht gefesselt, außer bei besonderer Gefahr der Flucht. Im Uebrigen werden sie den Züchtlingen gleich behandelt.

In das Strafarbeitshaus darf Niemand auf längere Zeit, als auf acht Jahre, nicht auf kürzere, als auf ein Jahr verurtheilt werden.

Die Verurtheilten dürfen nach Verlauf von

drei Viertheilen ihrer Strafzeit, unter den oben vorgeschriebenen Bedingungen auf Begnadigung hoffen.

Statt der in diesem Gesetzbuche verordneten Kettenstrafe, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe darf von dem Gerichte, nach Erwägung besonderer Umstände, auch auf Festungsstrafe erkannt werden, jedoch unter Berücksichtigung gewisser Grade.

Als Ehrenstrafen sollen künftig angewendet werden: 1. die Dienstentsetzung (Kassation), welche den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, sammt der Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern zur Folge hat; 2. Die Erklärung der Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern; 3. Die einfache Dienstentlassung (Dimission), welche zwar den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, nicht aber die Unfähigkeit zu Staats- und Ehrenämtern nach sich zieht.

Als demüthigende Strafen gelten: die Herabsetzung eines Beamten auf eine im Rang und Gehalt geringere Stelle (Degradation); Widerruf und Abbitte; gerichtlicher Verweis.

Verlust des Adels und aller Würden, Staats- und Ehrenämter ist eine nothwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in die Todes-, Ketten-, Zuchthaus-, oder Arbeitshausstrafe.

Eine körperliche Züchtigung darf die Zahl von funfzig Streichen niemals überschreiten. Die Anzahl der Streiche ist im Urtheile zu bestimmen.

Sie soll auf den entblößten Rücken, mit einer aus Birkenreisern gebundenen Ruthe vollzogen werden.

Wo das Gesetz nicht ausdrücklich öffentliche körperliche Züchtigung bestimmt, soll sie im Gefängnisse, vor einer Gerichtsperson, von dem Gerichtsknechte vollzogen werden.

Körperliche Züchtigung kann nur nach beifälligem Gutachten des Gerichtsarztes vollzogen werden. Wäre Gefahr für Leben oder Gesundheit zu besorgen, so soll dieselbe, je nachdem sie als Hauptstrafe, oder nur als Schärfung zu erkennen wäre, mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, oder mit einer andern Schärfungsart vertauscht werden.

Wo das Gesetz Gefängnißstrafe bestimmt, wird der Verurtheilte in einem von dem Arbeitshause verschiedenen Ortsgefängnisse, oder auch auf einer Festung (Festungsarrest), bei einfacher Kost eingesperrt, unbeschadet aller seiner Privatrechte.

Wegen Bestrafung einiger Vergehen, welche häufig begangen werden, ist folgendes heraus zu heben:

Art. 367.

Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt, oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse, demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll, wenn der Beleidigte nur mit Schlägen oder andern geringen Mißhandlungen und Verletzungen vergewaltiget worden, ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe leiden.

Art. 379.

Der Diebstahl ist ein Vergehen (nicht Verbrechen), wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünf Gulden baierischer Reichswährung be-

trägt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, und keine beschwerenden Eigenschaften an sich hat.

Art. 380.

Die Strafe dieses Vergehens ist das Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre. Ein einfacher erster Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, wird polizeilich bestraft. — Betrügereien von gleichem Betrage werden eben so wie diese Diebstähle bestraft; nur wenn durch falsche Schriften wider öffentliche Treue und Glauben gefehlt, wird die Fälschung besonders charakterisirt. —

Art. 420.

Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe, außer den in den Gesetzen ausgenommenen Fällen, eigenmächtig seine wirklichen oder vermeinten Rechtsansprüche gegen Andere geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe schuldig, und soll mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

Art. 421.

Wer, um für eine vermeinte oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu schaffen, oder, um einen behaupteten Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug zu setzen, die Person des Andern gewaltthätig überfällt, leidet ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe, wenn nicht die Gewaltthat in strafbarere Uebertretung übergegangen ist.

Aus dem zweiten Theile, und zwar wegen Untersuchung der Verbrechen und Vergehen in jenem engern Sinne des Worts sind folgende Stellen besonders merkwürdig:

Art. 11.

Die Untersuchung sowohl über Verbrechen als Vergehen ist, mit Ausnahme der Polizeifrevel und derjenigen geringeren Vergehen, welche in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und Vergehen den Polizeibehörden besonders zugewiesen worden, den hiezu ermächtigten königlichen Untergerichten, innerhalb ihres Bezirkes übertragen, vorbehaltlich des besondern Gerichtsstandes bevorzugter Personen oder Sachen.

Art. 12.

Untergerichte haben weder über Verbrechen, noch über Vergehen das Recht der Entscheidung, welches allein den Obergerichten züsteht.

Ueber Vergehen entscheiden die Civilstrafgerichte;

über Verbrechen die Kriminalgerichte.

Art. 13.

Ein Civilstrafgericht besteht bei jedem Appellationsgerichte, und wird zusammengesetzt: aus vier Appellationsräthen, unter dem Vorsitz eines Präsidenten oder Directors.

Die Kriminalgerichte bestehen aus einem mit sechs Mitgliedern, ausschließlich des Vorstandes, besetzten Senat desselben Appellationsgerichtes.

Dem Vorstande gebührt kein Stimmenrecht,

weder in dem Civilstrafgerichte, noch in dem Kriminalgerichte.

Art. 37.

Die Untersuchung wird durch einen Richter und einen Actuarius geführt.

Art. 45.

Bei jeder Kriminaluntersuchung muß neben den Hauptacten ein besonderes Tagebuch geführt werden, worin Alles, was in der Sache bei dem Gerichte vorgefallen, oder eingegangen, von demselben beschlossen, gethan, oder ausgefertiget worden, Tag für Tag in Kürze eingetragen wird.

Art. 46.

Alle einzelnen, zu demselben Prozeß gehörenden Producte sollen nach der Zeitfolge geordnet, jedes Product mit einer besondern fortlaufenden Nummer bezeichnet, mit einem den Acten vorzusetzenden Productenverzeichnisse (Actendesignation, Rotulus) versehen, und in einem oder mehrere Bände zusammengeheftet werden.

Art. 47.

Nachlässigkeiten des Actuars gegen vorstehende Verordnungen werden, nach Befinden der Umstände, mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis zwanzig Gulden geahndet.

Art. 113.

Wer einer Uebertretung angeschuldiget ist, worauf das Gesetz die Todes-, Ketten-, oder Zuchthausstrafe gesetzt hat, soll, ohne Unterschied der Person,

bis zum Ausgange der Untersuchung in persönlicher Haft gehalten werden.

Art. 259.

Niemand kann in die Strafe eines Verbrechens verurtheilt werden, außer wenn durch positive Beweise zur Gewißheit gebracht ist:

1, daß das in Frage stehende Verbrechen wirklich geschehen sey (Thatbestand des Verbrechens), und

2, daß der Angeschuldete entweder dessen Urheber sey, oder als Gehülfe oder Begünstiger dabei mitgewirkt habe.

Art. 260.

Die zur Verurtheilung erforderliche rechtliche Gewißheit kann unter Voraussetzung der näheren Bestimmungen begründet werden:

durch richterlichen Augenschein,
durch Gutachten der Sachverständigen,
durch eigenes Bekenntniß des Angeschuldeten,
durch Zeugen,
durch Urkunden, und endlich
durch das Zusammentreffen tüchtiger Anzeigungen oder Indicien.

Art. 344.

Ueber jeden Angeschuldeten muß durch förmliches Urtheil entschieden werden. Eine stillschweigende Lossprechung durch Entlassung des Angeschuldeten ohne rechtliches Erkenntniß findet nicht Statt.

Art. 349.

Bei dem mittelst schriftlicher Relation erfolgen-

den Hauptvortrage sind folgende drei wesentliche Punkte in nachstehender Ordnung zu behandeln und von dem Kollegium in Berathung zu ziehen:

1, ob die Acten zum Spruche reif? oder ob nicht zuvor einzelne wesentliche Umstände oder Förmlichkeiten zu ergänzen seyen?

2, ob der Angeschuldete für schuldig zu achten sey? wobei vorzüglich in Erwägung zu nehmen, ob das Verbrechen an sich (Thatbestand des Verbrechens) gehörig dargethan; ob der Angeschuldete der That geständig oder überwiesen; ob endlich nicht etwa ein oder anderer die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschließender Umstand vorhanden sey?

Endlich, wenn die Strafbarkeit überhaupt entschieden,

3, welche Strafe wider den Angeschuldeten zu erkennen sey? wobei dann die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Thatbestandes, die Natur des wider den Angeschuldeten erwiesenen Verbrechens, die vorhandenen Milderungs- und Schärfungsgründe, endlich die Art der Uebertretung, ob der Angeschuldete mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit gehandelt, ob er als Urheber, Gehülfe oder nur als Begünstiger mitgewirkt, in hauptsächliche Erwägung kommen.

Art. 378.

Wurde der Inquisit nur von der Instanz entlassen, so ist derselbe nicht eher in Freiheit zu setzen,

bis rücksichtlich der Sicherheitsleistung oder der besondern polizeilichen Aufsicht alles dasjenige eingeleitet und berichtiget worden ist, was besonders verordnet. (Art. 390 seq.)

In jedem Falle ist eine Abschrift des Erkenntnisses sammt den Entscheidungsgründen der höheren Kreispolizeibehörde mitzutheilen.

Art. 441 — 456.

Im Falle eines Aufruhrs hat das Generalkommissariat im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte des Kreises, oder auch, wenn höchste Gefahr auf dem Verzuge haftet, für sich selbst allein zu erklären, daß die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sey.

Das Standrecht kann wegen folgender Verbrechen angeordnet werden:

1, wegen Aufruhrs im zweiten Grade (Theil I. Art. 319), wenn dieser an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

2, wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereiniget haben, und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung öffentlicher Sicherheit fruchtlos geblieben sind.

Das Standrecht muß mit fünf Richtern, zwei Gerichtsbeisitzern und einem beeideten Actuar besetzt sein.

Zu Richtern werden drei in dem Kriminalrichteramte bewährte Männer aus einem königlichen Stadt- oder Appellationsgerichte, und zwei Militairpersonen, wenigstens von dem Rang eines Hauptmanns erwählt.

Der älteste unter den drei Civilrichtern hat den Vorsitz, leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und die Zeugen ab, hält sodann die Umfrage, und hat übrigens mit den andern Richtern gleiches Stimmrecht.

Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine die Schuld des Inquisiten ausgesprochen, so wird nun in derselben Sitzung das Todesurtheil von dem Vorstande des Gerichts den Gesetzen gemäß, ausgesprochen.

Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine sich für die Unschuld des Angeschuldeten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen.

Außer den beiden vorgedachten Fällen aber wird der Angeschuldete dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

Das von dem Standrecht gesprochene Todesurtheil wird dem Inquisiten sogleich verkündet, und hierauf, längstens nach Verlauf von zwei Stunden, mit der Kugel vollzogen, ohne daß gegen ein solches Erkenntniß irgend einem Rechtsmittel oder Begnadigungsgesuch Statt gegeben würde.

Art. 457.

Der ordentliche Gerichtsstand wegen Vergehen

ist bei dem Untersuchungsgerichte des Ortes der begangenen That.

Wenn jedoch der Angeschuldete innerhalb des Königreichs unter einem andern Gerichte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und sich nicht in dem Falle befindet, wo er gefänglich eingezogen werden dürfte; so hat er das Recht zu fordern, daß er zu seinem Wohnorte entlassen, und daselbst die Untersuchung über seine Person geführt werde, jedoch vorbehältlich dessen, was wegen Zusammenhangs der Sache gegen mehrere Mitschuldige verordnet ist. (Buch I. Art. 14.)

Art. 461.

Gefangenschaft des Beschuldigten während der Untersuchung kann wegen eines bloßen Vergehens, nur in folgenden Fällen Statt finden:

1, wenn derselbe als Vagabund keinen bleibenden Wohnsitz hat, oder durch seinen Lebenswandel im üblen Rufe ist;

2, wenn er ein Ausländer ist, und nicht hinreichende Bürgschaft leistet;

3, wenn der Beschuldigte schon vorher wegen eines Verbrechens bestraft, oder nur von der Instanz entlassen worden ist,

4, wenn der Inculpat auf die an ihn ergangene Ladung ungehorsam nicht vor Gericht erscheint;

5, wenn er sich, nachdem bereits die Untersuchung ihren Anfang wider ihn genommen, eigenmächtig aus dem Gerichtssprengel entfernt hat;

6, wenn der Uebertreter der Mitschuld bei einem in

Untersuchung befangenen Verbrechen verdächtig, und eine Beredung mit andern Mitschuldigen von ihm zu besorgen ist.

Art. 476.

Gegen ein Erkenntniß des Civilstrafgerichts, durch welches entweder

1, auf Einstellung des Verfahrens,
2, auf eine Geldstrafe, welche die in Civilsachen appellable Summe nicht erreicht, oder
3, gegen einen Ausländer auf die Zurückweisung über die Grenze, oder
4, auf bloßen Verweis

erkannt worden ist, findet außer der Nichtigkeitsbeschwerde kein anderes Rechtsmittel Statt.

Art. 477.

Eben dieses tritt ein, wenn bloße Milderung der zuerkannten Strafe, und nicht die Abwendung aller Strafe nachgesucht wird, in folgenden Fällen:

1, wenn auf eine höchstens vierwöchentliche Gefängnißstrafe; oder
2, auf eine körperliche Züchtigung von höchstens vier und zwanzig Ruthenstreichen erkannt worden ist.

Eine Recension dieses neuen, hauptsächlich von Feuerbach unter Benutzung anderer Strafgesetzbücher ausgearbeiteten Gesetzbuchs, findet sich in der Leipziger Literaturzeitung vom Jahre 1814 Nro. 261 — 262. 264 — 267.

In der Civilgesetzgebung des Königreichs Baiern hat vor einiger Zeit der Codex Napoleon mit ver-

schiedenen Abänderungen, zur Grundlage dienen sollen, und es waren deshalb schon bedeutende Vorarbeiten erfolgt.

Bei den politischen Umgestaltungen und der Ungewißheit der Grenzen von Baiern ist die Einführung eines allgemeinen Civilgesetzbuchs noch unterblieben. Derselbe wird aber jetzt bearbeitet und es soll demselben nach

Dr. Wahrlieb's Regierungsgemählde von Baiern. München 1817, Seite 67.

der von Kreitmayrische Codex civilis zur Grundlage dienen.

Die Verwaltung der Justiz geschieht in Baiern durch ein Justizministerium, ein Oberappellationsgericht, 9 Appellationsgerichte und durch Land- und Stadtgerichte.

Für die Besoldung dieser Beamten sorgt der Staat und nach der Wahrliebschen Berechnung ist diese Ausgabe bedrückend, da die Sporteln und Strafen jene Staatsausgaben nur zu einem geringen Theile decken.

Eine ausführliche Geschichte über die baierische Gesetzgebung findet sich in der:

„Einleitung zum baierischen Privatrechte von Dr. Gründler, Erlangen 1817."

Der Verfasser hebt darin besonders die Verdienste des ehemaligen Kanzlers von Kreitmayr heraus, dessen Codex juris Bavarici judiciarii 1753 gefertigt wurde, als Friedrich der Große durch den an den Groß-

kanzler von Cocceji erlassenen Befehl, den Impuls zu Umwälzungen in der Legislation gab.

Der Dr. Gründler kündigt für Baiern die baldige Promulgation eines allgemeinen Civilgesetzbuchs gleichfalls an; in Hinsicht des baierischen Strafgesetzbuchs erwähnt er der bedeutenden Veränderungen, welche neue Verordnungen, besonders vom 25sten März 1816 mit sich führten.

F. Nachrichten über die Gesetzgebung in Oestreich.

In der österreichischen Monarchie ist für die gesammten deutschen Erbländer ein Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vorhanden. Dasselbe besteht in einem mäßigen Bande mit durchlaufenden Paragraphen aus drei Theilen, von überhaupt 1502 Paragraphen und hat, nach dem Publicationspatent vom 1sten Juni 1810 mit dem 1sten Januar 1812 Gesetzeskraft erhalten.

Die für den Militairkörper, die Handels- und Wechselgeschäfte, auch Kameral- und politische (polizeiliche) Gegenstände vorhandenen Gesetze sind darin nicht mit aufgenommen.

Der erste Theil begreift das Personenrecht in sich und handelt folgende Gegenstände ab:

1stes Hauptstück. Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen §. 15 — 43.

— Die ersten 14 Paragraphen enthalten die Einleitung, worin es unter andern heißt:

§. 11.

Nur jene Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke haben Gesetzeskraft, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzbuchs von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätigt werden.

§. 12.

Die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen und die von Richterstühlen in besondern Rechtsstreitigkeiten gefällten Urtheile haben nie die Kraft eines Gesetzes, sie können auf andere Fälle, oder auf andere Personen nicht ausgedehnt werden —

2tes Hauptstück. Von dem Eherechte §. 44 — 136.

3tes Hauptstück. Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern §. 137 — 186.

4tes Hauptstück. Von den Vormundschaften und Curatelen. — §. 187 — 284.

Der zweite Theil vom Sachenrecht

und zwar zuvörderst von Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung §. 285 — 308 und dann —

in der ersten Abtheilung

in sechszehn Hauptstücken

von den dinglichen Rechten §. 309 — 352

(Besitz, Eigenthum, Pfand, Dienstbarkeit, Erbrecht)

darauf in der zweiten Abtheilung

(über Verträge)

von den persönlichen Sachenrechten §. 859 — 1341.

Der dritte Theil handelt von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

1stes Hauptstück. Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten — §. 1342 — 1374.

2tes Hauptstück. Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten — §. 1375 — 1410.

3tes Hauptstück. Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten — §. 1411 — 1450.

4tes Hauptstück. Von der Verjährung und Ersitzung (Extinctiv- und Acquisitivverjährung) — §. 1451 — 1502.

Ueber den innern Gehalt dieses österreichischen Civilgesetzbuchs drückt sich Gönner in seinem Archiv IV. Bd. 11. Heft, in folgender Art aus:

Richtigkeit und strenge Rechtlichkeit der Bestimmungen, Einfachheit der Rechtsinstitute, Kürze und Deutlichkeit aller Normen, Ungebundenheit von alten Vorurtheilen und veralteten Instituten, Achtung gegen bestehende Einrichtungen und Verhältnisse sind der Character dieses Gesetzbuchs, der ihn den spätesten Jahrhunderten ehrwürdig und wohlthätig macht.

Ueber die Justizverfassung und die verschiedenen Gerichte enthalten die Materialien, welche D. Pratobevera, kaiserlicher Hofrath und Mitglied der Hofcommission in Justizsachen, zu Wien in der Geistingerschen Buchhandlung 1815 und 1816 herausgegeben, schätzbare Nachrichten, wozu auch der Hofrath von Zeiller vortreffliche Abhandlungen geliefert hat.

Die Gerichtsverwaltung in Civilsachen erfolgt

hiernach hauptsächlich: durch die oberste Justizstelle in Wien, aus 1 Präsidenten, 2 Vicepräsidenten, 19 Hofräthen bestehend; durch die Appellationsgerichte in Wien, Prag, Limburg, Brünn, Klagenfurth, Mayland, Venedig, Tyrol und in Zara, meistens aus 2 Präsidenten und 20 Räthen bestehend;

durch sogenannte Landrechte der ersten Instanz (für Adel und Clerus);

durch Mercantil- und Wechselgerichte;

durch die Magisträte der Städte,

durch Justitiarien.

Besondere Vergleichscommissarien sind nicht vorhanden, aber aus den Ländern, welche eine französische Justizverfassung während der Trennung vom Mutterlande hatten, sind mehrere Land- und Stadtgerichte beibehalten, und diesen collegialischen Gerichten sind auch Adel und Clerus untergeordnet, ohne ihnen dort judicia parium herzustellen.

— Man sehe: Pratobevera's Materialien Bd. 2. S. 336. —

Der österreichische Staat besoldet blos die Richter der höhern Behörden und adelichen Gerichtshöfe nebst den Niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichten, wobei die Richter lediglich auf ihre Besoldung beschränkt sind und wogegen die mäßigen Gebühren zur Staatskasse fließen.

Die Städte und die Patrimonialgerichtsherrn bestreiten die Kosten ihrer Gerichte, beziehen aber auch, außer den bedeutenden Gebühren bei Uebertra-

gung des unbeweglichen Eigenthums, die sehr mäßigen Gerichtstaxen.

Pratobevera rügt die früheren, ohne Aufsicht erfolgten Anstellungen nahrungsloser Justitiarien und Advocaten auf dem Lande, welche jetzt der höchsten Genehmigung bedürfen; bemerkt, daß das Hypothekenwesen auf dem Lande und in den kleinen Städten seine Vollendung noch nicht erhalten habe, indem die Einrichtung der Bücher dort noch mangelhaft sei; tadelt die Verwaltung des Pupillenvermögens, welches auf dem Lande nur unter Garantie der Gutsbesitzer und ihrer Justitiarien stehe, ertheilt übrigens der Integrität der gerichtlichen Personen im Allgemeinen ein sehr vortheilhaftes Zeugniß. Eine Trennung der Civil- und Criminalgerichte findet nicht Statt.

Das in den gesammten deutschen Erbländern gültige österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen ist mit dem 1sten Januar 1804 in Kraft getreten.

In diesem Gesetzbuche sind die Gesetzesübertretungen nach der Schwere der Strafen, womit sie belegt worden, classificirt. Der erste Theil handelt von den Verbrechen und deren Bestrafung.

Diese erfolgt bei der Todesstrafe mit dem Strange ohne weitere Verschärfung, und bei Freiheitsstrafen mit Kerker nach drei Graden: Kerker, schwerer Kerker, schwerster Kerker.

Mit dieser Strafgattung ist ohne Ausnahme die Anhaltung zur Arbeit verbunden.

Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden:

a, durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit; (jedoch nur bei den beiden schwerern Gattungen und gegen Mannspersonen)

b, durch Ausstellung auf der Schaubühne; (jedoch nur wegen gewisser Verbrechen und wenn die Strafe mindestens zehnjährigen Kerker beträgt)

c, durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen; (Weibspersonen und Jünglinge unter 18 Jahren erhalten die Ruthenstreiche, nur erwachsene Männer die Stockstreiche)

d, durch Fasten; (wobei der Sträfling an einigen und zwar unterbrochenen Tagen nur Wasser und Brodt zur Nahrung erhält)

e, durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe; (nur gegen verbrecherische Ausländer darf diese Strafe eintreten, wobei die Brandmarkung mit einem R hinzukommen kann.)

Zu den Erschwerungsumständen werden hauptsächlich Wiederholung, und die Erdichtung falscher Umstände während der Untersuchung gerechnet.

Zu den Milderungsumständen gehören unter andern: ein Alter unter 20 Jahren, vernachlässigte Erziehung, frühere gute Aufführung, drückende Armuth, Ersatz des angerichteten Schadens, Entdeckung der Mitschuldigen, Unterlassung der Zufügung größeren Schadens, wenn hierzu bei Verübung des Verbrechens die Gelegenheit sich noch darbot.

Wäre unter eine fünfjährige Einsperrung zu erkennen, so kann auf eine schuldlose Familie in der Art Rücksicht genommen werden, daß die längere

Dauer durch eine empfindlichere Strafe mit Fasten oder Züchtigung ersetzt wird.

Die schweren Polizeiübertretungen werden bestraft: mit Geld; Verfall von Waaren; Verlust von Rechten und Befugnissen; mit Arrest; (Hausarrest, Arrest, strenger Arrest) mit körperlicher Züchtigung; mit Verweisung aus einem Orte, einer Provinz oder dem Staat. Von den einzelnen Strafen werden hiermit folgende herausgehoben:

§. 189.

Die Strafe des Verläumders (falschen Anklägers) ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahr (welches bis auf zehn Jahr verlängert werden kann.)

Nach §. 234

ist dem Beschuldigten keine nachtheilige Folge zugezogen, Arrest von einem bis zu drei Monaten.

§. 241.

Wer Jemanden auf der Straße, oder an einem öffentlichen Orte mit Schimpfnamen belegt, mit Schlägen behandelt, oder laut und um gehört zu werden, damit bedrohet, soll, wenn der Mißhandelte es verlangt, nach Verhältniß und der Behandlung, mit einfachem oder strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monat bestraft; stets aber soll auf strengere Strafe erkannt werden, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen eine Classe an den Tag legt.

Nach §. 268

wird eingealtete Trunkenheit gegen Handwerker, Tagelöhner und Dienstbothen durch Züchtigung bis zu 25 Streichen, und Arrest bis zu einem Monat mit Fasten bestraft, wenn sie durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangt, besonders aber auch auf den Antrag der Meister oder Dienstherrn.

Der Criminalproceß selbst ist rein inquisitorisch. Er theilt sich in die General- und Specialuntersuchung. Das Amt des Inquirenten ist vom Amte des Decernenten und des Urtheilsfassers nicht getrennt, doch ist die Abfassung eines jeden Criminalurtheils einem nach Collegialverfassung besetzten Gerichte übertragen, in welchem die Stimmenmehrheit entscheidet und der Vorsitzende das Entscheidungsrecht hat, wenn die Stimmen gleich getheilt sind.

Die Tortur ist stillschweigend abgeschafft, vielmehr ist das Verfahren darauf berechnet, die ersten Eindrücke zu benutzen, um von dem Verbrecher ein offenes Geständniß der Wahrheit zu erhalten.

Die Behandlung der Verhafteten soll mit Menschlichkeit erfolgen.

Auffallend ist es, daß die Defension — welcher in andern Staaten, besonders auch bei dem sächsischen Criminalverfahren ein vorzügliches Gewicht beigelegt wird — durch einen besondern Rechtsbeistand nicht zugelassen wird, denn wenn auch, — wie in der preußischen Criminalordnung — die Einmischung eines Defensors während der Untersuchung mit Recht untersagt wird, so genügt doch wohl nicht immer

die Rücksicht, welche der Inquirent den Vertheidigungsmitteln von Amtswegen bei der Aufklärung der Sache widmen soll, vielmehr gebührt wohl dem Angeschuldigten das letzte Wort.

Gönner bemerkt in seinem Archiv Bd. I. Heft 1. S. 42:

Die Idee einer höhern Criminalbehörde liegt zwar in dem österreichischen Criminalgesetzbuche, aber sie ist bei weitem nicht mit der Consequenz durchgeführt, welche die Wichtigkeit der Criminalsachen erfordern.

G. Nachrichten über die Gesetzgebungen Frankreichs.

Das bürgerliche Gesetzbuch der Franzosen besteht überhaupt aus 2281 Artikeln. Dasselbe ist nach einzelnen Materien discutirt und so auch einzeln in Frankreich promulgirt; es umfaßt nicht alle Zweige des Civilrechts, namentlich enthält es nichts von Handelsgesetzen, worüber in Frankreich ein besonderes Gesetzbuch vorhanden ist. Ein strenges System des Ganzen ist darin minder zu finden, als die Verzeichnung allgemeiner, zu den verschiedenen Materien gehörigen Grundsätze, nach deren Geist der Richter erkennen soll, ohne daß der Gesetzgeber die besondern Fälle, welche sich unter den Parteien ereignen können, ausgehoben und speciell die Beurtheilung derselben vorgeschrieben hätte.

Das Studium dieses Gesetzbuchs, welches auch

keine Definitionen enthält, setzt Vorkenntnisse und die Anwendung desselben setzt Fortschreitung mit der in den Gerichtshöfen sich darüber bildenden Praxis voraus.

Genaue Trennung der Rechtspflege von der eigentlichen Landesverwaltung und besondere Ausübung der streitigen, so wie der willkührlichen Gerichtsbarkeit durch verschiedene Beamte, sind Hauptgrundsätze der französischen Justizverwaltung.

Die richtenden Behörden sind eigentliche Spruchcollegien, welche so wenig die Instruction der Sache, als die Vollstreckung der Erkenntnisse in anderer Art, als durch Entscheidungen zu leiten haben.

Das Verfahren vor ihnen ist überall öffentlich und der Staat überläßt es den Parteien, selbst darauf zu achten, ob ihre Anwälde sich den ihnen ertheilten Aufträgen pflichtmäßig unterziehen. Es giebt, der Regel nach, nur zwei Instanzen und so findet für alle Personen und Sachen ein gleicher Gerichtsstand statt.

In bürgerlichen Rechtssachen entscheiden: die Friedensrichter, die Tribunäle erster Instanz und die Appellationshöfe. (Auffallend dabei ist es, daß die Entscheidungen der Tribunäle bis zu 1000 Franken in erster und letzter Instanz erfolgen. Dagegen haben die vorläufigen Vollstreckungen, wozu die sich auf klare Urkunden gründenden Erkenntnisse, die Opposition und Appellation ohnerachtet, für geeignet erklärt werden dürfen, manches Gute.)

In Straffachen entscheiden die Municipal-

polizeigerichte (welche aus dem Friedensrichter als Chef, einem Polizeicommissair, oder Mairieadjunct, als öffentlichen Ankläger, und dem Greffier bestehen) über Polizeicontraventionen; die Correctionstribunäle (welche sich aus den Tribunälen der ersten Instanz bilden) über Vergehen; und die Criminalassisenhöfe — (Deputationen der Appellationshöfe) — über Verbrechen. Nur Ein Cassationshof entscheidet in bürgerlichen und Strafsachen, jedoch nur auf Nichtigkeitsbeschwerden und ohne über das Materielle zu erkennen.

Die Staatsanwälde — General- und königlichen Procuratoren — sind die steten Wächter der Regierung über die gesetzmäßige Justizpflege und die gewöhnlichen Correspondenten des Justizministers, welchem sie auch wegen der Anstellung der unter ihrer Aufsicht stehenden Beamten ihre Vorschläge erstatten. Sie vertreten in Civilsachen als Hauptpartei den König wegen seiner Domainen und werden als Nebenpartei wegen aller Angelegenheiten der Communen, milden Stiftungen, der Minderjährigen, Abwesenden, Interdicirten und so oft sie es sonst für erforderlich achten, mit ihren Anträgen gehört.

In Strafsachen bilden sie die öffentlichen Ankläger, sorgen für die Aufklärung der Sache, machen in der öffentlichen Audienz die motivirten Anträge und sorgen demnächst für Vollstreckung der Erkenntnisse.

Die Advocaten, Procuratoren und Huissiers sind in der französischen Prozeßführung zwar Haupt-

personen, jedoch nicht selten zum größten Kostenaufwande und zum erheblichen Nachtheile für die Parteien, da ihnen wohl zu viel überlassen bleibt.

Die Notarien sind zur Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Theil für den ganzen Distrikt, zum Theil für die einzelnen Cantons bestellt.

Die Hypothekenconservateurs führen in ihrem Bureau die Hypothekenbücher für den ganzen Distrikt und arbeiten ausschließlich in diesem Geschäftszweige.

In der Strafgesetzgebung entwarfen die Franzosen bei der Schwärmerei, welche in der constituirenden Versammlung vom Jahre 1801 herrschte, mit Schnelligkeit verschiedene Vorschriften, wie sie der damalige Zeitgeist dort erforderte.

Sie wurden in dem Jahre 1801 redigirt — Code des délits et des peines. —

Später wurde ein förmlicher Strafcoder ausgearbeitet, bei welchem ohnstreitig auch der 20ste Titel Th. II. des Preuß. Allg. L. R. benutzt ist, und welcher gleichzeitig nebst der Criminalprozeßordnung mit dem 1sten Januar 1811 in Kraft trat.

Aus dem Strafgesetzbuche findet die bei Bestimmung der Competenz der Gerichte, nützliche Eintheilung der Gesetzesübertretungen in Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, hier gleichfalls eine Erwähnung.

Die Strafübel sind, gegen Verbrechen:

1, der Tod (durch Enthauptung)

2, Zwangsarbeiten auf Lebenszeit,

3, Deportation,

4, Zwangsarbeiten auf Zeit (mindestens auf 5 und höchstens 20 Jahre)

5, die strenge Einsperrung (Reclusion); bei diesen Strafen, welche zugleich entehren, können auch Brandmarkung und Vermögenseinziehung mit eintreten.

Die blos entehrenden Strafen sind:

6, der Pranger,

7, die Verbannung,

8, der Verlust des Bürgerrechts;

die Strafen gegen Vergehen sind:

Gefängniß,

Untersagung der Ausübung gewisser staatsbürgerlichen, bürgerlichen, oder Familienrechte auf unbestimmte Zeit,

Geldbuße.

Die Strafen gegen Polizeiübertretungen sind:

Gefängniß von mindestens einem und bis höchstens auf fünf Tage,

Geldbuße,

Confiscation der in Beschlag genommenen Gegenstände (des corporis delicti).

Besondere Strenge ist im französischen Strafcodex gegen die Landstreicher und Bettler, vorzüglich aber gegen diejenigen angewandt, welche einen Gefangenen entspringen ließen und ihn verhehlten,

Art. 237. 269. 274.

ferner gegen Diebstähle, unter erschwerenden Umständen, unter Mitbringung von Waffen mittelst Ein=

bruchs und von Mehrern und zur Nachtzeit verübt, worauf der Tod steht, wenn alle diese Umstände zusammentreffen,

Art. 381.

Ferner gegen Privatverhaftungen

Art. 341.

Die Diebstähle und Betrügereien werden gemeinschaftlich characterisirt

Art. 279.

Der Begriff eines falschen Schlüssels, womit ein Diebstahl bewirkt ist, wird sehr weit genommen und umfaßt jedes Instrument, welches nicht vom Besitzer zum Oeffnen des Schlosses bestimmt ist.

Art. 398.

Ueber das französische Criminalwesen sehe man: Meine Uebersicht der neuen französischen Criminalprozeßordnung vor der Uebersetzung des Criminalcodex. Magdeburg bei Wilhelm Heinrichshofen 1811.

Zweiter Abschnitt.

Geschäftsplan für ein preußisches Untergericht. *)

Einleitung.

Die in den hiesigen Provinzen fast durchaus jetzt statt findende collegialische Verfassung für die Justizverwaltung gewährt ohnstreitig ein gründlicheres Berathen, eine parteilosere Rechtspflege, ein zweckmäßigeres Benutzen der Kenntnisse und Fähigkeiten der Einzelnen für die verschiedenartigen Geschäfte des Gerichts. Indeß führt auch diese collegialische Verfas-

*) Wir haben im dritten Theil der Allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten eine Vorschrift über die

sung durch den Vortrag, die dabei zu erledigenden Zweifel, durch die Listen, worin die bearbeiteten Sachen zum Nachweis derselben und zur Beobachtung des Fleißes eingetragen werden müssen, manchen Zeitverlust gegen die Gerichtsverwaltung durch Einen Richter herbei.

Jene großen Vorzüge der collegialischen Verfassung möglichst zum Besten des Dienstes zu erreichen und diesen Nachtheil derselben nach Kräften abzuwenden, muß hauptsächlich das Bestreben des Directors sein.

Damit aber sein Verfahren nicht in Willkühr ausarte, dürfte es rathsam sein, nach den sich ergebenden örtlichen Verhältnissen den Geschäftsplan für das Gericht von drei zu drei Jahren der Oberbehörde wieder vorzulegen.

Mit Hinweglassung der nur örtliche Uebersichten gewährenden Nachrichten über den Umfang des Gerichtsbezirks, das Locale und das Personale, legt der Verfasser diesen von ihm, als ehemaligen Director entworfenen Geschäftsplan, hinsichtlich der Beschäftigung der einzelnen bei demselben angestellten Personen, desgleichen der besondern, innern Dienstverwaltung mit der Bemerkung vor, daß bei jenem Gericht ein Di-

---

Pflichten der bei der Justiz angestellten Personen. Diese Vorschriften will ich hier nicht sowohl im Auszuge liefern, als nur deren Anwendung zu erleichtern, durch diesen Entwurf mich bemühen.

rector, vier Assessoren, zwei Secretarien, welche zugleich Rendanten waren, ein Registrator, zwei Kanzlisten, ohne die Assistenten derselben, ein Botenmeister, drei Gerichtsboten etatsmäßig, außerdem aber ein Auscultator, ein Kalkulator, auch vier Justizkommissarien, arbeiteten. *)

Es gehörten zu jenem Gerichtsbezirke die drei Städte Calbe, Barby, Staßfurth und sehr bedeutende Dorfschaften, auch mehrere mit einverleibte Patrimonialbezirke.

Die Seelenzahl betrug etwa 19,000.

Eine officielle vollständige Genehmigung dieses, wie oben bemerkt, im Januar 1816 ausgearbeiteten Geschäftsplans ist vielleicht noch nicht besonders ertheilt, doch ist nach demselben zu Calbe, wo der Verfasser ein reges Bestreben bei seinen Mitbeamten fand, dem Dienste zu nützen, größtentheils bereits verfahren worden.

---

*) In Baiern sind vier bereits vollständig organisirte Stadtgerichte so groß, daß zwei Directoren dabei angestellt sind und in zwei Senaten gearbeitet wird. Ueber die Sitzungen werden Protokolle geführt; die Protokollisten — Secretarien — werden aber auch zu Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, als Inventuren u. s. w. abgeordnet, für welchen Fall ihnen ein besonderer Schreiber, — als Protokollführer — beigegeben werden muß. In den kleinern Städten sind Stadtrichter mit Assessoren, Protokollisten, Expeditoren, Boten und einem Eisendiener angestellt.

Das dortige Gericht gehört, wie sich aus vorstehender Angabe ergiebt, wonach fünf richterliche Personen bei demselben angestellt, zur ersten Klasse der Untergerichte, Confer. Allg. G. O. Th. 1. Tit. 25. §. 3. u. Thl. 3. Tit. 8. §. 7.

Dieser Unterschied der ersten und zweiten Klasse, bei welcher letzterer nur Eine richterliche Person die Justiz verwaltet, ist bei Einrichtung des Depositalwesens,

Confer. Allg. Depos. O. Tit. 3. §. 1.

bei Instruction der Prozesse

Confer. Allg. Ger. O. l. c. §. 67. seq.

und bei andern Gegenständen von größter Wichtigkeit. Uebrigens ist hiebei zu bemerken, daß die Richter bei den Gerichten in den großen Städten von mehr als 10,000 Seelen das Prädikat Stadtjustizräthe erhalten, daß diesen Gerichten auch eine besondere Sporteltaxe ertheilt ist, daß jedoch in dem Verfahren der collegialisch besetzten preußischen Untergerichte nach der Prozeßordnung keine erheblichen Abweichungen statt finden. Hiernach kann ein Jeder das für jenes besondere Gericht Ausgearbeitete, leicht bei irgend einem andern formirten Gericht, wo solches sich zweckmäßig zeigt, benutzen.

I. Beschäftigung der einzelnen bei dem Gerichte angestellten Personen.

§. 1.

A. Des Directors.

A. Der Director leitet den ganzen Geschäftsgang; hauptsächlich muß er seine Freude und Ermunterung darin finden, dem Gericht bei der vorgesetzten Behörde Zufriedenheit und Wohlwollen; bei den ihm gleich stehenden, namentlich auch der Verwaltungsbehörde Theilnahme und Achtung, auch bei den Gerichtseingesessenen Folgsamkeit und Ergebenheit zu verschaffen, denn er ist der stete Vertreter seiner Mitbeamten und Untergebenen, für deren Wohl er leichter zu wirken im Stande ist, wenn er mit einem angemessenen, humanen Benehmen das Beste des Dienstes bezweckt, und alle Reibungen und Zwistigkeiten möglichst entfernt. In gleicher Art muß er für die Würde des Gerichts im Innern bedacht sein; in dieser Hinsicht muß er auf Fleiß der Beamten, auf Ruhe und Ordnung in dem Gerichtslokale, auf Reinlichkeit darin, auf Sauberkeit der Akten und der an die Parteien gelangenden Verfügungen, auch darauf möglichst achten, daß die Gerichtsofficianten sich überall anständig betragen. —

Der Director vertheilt die Arbeiten für das sämmtliche Gerichtspersonale; er muß der Materie und der Form nach in allen Dienstzweigen auf einen regelmäßigen Geschäftsbetrieb achten, und den ver=

schiedenartigen Talenten, Kenntnissen und Neigungen der Mitarbeiter einige Berücksichtigung schenken. *)

Ihm selbst liegen besonders folgende Beschäftigungen ob:

a, sämmtliche versiegelt eingehende Sachen zu eröffnen, zu präsentiren und ohne Zeitverlust nach der Registratur zu schicken, um sie auf den Tagezettel setzen zu lassen,

b, vorher aber alle Rescripte, so wie die Requisitionen in ein von ihm selbst zu führendes Buch zu tragen und dabei zugleich die Fristen genau zu vermerken, damit alle Erinnerungen vermieden werden;

c, in allen neu angehenden Sachen die Decernenten zu bestimmen,

d, nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen vorliegenden Sachen, die Instruenten, Commissarien für auswärtige Geschäfte und für alle Untersuchungsangelegenheiten, desgleichen die Referenten zu ernennen, hierüber auch besondere Verzeichnisse zu halten,

e, eine besondere Registratur bei sich, mit folgenden Akten zu führen:

a, Akten im Betreff der Conduitenlisten

---

*) Non omnia possumus omnes.

b, Akten in Betreff der Urlaubsgesuche, *)
Dienstatteste ꝛc.
c, — die Organisation betreffend,
d, — Anstellung der Officianten betr.
e, — Beschwerden gegen die Officianten betreffend,
f, — allgemeine Grundsätze im Collegio enthaltend,
g, — den innern Dienst betreffend.
Letztere stehen den Mitgliedern zum Mitgebrauch offen.

Es werden aus den Specialakten für einzelne wichtige Fälle Abschriften dazu genommen, nicht um die Arbeiter in ihrem Fortschreiten zu hemmen, sondern um für ähnliche Fälle die reiflich erwogenen Meinungen bei einander zu finden.

f, Die Prüfung des Geschäftsbetriebs bei den Officianten zu besorgen, besonders bei der Registratur und Kanzlei; desgleichen für das Boten-

*) Ein Director selbst darf sich nur von einer Session zur andern ohne Urlaub entfernen; ein ihm untergeordneter Beamter darf nicht über Nacht ohne seine Genehmigung ausbleiben; bei Reisen außerhalb der Provinz bedarf es einer höhern Zustimmung. Confer. Allg. Ger. O. Thl. 3. Tit. 3. §. 8. Bei Ernennung der Commissarien für auswärtige Geschäfte hat der Director Gelegenheit, den fleißigen Mitarbeitern einige Erheiterung zu gewähren und ihnen eine besondere Entschädigung zu verschaffen.

und Executionswesen einen möglichst regen Geschäftsgang zu erhalten und nöthigenfalls in disciplinarischer Hinsicht das Erforderliche zu erlassen.

g, Die Absendung aller feststehenden Listen zu fördern. Er führt deshalb ein genaues Verzeichniß der vorgeschriebenen monatlichen Uebersicht für das Inquisitoriat, der quartaliter einzusendenden Referentenlisten, der zu liefernden Stempeltabellen, der Gefangenlisten, der Prozeß- und Vormundschaftslisten, so wie der Deposital- auch Salarienkassenabschlüsse und Rechnungen, so wie der Conduitenlisten. *)

h, alle ausgefertigten Verfügungen ohne Aufent-

---

*) So heißen bekanntlich die Listen, welche mit der größten Pflichtmäßigkeit jährlich von dem Dirigenten über jeden unter seiner Aufsicht stehenden Arbeiter, dem ihnen vorgesetzten Präsidio im Anfang des Monats December einzureichen sind, und wobei er auch allgemeine Bemerkungen zum Besten des Dienstes in dem Begleitungsbericht mit aufführen darf. Die Form dieser Listen ist von dem Oberlandesgericht zu Magdeburg in der Anlage F. vorgeschrieben. Findet ein Director fortwährende grobe Nachlässigkeit, oder bösen Willen bei seinen Untergebenen, so darf er mündliche oder schriftliche Erinnerungen, oder besondere officielle Anzeige bei der vorgesetzten Behörde eintreten lassen; gegen Unterofficianten aber selbst Disciplinarstrafen verhängen und bei eingewurzelten Lastern auf die Entfernung des Lasterhaften antragen.

halt zu unterschreiben — wobei für Berichte, wenn sie Materialien enthalten und für die Hypothekenausfertigungen die Mitunterschrift der Mitglieder des Collegii erforderlich ist,

i, den Vortrag der Verfügungen für alle Generalien und aus seinem feststehenden Decernate zu besorgen,

k, die alleinige Verfügung auf Urlaubsgesuche, auf Anträge wegen Testamentserrichtungen und auf Eingaben wegen Betriebs schleuniger Criminal- und solcher Sachen, wo Gefahr beim Verzuge sein würde, — nöthigen Falls veranlaßt er eine außerordentliche Sitzung oder schriftliches Votiren. —

l, Mündliche Anträge, als Beschleunigungsgesuche der Parteien, besonders an ~~einer bestimmten Ta-~~ gesstunde zu hören, deren schriftliche Aufnahme nöthigen Falls, so wie die Verfügung darauf zu veranlassen, auch

m, als Referent und — so weit es seine Zeit noch erlaubt — als Instruent für wichtige Angelegenheiten in Vormundschafts- und in Proceßangelegenheiten, gleich den übrigen Mitgliedern des Gerichts, zu arbeiten.

Alles Uebermaaß in der Form muß er, damit nicht Stockungen entstehen, zu vermeiden suchen.

Bei Gerichten, die nur Einen Registrator haben, wird der Director z. B. am zweckmäßigsten auch nur Einen Tagezettel für die General-, Prozeß-, Criminal- und Pupillensachen führen lassen, um den

Registrator nicht erst in Verlegenheit zu setzen, zu welchem Tagezettel er bei der Menge seiner Geschäfte greifen soll und um bei den Listen der Secretarien, der Kanzlisten und der Bothen, Unordnungen zu vermeiden, dagegen das Aufsuchen zu erleichtern. Nur in Hypothekensachen ist die Führung eines besondern Tagezettels (wo möglich durch einen Secretarius) erforderlich. Es versteht sich von selbst, daß die Acten, ihrem Gegenstande nach, verschiedene Repertorien und Repositorien erhalten; bei Einem Registrator sind aber mehrere Tagezettel gewiß nachtheilig.

Es ist hierbei zweckmäßig von Monat zu Monat den Tagezettel mit neuen Nummern zu beginnen und bei der Nummer unten links in der Ecke, wo der Name des Decernenten und die Bezeichnung der ausgegebenen Acten vermerkt wird, den Monat durch die römische Zahl in einem Bruch unter jener Zahl anzudeuten z. B.

Nr. 601/VII. Hr. Assr. N. 1 Vol. M 32.

Hier bedeutet 601 die Vortragsnummer, die Zahl VII. den Monat Juli, und das Actenzeichen Nr. 32 die Nummer, welche die mit ausgegebenen Acten im Repertorio, erhalten haben.

Der Director muß über die eingehenden Documente und Gelder selbst eine Controlle halten, worin er das Erforderliche nachträgt, wenn der Registrator den Eingang der betreffenden Eingabe im Tagezettel bemerkt hat.

Zu den zweckmäßigen Einrichtungen, welche der

Director nach Zeit und Ort treffen kann, gehört unter andern auch, die Benutzung eines Wochenmarkttages, wo sich die Landleute häufig einzufinden pflegen, zur Aufnahme der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit durch mehrere Gerichtsdeputirte, ferner die Ernennung einer Deputation an Jahrmarktstagen.

Manche schätzbare Anweisungen wird ein jeder Director aus der Geschäftsinstruction für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen d. d. Königsberg den 26sten December 1808 entnehmen können.

Confer. Mathis Mon. Schr. Bd. 7. Hft. 5. S. 378.

B. Der Mitglieder.

§. 2.

B. Die Mitglieder des Gerichts, besorgen:

a, das Decretiren, nach der von dem Director getroffenen Decernatsvertheilung, oder nach besondern Zutheilungen. *)

*) Diese Zutheilungen sind namentlich dann an ein anderes Mitglied nöthig, wenn Handlungen der willführlichen Gerichtsbarkeit aufgenommen sind. Diese kann der Depu-

Als Decernenten haben sie die Pflicht, wo möglich noch am Sessionstage sogleich ihre Decrete für die Registratur abzugeben, die Revision der Expeditionen sofort bei deren Vorlegung, oder doch stets innerhalb 24 Stunden zu besorgen.

Dem Director muß vor der Session das Verzeichniß der ohne Vortrag abgegebenen Verfügungen eingehändigt werden, damit er dem Befinden nach, prüfen kann, ob es auch eines Vortrags nicht bedurfte, als namentlich nicht über Kostensachen, Fristgesuche, die Duplikate der Depositalprotokolle ꝛc. und um durch die Registratur die abgegebenen Vortragssachen löschen zu lassen.

Bei den Decreten ist es ein nützlicher Fingerzeig für den Registrator, wenn unter demselben gesagt wird, welche Officianten sie zu befolgen haben z. B. ad 1. Secretariat, ad 2. Kasse, ad 3. Bothenmeister, denn man kann billiger Weise nicht verlangen, daß ein Registrator weitläuftige Eingaben und Verfügungen ganz genau durchlesen soll.

Die Decernenten müssen darauf, so viel ihnen

---

tirte nicht selbst vortragen, wenn nicht der Nutzen der collegialischen Verfassung — durch sorgfältiges Prüfen, zur etwa erforderlichen zeitigen Remedur — verloren gehen soll.

möglich ist, achten, daß die Expedienten, Registraturofficianten, Kanzlisten und Gerichtsboten den Verfügungen gewissenhaft nachkommen, wobei sie selbst für außergewöhnliche Fälle durch persönliche Nachfragen ermuntern können. Bemerken sie Stockungen, so lassen sie von Amtswegen die Sachen zum Vortrage befördern, wobei sie stets auf alle Lücken achten müssen, ohne bloß die letzte Eingabe zu berücksichtigen; dilatorische Verfügungen müssen möglichst vermieden werden.

b, Das Instruiren der Proceß-, *) Vormundschafts- und Nachlaßangelegenheiten, so wie die ersten Vernehmungen in Criminalsachen.

Die Termine müssen, der Regel nach, stets auf dem Gerichtshause abgehalten und können dazu außer in höchst dringenden, eiligen Fällen keine Sessionstage — an denen alle Störungen sorgfältig zu vermeiden sind, wenn aus den gemeinschaftlichen Berathungen Nutzen hervorgehen soll — bestimmt werden. Dagegen ist es zuläs-

---

*) In Criminalprocessen erfolgt nur die erste Feststellung des Thatbestandes durch die Civilgerichte. Hat eine Obduction statt gehabt, so muß eine Abschrift des Obductionsberichts sofort und noch vor Absendung der Acten an die ferner competente Behörde, der königl. Regierung zugefertigt werden. Ueber die Untersuchung wegen Entstehung der Feuersbrünste sehe man die Beilage C.

sig nöthigen Falls auch die Nachmittage für einige Tage in der Woche mit Terminen zu besetzen und deshalb in den eigenen Terminskalendern die ordnungsmäßige Verzeichnung vorzunehmen. So oft es bei den Geschäften eines Abgeordneten zu einer Eidesabnahme kommt, steht derselbe auf und ersucht zugleich alle übrige Anwesende um Ruhe während der feierlichen Handlung, liest auch den Eid im Zusammenhange, vor der wirklichen Abnahme, vor.

Eine ruhige Verständigung aller Terminsangelegenheiten muß, besonders bei unerfahrenen Landleuten, statt finden.

Die Protokolle müssen spätestens binnen drei Tagen nach Abhaltung des Termins mit den Acten zur Registratur befördert werden. (*

Kommt es auf Fortsetzung der Instruction an, wobei keine Rückfrage an das Collegium erforderlich ist, so verfügt der Instruent selbst; sollen die Acten bis zu einem bereits verabredeten Termine aufbewahrt werden, so setzt der Instruent oben links in der Ecke hinter das Rubrum ein Kreuz

N. $\div$ N. †

fügt allenfalls auch die Worte hinzu, „zum Termin d. — wieder vorzulegen“ damit der Registrator des weitläuftigen Nachlesens überhoben bleibt, oder nicht unnöthiger Weise die Acten zum Vortrage befördert.

Bedarf es einer Rückfrage an das Collegium, namentlich wenn es nach Regulirung des status caussae et controversiae *) auf ein Conclusum wegen der Beweiseaufnahme ankommt, so müssen die Acten mittelst einer Anzeige zum Vortrage gebracht werden, um ausführlich abstimmen zu lassen.

Bei den Untersuchungssachen **) hat der Abgeordnete, so weit er bei Feststellung des Thatbestandes mitwirkt, vorzüglich darauf zu achten, daß eine mit Beweismitteln unterstützte Denunciation gegen den Hauptinculpat und dessen et-

---

*) Der Status caussae et controversiae ist ein die preußischen Instructionen der Prozesse besonders characterisirender Abschnitt des Verfahrens. Ist derselbe durch einen geschickten Instruent mit Umsicht entworfen und hat ein sorgfältig prüfender Decernent die Erheblichkeit der Beweisesaufnahme bei den einzelnen, factisch streitig gebliebenen Fragen, unter genauer Berücksichtigung der betreffenden Gesetze, erwogen, faßt hierauf das Collegium den Beschluß; so werden die weitläuftigen interlocutorischen Erkenntnisse fremder Legislationen nebst der Menge von Rechtsmitteln dagegen, mit Recht gespart und es bleibt gewiß denn am zweckmäßigsten dem Rechtsmittel in der Hauptsache, nach der erfolgten Definitiventscheidung, auch die Ausführung gegen die Zwischenpunkte vorbehalten.

**) Wegen polizeilicher Untersuchungen gegen Pflegbefohlene vergleiche man das Rescript des Polizeiministerii vom 23. Juni 1817 in der Anlage H.

wanige Mitschuldige — nöthigen Falls zu besondern Acten, — aufgenommen wird, wobei stets auf dem Hauptactenstück die Coinculpaten namentlich aufzuführen; bei den Vernehmungen derselben muß er auf bestimmte Angaben mit Benennung der Beweis= oder Entschuldigungsmittel dringen und darauf achten, daß keine heimlichen Verständigungen eintreten. Die Vermögensverhältnisse und der Stand des Angeschuldigten, namentlich als entlassene Militair müssen vollständig festgestellt werden, besonders durch beglaubte Abschrift des Entlassungsscheins u. s. w. bevor die Acten abgesandt werden.

Ist eine Obduction *) erforderlich, so muß der Körper dem Angeschuldigten vorgezeigt werden; die Aerzte sind zur Oeffnung der Kopf=, Brust= und Bauchhöhlen stets aufzufordern,

---

*) Wegen aufgefundener todter Menschenkörper sehe man die Verordnung vom 26sten Mai 1795 in der Anlage I. wobei nur zum Theil durch die Crim. Ordn. Abänderungen erfolgt sind.

Das ausführliche Publikandum zum Unterricht wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen vom 13ten Januar 1788 nebst Angabe der Hülfsmittel für scheintodte Ertrunkene, Erhängte, Erstickte und Erfrorene, desgleichen die Instruction für die Physicos bei Obductionen vom 31. Mai 1816 befinden sich in dem Anhange bei dem Register zur Crim. O. Berlin 1807 bei Schöne.

auch darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich in ihrem Obductionsberichte, wenn eine Verletzung vorgefunden ist, darüber nach den in der Criminalordnung §. 169 vorgeschriebenen drei Fragen erklären, daß sie auch den Bericht mit einem öffentlichen Siegel bedrucken müssen. Ist kein eigentlicher Criminalfall, weshalb die Acten an das Inquisitoriat gelangen müßten, sondern nur ein Unglücksfall vorhanden, so ist es am zweckmäßigsten, die Acten unmittelbar an den Criminalsenat — nicht an das Plenum — abzusenden.

c, die Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu diesem Behuf findet wöchentlich ein Wechsel unter den Assessoren statt, das Publikum wird hiervon durch einen vom Director unterschriebenen, den ganzen Monat umfassenden Aushang unterrichtet, damit, wenn Alles vorbereitet ist, die Aufnahme des Geschäfts sofort erfolgen kann, indem dieser Deputirte Vor- und Nachmittags zur Bequemlichkeit für das Publikum hierzu bereit sein muß.

d, Die Abwartung einzelner Commissionsgeschäfte.

Für Testamente, Erbvergleiche und auswärtige einzelne Geschäfte werden durch den Director besondere Commissarien ernannt.

e, Das Referiren:

Jeder Decernent trägt die Agnitionsresolutionen, die Contumacialsachen und die Prozeß-

angelegenheiten unter 50 Rthlr., auch sonstige Bagatellsachen — mit Ausschluß der bei Gegenständen bis zu 10 Rthlr. durch den Deputirten selbst abzufassenden Contumacialresolutionen — mündlich vor und bringt zur nächsten Session das abgesetzte, vom ganzen Collegio zu unterschreibende Erkenntniß mit.

Alle übrigen Spruchsachen *) werden förmlich distribuirt, das Erkenntniß wird innerhalb 14 Tagen schriftlich entworfen, nach vorgängigem mündlichen Vortrage der Prozeßgeschichte und des Factischen durchaus vorgelesen und entweder sogleich nach vorgängiger Abstimmung vollzogen; oder — Falls eine Relation in wichtigern Angelegenheiten ausgearbeitet wäre, oder die Meinung der Referenten im Tenor, wie in den Gründen nicht überall stehen bliebe — wird das ausgearbeitete Erkenntniß zur nächsten Session mitgebracht. Vorläufige Besprechungen zur Bequemlichkeit des Referenten müssen nicht statt finden.

f, Die Abhaltung des sogenannten kleinen Gerichtstages.

Hierhin werden alle geringfügigen Injurien-

*) Wird ein Richter überstimmt, so steht es ihm frei, sein Votum versiegelt zu den Acten zu geben, ohne daß er sich der Mitvollziehung des Erkenntnisses entziehen dürfte.

sachen zwischen Personen der niedern Volksklasse und alle Rechtsstreitigkeiten zu einem Betrage bis zu 20 Rthlr. verwiesen. Die Sammlung geschieht in einem Generalvolumen mit den nöthigen Uebersichten durch einen Rotulus und ein alphabetisches Verzeichniß.

Ein für eine gewisse Zeit feststehend durch den Director ernannter Deputirter läßt mit den wenigsten Weitläuftigkeiten zunächst mittelst bloßer Verzeichnisse zu den für immer bekannt gemachten Terminen vorladen, versucht die Sühne, instruirt nöthigen Falls, wobei er sich möglichst auf mündliche Erörterung beschränken muß, und bereitet die Sache zum Spruche vor. — So fern er nicht selbst, namentlich in Contumacialsachen den Bescheid ertheilt, ist es zur Zeitersparniß zweckmäßig, daß dieser Deputirte in nächster Sitzung den mündlichen Vortrag hält und das Erkenntniß — zur Publikation im nächsten Termin, wozu er die Parteien im Voraus mündlich bestellt haben muß — selbst aufsetzt.

Confer. der Allg. Ger. O. Thl. 1. Tit. 26. §. 15 — 18.

g, Die Curatelen über das Depositum und über die Salarienkasse, weshalb so wie

h, wegen der Bearbeitung des Erbschaftsstempelwesens, und

i, der Bearbeitung des Hypothekenwesens, im letzten Abschnitte besonders gehandelt werden soll.

C. Der Secretarien.

§. 3.

C. Die Secretarien müssen ihre sämmtlichen Arbeiten, so viel als möglich auf dem Gerichtshause selbst verrichten und sich dabei zugleich bemühen, daß durch persönliche Rückfragen dem Dienste genützt und die förmlichen Vorträge im Collegio nebst den schriftlichen Bescheidungen für die Officianten des Gerichts vermieden werden.

Sie müssen sich an den Wochentagen daher stets den ganzen Vormittag bis Mittags um 1 Uhr und namentlich stets so lange, als das Collegium an den Sessionstagen versammelt bleibt, in ihren Zimmern ebenfalls verweilen, die ihnen zukommenden Decrete an sich nehmen, auch des Nachmittags mit der Registratur und Kanzlei die vorliegenden Geschäfte besorgen.

Einer der beiden Secretarien wird vom Director mit der besondern Aufsicht über die Registratur- und Kanzleiofficianten beauftragt, welcher wegen der Anwesenheit, der ruhigen Beschäftigung, der Bedeutung der Officianten bei Rückfragen über ihm durchaus nicht zweifelhafte Angelegenheiten — bei wichtigern tritt das Amt des Directors, das Conclusum des Collegii und nöthigenfalls eine Anfrage höhern Ortes ein — sich mit thätig beweist.

Die Secretarien besorgen:

a, für diejenigen Decernenten, für welche sie durch den Director bestimmt sind, die Expedition der

Decrete, wobei sie sich einer deutlichen, von den nicht allgemein bekannten Kunstausdrücken möglichst gereinigten, Schreibart bedienen müssen. Sie arbeiten hierbei von einem Sessionstage zum andern alle Sachen auf. Die mit **citissime** bezeichneten Sachen werden sofort und die mit **cito** bemerkten binnen 24 Stunden expedirt.

Sie schreiben
die Expeditionsnummer
und erhalten am —
expedirt am —
auf, (wie hierüber bereits in den vielfachen, zur Bequemlichkeit der Secretarien gedruckten Formularen das Erforderliche feststeht.)

Desgleichen schreiben sie — zur Erleichterung für den Botenmeister — unten links in der Ecke, die Vortragsnummer und den Namen des Decernenten auf das Concept, bemerken auch darunter, wenn es noch auf Ernennung eines Deputirten oder Commissarii und auf Einrückung eines Termins ankommt

„Terminssache"

b, Sie führen dabei das Expeditionsbuch nach folgendem Schema:

Ordnungsnummer,
Nummer des Tagezettels,
Name der Sache,
Datum des Decretes,
Eingang zur Expedition,
Tag der Expedition,

Revision,

Tag der Abgabe,

nebst sämmtlichen Rubriken des Contobuchs der Salarienkasse, mit Ausschluß der die wirkliche Zahlung betreffenden Colonnen.

c, Die revidirten Expeditionssachen befördern sie zur Kanzlei und übernehmen hiernächst nach Fertigung der Reinschriften die Contrasignaturen.

Hierbei haben sie die größte Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, ob außer einer richtigen Abschrift auch der gehörige Stempel gebraucht und ob die Addresse vollständig — namentlich wegen der Kanzleinummer, der Anlagen und wegen des Porto — erfolgt ist, wobei sie selbst für jedes Versehen verantwortlich werden.

d, Die Vernehmung der Sollicitanten zu Protocoll. Das für die Aufnahme der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit deputirte Mitglied des Collegii, die Auscultatoren und Protocollführer werden, nach der jedesmaligen Wichtigkeit der Fälle, die zur Bequemlichkeit des Publikums gesetzlich vorgeschriebene Vernehmungen ebenfalls besorgen, hauptsächlich ist dies aber auch Sache der Secretarien, welche dabei die etwa früher ergangenen Acten mit zur Hand nehmen müssen, um statthafte Nachrichten dem Nachsuchenden sogleich ertheilen, oder bei erheblichen Anträgen, der Sache die richtige Wendung geben zu können.

Gründliche mündliche Bedeutungen durch den

Gerichtsdeputirten sind besonders den Landleuten stets sehr wünschenswerth;

e, die Versiegelungen, Inventuren, Auctionen und sonstigen commissarischen Geschäfte auf besondern Auftrag. —

f, Die Rendantur des Depositi,

g, die Rendantur *) der Salarienkasse,

h, die Eintragungen in die Hypothekenbücher.

Ueber diese drei wichtigen Geschäftszweige wird im letzten Abschnitt noch besonders gehandelt werden.

D. Des Registrators.

§. 4.

D. Der Registrator muß die größte Aufmerksamkeit anwenden, sein Gedächtniß stets rege erhalten und sich überall Ordnungsliebe zum unverbrüchlichen Gesetz machen, wenn die Geschäftsmaschine, welche ihren ganzen Umtrieb durch die Registratur erhält, nicht empfindliche Stockungen erleiden soll, wenn er selbst mit Zufriedenheit und frei von Verantwortlichkeit sein Amt verwalten will.

---

*) In dem Gerichtsumfange des Oberlandesgerichts zu Halberstadt sind meistens besondere Rendanten angestellt und die Secretarien der Rechnungsführungen überhoben geblieben.

Von 8 bis 1 Uhr und von 3 bis mindestens 6 Uhr, muß er stets seine ganze Thätigkeit aufbieten. Ueberall muß er strenge Verschwiegenheit, besonders wegen der Namen und des Votums der Referenten und Decernenten beobachten.

Ihm liegen namentlich folgende Verpflichtungen ob:

a, die sorgfältige Eintragung in den Tagezettel.

Alle unversiegelt bei der Registratur vorgelegten Eingaben präsentirt der Registrator, setzt sie — welches ihm zur unerläßlichen Pflicht gemacht und für jeden Unterlassungsfall mit 4 gr. verpönt wird — stets noch am Tage des Empfangs auf den Tagezettel und schickt die Eingabe, sofern noch kein Decernent ernannt ist, zu diesem Behuf an den Director, welchemnächst er sie mit den betreffenden Acten an den Decernent befördert.

Diese Strafe wird bei ihm, so wie jede Ordnungsstrafe gegen die Officianten für den Fall unerläßlich eingezogen werden, wenn öfterer Anlaß zur Unzufriedenheit obwaltet, und er gegen mündliche oder schriftliche Bemerkungen unachtsam bleibt.

Unterbleibt das richtige Beifügen oder der Nachweis der Acten, so wird auch dieses Versehen mit 4 gr. bestraft, welcher Betrag durch den Decernent im Strafbuche verzeichnet wird.

Ist es durchaus nicht möglich, die Acten zum nächsten Vortragstage vollständig und brauchbar

zu liefern, so behält der Registrator die Eingabe, nachdem sie stets sofort gehörig aufgetragen ist, zwar zurück, bezeichnet sie aber auf dem Tagezettel mit einem Kreutze, schickt sofort nach der Session alles nun vervollständigt aus und überreicht zur nächsten Session dem Director ein Verzeichniß der rückständig gebliebenen Nummern.

Nimmt der Registrator einzelne, noch nicht vollständig bearbeitete Sachen mit zum Vortrage, so schreibt er oben links in der Ecke = Nro. und Secretariat oder Kanzlei = oder wohin diese Nummer sonst unmittelbar nach dem Vortrage zurück geht.

Der Tagezettel wird nach dem gedruckten Formular geführt und zwar mit folgenden Colonnen:

1, Laufende Nummer,
2, Rubrum der Acten,
3, Datum des Exhibti,
4, Präsentatum,
5, Ort der Absendung,
6, Bezeichnung des Absenders,
7, Porto,
8, Kurzer Inhalt des Exhibiti,
9, Datum des Decrets,
10, Name des Decernenten,
11, Kurzer Inhalt der Verfügung,
12, Zum Secretariat (Datum)
13, Zur Kanzlei,

14, Zur Insinuation,
15, Zur Registratur zurück,
16, Zu den Acten,
17, Bemerkungen.

Bei Verzeichnung der Nummer links in der Ecke, wird der Decernent und der kurze Nachweis der ausgegebenen Acten gesetzt.

Oben links in der Ecke wird — sofern es nicht schon durch den Extrahent oder durch den Director geschehen — ganz kurz das Rubrum der Sache stets verzeichnet; um sogleich die Sache vor Augen zu haben, z. B. Hinze contra Eber; oder Unt. S. contra Jabel.

Das Porto verzeichnet der Registrator rechts in der Ecke unter dem Präsentatum.

b, Die Nachtragung in die Colonnen des Tagezettels als Controlle.

Der Registrator muß stets wissen, wo sich die Eingaben aus Acten befinden. Zu diesem Behuf sind dem Tagezettel die nöthigen Rubriken beigefügt, worin bei dem Umlauf, welchen die Sachen durch die Registratur als Mittelpunkt machen, stets die Nachtragung erfolgen muß.

c, Die Verwahrung der Originaldocumente in einem besondern Schranke.

Mit den bei der Hypothekendeputation jetzt bearbeiteten Gegenständen ist der Registrator nicht zugleich beschäftigt, wohl aber muß er auch seiner Seits darauf achten, daß keine Originaldocumente zu den Acten kommen — wovon viel-

mehr beglaubte Abschriften zu fertigen nöthigenfalls verfügt werden muß — und daß die Asservate sich nicht zur Ungebühr häufen, weshalb nach Beendigung des Prozesses die Acten zur Verfügung, wegen Rückgabe der Documente von Amtswegen vorzulegen sind.

d, Die Führung des Terminskalenders.

Jeder Termin wird in dem großen Terminskalender notirt und es werden spätestens am Tage vor dem Termine dem Deputirten die vollständig gehefteten und foliirten Acten, bei 4 gr. Strafe zugesendet, um sich für sein Geschäft vorbereiten zu können.

e, Die Verzeichnung der Fristen, welche täglich ablaufen, behufs der Reproduction der Acten.

Der Registrator muß im Terminskalender, welcher in einem großen Format zu führen ist, so daß hinlänglicher Raum oben für die Termine und — unterhalb eines Strichs — für die Fristen zur Erleichterung der beiderseitigen Eintragungen vorhanden ist, die Monate und Tage genau verzeichnen, wo feststehend Tabellen und Listen einzusenden sind, die nöthigen Vorarbeiten deshalb zeitig fertigen und die Acten zur Verfügung vorlegen.

Desgleichen muß er die von der Oberbehörde gesetzten Fristen am Tage des Empfangs vermerken und falls der Abgang des Berichts nicht zeitig erfolgte, die Acten zur Abwendung eines Excitatorii an den Decernent zu diesem Behufe

befördern — wenn gleich auch der Director über Beobachtung solcher Fristen wacht.

Eben so muß er alle solche Fristen genau eintragen, welche, — vom Tage der bewirkten Insinuation angerechnet — für die Partheien und deren Mandatarien, für die übrigen Officianten und für ihn selbst, wegen Wiedervorlegung der Acten durch den Decernent vorgeschrieben sind, oder welche er selbst — um Stockungen zu vermeiden — von Amtswegen für zweckmäßig hält.

f, Die Anfertigung des Restzettels und dessen Vorlegung an den Director.

Auf den Restzettel bringt der Registrator, welchem die deshalb eingeführt erweiterten Colonnen im Tagezettel zu statten kommen, worin er jeden Schritt der Bearbeitung nachträgt:

die Spruchsachen, wenn sie über 14 Tage bei dem Referenten gewesen sind,

die Decernenda, wenn sie länger als 8 Tage bei dem Decernenten lagen,

die Terminssachen, wenn drei Tage nach dem angestandenen Termine verlaufen waren,

die Expedienda, wenn über vier Tage verstrichen sind, seit sie dem Expedient zugestellt worden,

die Schreibsachen, wenn sie dem Chef der Kanzlei über acht Tage zugestellt waren,

die Insinuanda, wenn der Bothenmeister nicht

binnen acht Tagen das Insinuationsdocument darüber beigebracht hat.

Der Director verfügt auf die Restzettel und läßt sie in einem besondern Actenstücke sammeln; nur wenn der Registrator gerade mit Arbeiten besonders überhäuft ist, wird der mündliche Bericht statt der schriftlichen Restzettel angenommen.

g, Die sorgfältige Anlegung, Beschreibung, Intitulirung und Eintragung der Acten.

Lose Piecen werden, sobald die Insinuationsbescheinigung eingekommen, durchaus nicht geduldet; *) sie sind der Verderb jeder Registratur und werden, je länger sie liegen, um desto gefährlicher, weil sich weit leichter currente als veraltete Angelegenheiten von gleicher Zahl bearbeiten.

Es wird dem Registrator nachgelassen, sich für die mechanischen Angelegenheiten durch einen von ihm dafür entschädigten Kanzlei- und Registraturassistent unterstützen zu lassen.

*) Vor dem Heften müssen die Acten sorgfältig chronologisch nach dem Präsentatum geordnet werden, die Beilagen müssen mit den Eingaben nicht anders zusammengelegt werden, als daß nach dem Schluß des Einen erst das Andere folgt. Werden Acten versandt, so gehört das letzte Decret noch in die Acten, aber die Expedition muß dann auf einem besondern Bogen erfolgt sein.

Bei Rubricirung der Acten hat der Registrator aber darauf zu achten, daß solche dem Registraturreglement gemäß erfolgt und hiernach die Locirung der Acten in die Repositorien keine Schwierigkeiten findet.

Unter dem Actensattel links von oben herab sind die Vortragsnummern der einzelnen Eingaben deshalb, so oft die Acten zum Vortrag kommen, zu vermerken, damit sich stets prüfen läßt, ob die Acten vollständig sind. Auf dem Actenumschlage müssen die wesentlichsten Stücke verzeichnet sein, namentlich in Prozeßsachen folia der Klage, des status, der Erkenntnisse; in Vormundschaftssachen die folia der Geburtsurkunden, des Tutorii, des Inventarii, des Erbrecesses, der Vormundschaftsrechnung. Auch die Hülfsacten müssen angegeben werden.

Den Vormundschaftsacten wird die vorgeschriebene, gedruckte Uebersicht vorgeheftet, deren Ausfüllung zur Erleichterung des Registrators durch die Decernenten erfolgte.

In Untersuchungssachen — so fern sie nicht der Competenz nach, an das Königl. Inquisitoriat abgegeben werden müssen — werden die verschiedenen Mitschuldigen einzeln mit verzeichnet und es wird ihr Name auch in den Repertorien unter den einzelnen Buchstaben vermerkt.

Vor der wirklichen Hinweglegung der Acten in die Repositorien der reponirten, bedarf es stets einer Vorlegung derselben an den Salarien=

cassenrendant und dessen Vermerks, daß keine Kosten mehr rückständig sind. Bei der Reposition werden die verschiedenartigen Acten durch farbige Aushängezettel — Actenschwänze — worauf der Buchstabe und die Nummer nach dem Repertorio zu vermerken, kenntlich gemacht. Das Rubrum wird zugleich auf den Zetteln kurz verzeichnet.

h, Die Führung der verschiedenen Repertorien, Tabellen und Listen, namentlich:

a) die im Registraturreglement §. 22. seq. vorgeschriebenen Repertorien und Listen über die Civilprozesse, die Concurssachen, die Generalien, die Pupillensachen, Untersuchungssachen, die Testamente, die Verlassenschaftssachen u. s. w.

b) Das Distributionsbuch nach §. 44. l. c. (die Spruchacten werden verschlossen ausgeschickt)

c) Generalvolumina über die beendigten Bagatell-, Supplicanten- und solche Contractssachen, wobei keine Grundstücke zur Sprache kommen. Diese werden periodisch angelegt und mit einem guten Rotulus versehen, ihnen auch ein alphabetisches Verzeichniß beigefügt.

d) Das Annotationsbuch über ausgegebene Acten und

e) kurze Notizen, welche schnell erledigt werden müssen, so daß von acht zu acht Tagen eine Löschung derselben oder eine neue Uebertragung erfolgt, (ein Gedankenzettel.) Dies ist um so

nöthiger, da der Registrator zwar Alles erhält, was von den richterlichen Personen und dem Secretariat in die Kanzlei und an die übrigen Subalternen abgegeben werden, ihm aber für die einzelnen Besorgungen nicht immer sogleich die erforderliche Muße bleibt.

E. Der Kanzlisten.

§. 5.

E. Die Kanzlisten besorgen ihre Arbeiten von 8 bis 1 Uhr und 3 bis 7 Uhr auf dem Gerichtshause. Ruhe und Ordnung im Dienst und Verschwiegenheit außer demselben liegt ihnen besonders ob, jede Nachricht über eine noch nicht insinuirte Verfügung würde sie streng verantwortlich machen. Sie müssen von einem Sessionstage zum andern alles fördern, oder sofern dies nicht möglich ist, alle über acht Tage in der Kanzlei befindlichen Sachen gewissenhaft im Restenzettel verzeichnen. Für Ausfertigungen von weitläuftigen Documenten und Erbregulirungsangelegenheiten werden, dem Befinden nach, geräumigere Fristen bewilligt, spätestens aber binnen Monatsfrist müssen sie ebenfalls gefertigt sein.

Die Unterlassung dieser Vorschrift wird für jeden Fall mit 2 gr. bestraft.

Nur bei überhäuften Geschäften wird der mündliche Bericht statt des Restzettels angenommen.

Insbesondere liegt ihnen ob:

a, alle Reinschriften und zu beglaubigenden Abschriften mit besonderer Aufmerksamkeit, sauber und richtig auf weißem Papiere zu fertigen,

b, die Adressen richtig und vollständig zu besorgen.

Sie müssen besonders darauf achten, daß die Anlagen gehörig vorhanden sind und genau bezeichnet werden, wobei sie namentlich die auf der Adresse vorhandene Kanzleinummer auf die Packete setzen müssen.

Die Namen der Empfänger, des Orts und die Vermerkung wegen des Porto's müssen — bei eigener Verantwortlichkeit — stets richtig sein.

c, Die Termine nicht bloß mit Zahlen, sondern außerdem mit Buchstaben zu schreiben.

Zur Vermeidung vielfacher Irrungen muß dies stets beobachtet werden; so wie für Landleute häufig noch die Zufügung des Kalendernamens oder die Bemerkung des Wochentages zweckmäßig ist.

d, Die Prüfung und Zeichnung der durch ihre Gehülfen gefertigten Arbeiten.

Alle zum Druck zu befördernde Bekanntmachungen, alle Berichte und Schreiben an andere Behörden, dürfen nur von vorzüglich geübten Kanzleiverwandten geschrieben werden; selbst die einfachen Abschriften muß, vor der Aushändigung, ein Verpflichteter mit seinem Namenszuge nach vorgängiger Vergleichung versehen haben. Es muß dabei auch darauf mit geachtet

werden, ob die Striche für Anlagen und ähnliche Zeichen richtig vorhanden sind?

e, Die Collationirung der Reinschriften mit einem Secretair oder Auscultator.

Dies geschieht durch den, welcher die Reinschrift gefertigt hat, damit nöthigenfalls durch dessen Hand die Correcturen erfolgen können. Der Säumige verfällt in 4 gr. Strafe.

f, Die gleichmäßige Beobachtung der Formen und sogenannten Curialien.

Falls es bei der Expedition übersehen oder abgekürzt wäre, muß die Kanzlei doch darauf achten, daß bei Berichten links oben in der Ecke der Inhalt kurz angezeigt sei. Die Berichte werden auf einen gebrochenen Bogen geschrieben, unter das Datum wird der Strich als das gewöhnliche Unterwürfigkeitszeichen gesezt, worauf die Bezeichnung der Berichtserstattenden Behörde folgt.

Wegen der Benennung Hochlöblich, Wohllöbl. u. s. w. sind die feststehenden Anweisungen, gleich den wegen Hochwohlgeborn, Wohlgeborn u. s. w. ertheilten zu beobachten.

So oft die Schrift an Eximirte gerichtet ist, oder besonders vor dritten Personen geheim zu haltende Gegenstände — namentlich stets in Schwängerungs- und Ehescheidungssachen — enthält, muß sie zum Versiegeln eingerichtet und nicht bloß zusammengeschlagen werden.

Liquidationen werden, sofern noch hinlängli-

cher Raum vorhanden ist, gleich mit abgeschrieben, überhaupt sind Beilagen möglichst zu vermeiden.

Auf den Documenten besonders müssen die Kosten stets mit verzeichnet sein.

Wenn mehr als drei Bogen zusammengelegt sind, oder wenn das Siegel nicht auf der Rückseite ohne Nachtheil angebracht werden kann, so muß ein Umschlag genommen werden.

g, Die Beförderung der beschleunigten Sachen.

Die mit citissime bezeichneten müssen sofort, die mit cito vermerkten binnen 24 Stunden besorgt, alle Berichte und zur Post gehende Sachen, so wie die Depositalangelegenheiten müssen an sich beschleunigt werden. Auf jedes Concept setzen sie die Kanzleinummer, so wie den Tag des Empfangs und der Ablieferung.

h, Einer der Kanzlisten, nach der Bestimmung des Directors, besorgt hauptsächlich die Geschäfte eines Kanzleiinspectors.

Dieser hat sich mit dem allgemeinen Registratur- und Kanzleireglement vorzüglich vertraut zu machen und besonders dahin zu sehen, ob die Revision durch den Decernent und die Einrückung des Termins durch den Deputirten erfolgt sind, ob sich auch die Expeditionsnummer und der Vermerk wegen der Kosten, desgleichen bei Depositalmandaten die Vermerke über die Eintragung in die Mandatenbücher vorfinden? worauf er die Eintragung der Sachen in das

Copirbuch bewirkt, sie nach seiner besten Einsicht vertheilt, nach Empfang der Reinschrift oder Abschrift und vor der Ablieferung Alles prüft, den Riegelzettel anfertigt, überhaupt das Nöthige nach §. 221. des Reglements hinzufügt — und zugleich auf Ruhe und Arbeitsamkeit in der Kanzlei achtet.

i, Einer der Kanzlisten — nach Bestimmung des Directors — ist Stempelreceptor.

Als solcher muß er sich nach den Vorschriften im Reglement §. 226. seq. genau richten, sich auch mit den Vorschriften der Verwaltungsbehörden hierüber vertraut machen und sich nur auf den Absatz von Stempelpapier an die zum Gerichte gehörigen Personen beschränken, wofür ihm 2 Procent zufließen. Er muß darauf achten, daß das Stempelpapier nur in ganzen Bogen zu den Acten supplirt wird.

F. Der Bothenmeister.

§. 6.

F. Die Gerichtsbothen sind nie ganz frei von ihrer Dienstpflicht, wenn ihnen auch Tage angewiesen werden, wo sie Vorzugsweise zu den verschiedenartigen Geschäften verpflichtet werden.

Sie sind die steten Ueberbringer oder Vollstrecker der Verfügungen des Gerichts und deshalb haben sie

sich überall mit ruhigem Ernste, bescheiden, aber fern von Gemeinheit zu benehmen. Durch unverbrüchliche Verschwiegenheit, Nüchternheit und Unbestechlichkeit müssen sie sich den Beifall ihrer Vorgesetzten und die Achtung der Gerichtseingesessenen zu verschaffen suchen.

Vor allen mündlichen Zusätzen und eigenmächtigen Erläuterungen der schriftlichen Verfügungen des Gerichts müssen sie sich sorgfältig hüten; nur den des Lesens Unerfahrenen können sie mündlich andeuten, was die Verfügung enthält, um zu deren gehorsamen Befolgung mitzuwirken. Für die Parteien und deren Anwälde dürfen sie sich zu Bestellungen und Erkundigungen nicht gebrauchen lassen.

Annahme irgend einer, noch so kleinen, Summe für sich, worüber sie nicht quittiren können und müssen, Schmausereien bei den Parteien und Excessen aller Art, müssen bei diesen Unterofficianten — wenn der Hebel der Ehre hier nicht überall so weit auszureichen pflegt, als bei den höhern Officianten, — ohne Nachsicht geahndet werden.

Einem von ihnen werden für immer die Geschäfte des Bothenmeisters übertragen. Dieser besorgt:

a, die Aufwartung für den unmittelbaren Dienst des Collegii und der Kanzlei.

Deshalb besorgt er an den Sessionstagen auf den Platz jedes Erscheinenden vollständige Schreibmaterialien, stellt die Bücher und Listen auf den Sessionstisch, nimmt während der Sitzung und nach derselben die bearbeiteten Sa-

chen zur Registratur und vermeidet, daß ein Fremder in das Sessionszimmer geht, oder daß sonst eine Störung auf dem Vorsaal obwaltet, wobei er schnell erscheint, wenn er durch ein Mitglied des Collegii mittelst des Glockenzugs gerufen wird. Ihm liegen stets alle Meldungen oder Hinweisungen der Erscheinenden an die betreffenden Officianten ob.

b, Die Geschäfte eines Kastellans. *)

Als solcher läßt er die Reinigung der Zimmer und der Utensilien, auch das Heitzen besorgen, übernimmt die Aufstellung der Bibliothek nach einer feststehenden Ordnung, so daß der Platz der vorhandenen Bücher zur leichtern Aufsuchung stets beibehalten wird, auch die Aufsicht über die vorhandenen Utensilien und durchsucht Abends das Locale, um sich wegen Entfernung aller Feuersgefährlichkeiten zu versichern. Er hat auch das Brennholz und die Schreibmaterialien in seinem Verschluß und bemühet sich um die möglichste Ersparniß dabei.

---

*) Meldet sich ein Vorgeladener, so benachrichtigt der Bothenmeister hiervon den Deputirten augenblicklich und weist inzwischen dem Erschienenen einen schicklichen Platz an, ohne die Stühle der Gerichtspersonen für Jedermann Preis zu geben. In seinem Zimmer muß der Bothenmeister ein Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsofficianten, nebst ihren Wohnungen, der Prediger und Schulzen aus dem Gerichtsbezirk anschlagen.

c, Den Verkehr mit der Post:

Deshalb holt er alle Postsachen zeitig von der Post ab und stellt sie sofort dem Director zu, befördert auch alle fertigen Sachen zur Post und hält — wobei stete Berichtigung des Porto's und Empfangnahme des Vorschusses für zweckmäßig gehalten ist — ein Postbuch, worin durch den Director das Porto für eingehende Sachen — indem der Botenmeister das Rubrum nicht kennen kann — und durch ihn selbst das Porto für abgehende Sachen und der Vorschuß verzeichnet werden.

Die Ausgleichung nach diesem Postbuche erfolgt zwischen ihm und dem Salarienkassenrendant ohne Verzug.

d, Das Geschäft des Siegelns:

Er nimmt aus dem deshalb vorhandenen Fache alle Insinuationssachen heraus und legt sie, wenn die Contrasignatur sich gehörig vorfindet, theils — mittelst der Mappe für Berichte und hypothekarische Ausfertigungen — zur Unterschrift des ganzen Collegii, theils des Directors vor.

Er muß darauf achten, ob die Unterschrift gehörig erfolgt ist und ob alles Erforderliche nach den im Concept enthaltenen Strichen und Randbemerkungen beiliegt, bevor er die Sachen versiegelt, wobei er denn auch das Einpacken der Anlagen besorgt. Für jeden Mißbrauch der

stets unter Verschluß zu haltenden Siegel ist er zunächst verantwortlich.

e, Die Austragung oder Aussendung der Acten und Concepte an die einzelnen Gerichtsbeamten.

Jeder Gerichtsbeamte hat in der Registratur sein Fach, woraus mindestens zwei Mal täglich die Zusendung erfolgen muß. Auf die zu revidirenden und mit Angabe der Termine zu versehenden Sachen muß der Regel nach gewartet werden, falls die Rücklieferung sofort geschehen kann. Die losen Piecen werden in einen starken Pappenbogen gelegt, worauf sich feststehend der betreffende Name Einer der Gerichtsbeamten befindet.

f, Die Aff- und Refiction der Aushänge im Gerichtslocale.

Dieserhalb muß er sich die Termine verzeichnen und die Tage der An- und Zurückheftung mit seiner Unterschrift jedes Mal vermerken.

g, Die richtige Einlieferung der Concepte und Insinuationsbescheinigungen an die Registratur.

Bei mündlichen Bestellungen wird die Relation auf das Concept geschrieben.

Bei den zur Post beförderten Sachen setzt er das Insinuationsdocument selbst auf. Bei den Signaturen sorgt er für die Unterschrift des Bezeichneten, bei allen übrigen Sachen gehen Kanzleiauszüge mit, welche der Bothe vollziehen läßt, oder worauf er den Tag der Insinuation, der

Bayerische Staatsbibliothek München

jedesmaligen Empfänger und seinen Namen setzt, als z. B.

Insinuationsbescheinigung
in Sachen
N. contra N.

Behufs der Erscheinung zu dem
vor dHrn. --
auf den —
bestimmten Termin, nach der Verfügung —
von —
insinuirt am —
an —
durch —

(Unterschrift des Empfängers,
— des Gerichtsbothen.)

oder, falls es auf keine Vorladung ankömmt:

Bescheinigung
in — Angelegenheit
über die Verfügung von —
für —
insinuirt am —
an —
durch —

(Unterschrift des Empfängers,
— des Gerichtsbothen)

h, Die Zutheilung der auszutragenden Sachen an die einzelnen Bothen und die allgemeine Aufsicht über dieselben.

Ueber die Insinuanda hält der Bothenmeister eine Liste nach folgendem Formulare:

Bayerische Staatsbibliothek München

Nro. Nummer des Exp.-Buchs, Name der Sache, Name des insinuirenden Gerichtsbothen, Datum der Zustellung an den Bothen, Datum der Insinuation, Datum der Rückgabe durch den Bothen, Datum der Ablieferung in die Registratur, Bemerkungen.

Er muß darauf achten, daß die Insinuation zeitig geschiehet und daß die Bescheinigung darüber binnen 8 Tagen gehörig einkommt.

—

G. Der Bothen und Executoren.

G. Die Gerichtsbothen besorgen hauptsächlich:

a, Die Aufwartung bei dem Director und in dem Gerichtslocale.

Dieserhalb wird am Anfange jeden Monats für die drei Gerichtsbothen durch den Bothenmeister eine, vom Director zu unterzeichnende Liste gefertigt, wornach jeder der Bothen zwei Tage hinter einander mit dieser Aufwartung beauftragt wird und dann vier Tage zur Besorgung seiner übrigen Dienstgeschäfte die hinlängliche Muse erhält.

Der aufwartende Bothe muß sich Morgens um 8 Uhr und gegen 12 Uhr; Nachmittags um 3 und 6 Uhr bei dem Director, wegen der ihm

zu ertheilenden Aufträge, bei einer Strafe von 2 gr. für jeden Unterlassungsfall, melden.

Ist Sessionstag, so besorgt er die Vortragssachen der sämmtlichen Mitglieder des Gerichts nach dem Gerichtshause und von dort zurück. Die mündlichen Bestellungen und das Austragen der Concepte liegt ihm an seinen Aufwartungstagen besonders mit ob.

b, Die Besorgung der Insinuationen.

Den Gerichtsbothen sind besondere Kreise zugetheilt, in denen sie vorzugsweise ihre Geschäfte zu verrichten haben, ohne daß sie sich jedoch — zumal für eilige Fälle — ihrer Dienstverpflichtung für andere Bezirke des Gerichts entziehen dürfen. Bei Besorgung der Insinuationen wenden sie sich wo möglich an die Person, an welche die Verfügung gerichtet ist, oder an dessen nächste Angehörige und Hausbewohner.

An Unbekannte und Unmündige kann die Ablieferung nicht geschehen, dafür darf eher die Befestigung der Verfügung an die Stubenthür oder Hausthür erfolgen.

Die gewöhnlichen Formulare werden gewissenhaft wegen der Person des Empfängers und des Tages der Behändigung durch den Gerichtsbothen ausgefüllt und mit dessen Namensunterschrift versehen an den Bothenmeister, nach der Nummer des zu haltenden Insinuationsbuches abgeliefert.

Durch Unrichtigkeiten und Unordnungen werden sie verantwortlich und strafbar.

c, Die Einziehung der Kosten für das Gericht.

Hierbei müssen sie sich der größten Thätigkeit befleißigen, damit die Einziehung schleunig und richtig geschiehet und dann die vollständige Ablieferung nach der Nummer des Expeditionsbuches und ihres Kostenregisters über alles Erhobene, an dem vom Rendant zu bestimmenden Tage erfolgen kann.

Bei allen Documenten und bei solchen Verfügungen, worauf die Bezahlung der Kosten „sofort" gefordert wird, liefern sie vor der Bezahlung nichts aus.

Erfolgt solche des Anmahnens und der gütlichen Versuche ohnerachtet nicht innerhalb vier Wochen, so müssen sie eine kurze schriftliche Anzeige darüber erstatten.

d, Die Vollstreckung der Executionen.

Wenn es auf Leistunden von bestimmten Handlungen, Unterlassungen, Herausgabe einzelner bestimmter Gegenstände, Räumung von Grundstücken, auf Personalarrest und auf besonders wichtige, schwierige Angelegenheiten ankommt, so hat sich der mit der Execution beauftragte Gerichtsbothe mit den einzelnen darüber in der Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit, 24. §. 45. seq. ertheilten Vorschriften genau bekannt zu machen, oder sich besondere Anweisung für den vorliegenden Fall vom Collegio zu erbitten.

In gewöhnlichen Fällen, wo es auf Zahlung von Baarschaften ankommt, muß der Gerichtsbothe, nachdem ihm der Executionsbefehl ertheilt ist, die Execution ankündigen und dann schon mit Umsicht darauf achten, daß nichts mehr entfernt werde.

Verläuft die Frist fruchtlos, ohne daß ein Gegenbefehl erlassen wird, so verfährt er ohne Verzug und ohne Rückfrage mit der Vollstreckung unter Beobachtung des nöthigen Ernstes, doch ohne sich einer Härte gegen die Person zu erlauben.

Hauptsächlich sucht er Geld oder Silber, Kostbarkeiten und leicht entbehrliche, gut veräußerliche Sachen zu erhalten, wobei ihm die Behältnisse unweigerlich aufgeschlossen werden müssen.

Reicht dies nicht aus, so müssen auch andere Sachen angegriffen werden, so weit es zur Deckung der Schuld und der Kosten erforderlich ist, welches alles dann umständlich verzeichnet wird. Die Handwerks- und Wirthschaftsgeräthe und die unentbehrlichsten Kleidungsstücke werden zurück gelassen.

Werden von andern Eigenthumsansprüche angebracht, so wird dies bei den einzelnen Stücken vermerkt.

Zweckmäßig ist es, in wichtigern Sachen einige rechtliche Zeugen oder einen Ortsvorsteher mit zuzuziehen.

Beträgt die beizutreibende Summe weniger als 50 Rthlr. so setzt der Gerichtsbote selbst, ohne alle Rückfrage einen Auctionstermin an und verkauft nach dessen vorgängiger Bekanntmachung und unter Zuziehung eines in Pflicht stehenden Ortsvorstehers oder sonstigen Officianten, die abgepfändeten Gegenstände, so weit es zur Tilgung der Kosten und der Schuld erforderlich ist. Den Ueberschuß erhält der Eigenthümer zurück. Dessen und des Gläubigers Quittung überreicht er zu den Acten. Bei Gegenständen von höherm Betrage bestellt der Gerichtsbothe bei der Execution einen Aufseher, händigt demselben eine Abschrift seines Verzeichnisses ein und überreicht dasselbe mittelst Anzeige dem Collegio zur weitern Verfügung. Hat er keine Caution gemacht oder beträgt die zu erhebende Summe mehr als seine Caution, oder weigert sich der Schuldner, ihm — weil er ihn für unsicher hält — mehr als für 50 Rthlr. zu verabfolgen, so muß der Gerichtsbothe unter Zuziehung des Schuldners für die ungesäumte Deposition sorgen, wobei die Ortsvorsteher zugezogen werden können, um nöthigenfalls die Sachen zu sich oder nach einer Pfändekammer bringen zu lassen.

Je wichtiger dieses Geschäft der Gerichtsbothen ist, da das ganze frühere Verfahren nutzlos wird, wenn der Richterspruch unvollstreckt bleibt — desto gewissenhafter muß dasselbe in allen Fällen besorgt werden, wobei dem Gerichtsbothen

bei seinem gesetzmäßigen Betragen Schutz gegen Störungen und Beleidigungen und Nachdruck zur vollständigen Ausrichtung seines Auftrags verliehen werden müssen.

§. 7.

Die unbesoldeten Officianten, als die Auscultatoren, verpflichteten Protocollführer, *) die Calculatoren und die Taxatoren erhalten nach dem Maaße ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse besondere Aufträge. **)

---

*) Der Zuziehung eines Protocollführers bedarf es hauptsächlich nur bei Testamenten, Ehestiftungen und Criminaluntersuchungen; nicht bei dem fiscalischen Verfahren, oder bei deren polizeilichen Aufklärungen, auch nicht bei gewöhnlichen Prozeßverhandlungen. Rathsam möchte es sein, die Protocolle, zumal in wichtigen Criminaluntersuchungen nicht bloß auf der letzten Seite, sondern auf einem jeden Bogen unterschreiben zu lassen, weil dadurch selbst der Verdacht des Einlegens anderer Bogen vermieden werden würde.

**) Sind bei einem Untergericht mehrere Auscultatoren angestellt, so scheint es zweckmäßig, sie periodisch auch mit den Arbeiten in der Registratur, im Secretariat, bei den Deposital- und Salariencassen u. s. w. zu beschäftigen und einem Jeden derselben manche Arbeiten auf einige Zeit, selbstständig zu überlassen, z. B. die Publicationen der Er-

§. 8.

Die Justizcommissarien sind verpflichtet, in Armensachen und wo sie durch den Director oder das ganze Collegium von Amtswegen als Assistenten zugeordnet werden, Aufträge unweigerlich anzunehmen und sich dabei nach

der Allg. Ger. Ordn. Thl. III. Tit. 7. und dem Anhange §. 467 seq.

zu achten, worin für die Justizcommissarien und Notarien sehr ausführliche Geschäftsanweisungen enthalten sind.

II. Innere Dienstverwaltung.

A. Das Collegium.

§. 9.

A. Das Collegium hält an zwei Wochentagen Session.

Das Collegium versammelt sich pünktlich um acht Uhr — nur in den drei Monaten November, December, Januar, gegen neun Uhr — bleibt der

---

kenntnisse nach deren Ausferligung und ohne die Decernenten und Referenten bemerklich zu machen, welche verschwiegen bleiben sollen.

Regel nach bis 1 Uhr versammelt und setzt, in dringenden, außergewöhnlichen Fällen die Sitzungen Nachmittags fort. Dies geschieht namentlich während der Ferien, Ostern, Pfingsten, Weihnachten und in der Erndte, wo nur Eine Session wöchentlich statt findet.

Sollte ein unregelmäßiges Erscheinen oder Entfernen aus den Sessionen eintreten, so bemerkt dies der Director in einer Präsenzliste.

Der Tagezettel wird dem Director vorgelegt, er veranlaßt den Vortrag nach der Reihefolge der Nummern im Tagezettel, nicht nach den Personen, damit die Aufmerksamkeit reger bleibt, zumal ohnehin bei einem kleinen Collegio ein Mitglied sich nicht füglich entfernen oder für sich beschäftigen kann. Die vorgetragenen Sachen werden mit einem Häkchen, die rückständig gebliebenen mit einem Kreutze bezeichnet, auch wird in der betreffenden Colonne bemerkt, ob die Verfügung schriftlich expedirt wird, oder brevi manu geht.

Vorzüglich wichtige Angelegenheiten, wobei es auf einen Grundsatz ankommt und schleunige Sachen, können zum schriftlichen Votiren durch den Director verwiesen werden, welcher auch bestimmt, in welchen Fällen höhern Orts angefragt werden soll. Die Berichte werden durch den Decernent entworfen und wenn sie Materialien enthalten, im Collegio verlesen, bevor sie zur Kanzlei kommen. Dem Director steht, bei dem nicht schon im Collegio vollständig verlesenen Expeditionssachen das Recht der Superrevision zu — sofern er für einzelne Fälle davon Gebrauch zu ma=

chen für zweckmäßig hält. Die Decernenten müssen der Regel nach, und wenn nicht gedruckte Formulare *) vorhanden sind, stets selbst in Extenso ihre Verfügungen auffsetzen, damit die Sachen beschleunigt werden, den Secretarien auch zu ihren übrigen Geschäften, welche bei den Untergerichten bedeutend zu sein pflegen, die erforderliche Zeit nicht unnöthiger Weise entzogen wird. Die Decernenten werden sich bei den Vorträgen durch ruhiges Berathen und freimüthiges Abstimmen — fern von Unverträglichkeit und allen persönlichen Rücksichten — besonders verdient machen.

Waltet in ihrer Person wegen Verwandschaftsverhältnisse, oder wegen anderer Umstände irgend ein Hinderniß ob, so müssen sie nach vorgängiger mündlicher Anzeige hierüber, und wenn ihnen das Collegium darin beipflichtet, sich aus dem Sessionszimmer entfernen.

Zweckmäßig ist es in einer Sitzung der Woche mit den Spruchsachen und in der andern mit den Memorialienvorträgen den Anfang zu machen. **)

*) Das Schema zu einer Vorladung im Processe befindet sich in der Anlage L, das Schema zu einer Actenbeschreibung in der Anlage N.

**) Das speciell zur Anwendung kommende Gesetz muß so sorgfältig als möglich dabei ausgemittelt werden, auch das etwa gültige Provinzialgesetz oder Statut beigebracht werden. Deren Abschaffung bleibt freilich wünschenswerth, da sie Unsicherheit in der Rechtspflege und Verworrenheit in

Wird gegen das Votum des Vortragenden gar nichts bemerkt, so wird mit andern Sachen fortgefahren. Hat der Director eine andere Meinung, als der Vortragende, so gebührt ihm gegen diesen allein das Uebergewicht. Der Director muß sich bemühen, Zerstreuungen zu entfernen und von allen Mitgliedern des Gerichts die Mittheilung der Ansichten zu bewirken, damit die Erörterung vollständig erfolgt. Kommt es dabei nach dem Verlangen irgend eines Mitgliedes des Collegii zur förmlichen Abstimmung, so wird von unten auf votirt und die Meinung des Directors giebt nur für den Fall den Ausschlag, wenn die Stimmen gleichmäßig getheilt sind. Hat sich ein Mitglied entfernt, — welches ohne dringende Veranlassung nicht statt findet, — hält sich aber auf dem Gerichtshause auf, so wird dasselbe herbei gerufen, um nach Anhörung des ausführlichen Vortrages mit zu stimmen. Kommt ein Mitglied zu spät, oder entfernt sich dasselbe so lange, daß deshalb Aufenthalt verursacht wird, so straft sich dasselbe mit 8 gr. zur Büchercasse. Um bei den einzelnen Mitgliedern besondere Theilnah-

---

den Privatverhältnisse erzeugen, auch nachtheilig wegen des Bandes wirken, welches alle Unterthanen gemeinschaftlich in den sämmtlichen Provinzen umfaßt. Im Erbrecht ist diesem durch das Publicationspatent zum Landrecht vom 5ten Febr. 1794 §. XIV. — durch das dem überlebenden Ehegatten eingeräumte Wahlrecht — zum Theil vorgebeugt.

me zu erregen und ihnen genauere Bekanntschaft mit den Lokalverhältnissen zu verschaffen, richtet der Director eine feststehende Decernatseintheilung nach Departements ein, wovon nur auf besondere Veranlassung eine Ausnahme gemacht wird. Die Instruenten wechseln dagegen, so daß aus dieser Decernatsvertheilung, welche ohnehin den Gerichtseingesessenen nicht bekannt gemacht wird, sich keine unangenehme Annäherung der Parteien an die Decernenten, welche nicht heimliche Consulenten sein dürfen, fürchten, wohl aber die eben bemerkten Vortheile hoffen lassen.

Wegen der Einleitung der eigentlichen Processe, wegen der Eröffnung der Untersuchungen, wobei vor der Absendung der Acten die feststehenden Signalements *) der Verhafteten zeitig auszufüllen sind, diesen auch die auf das Entweichen gesetzten Strafen zu Protokoll bekannt gemacht werden müssen, desgleichen auch, der Kürze halber, alle Expeditionen von dem instruirenden Richter erfolgen, in welchem Fall denn nur die Superrevision des Directors ohne Vortrag statt findet; ferner wegen der Aufnahme der Hand-

*) Ein Schema der Personenbeschreibung ist beigefügt, in der Anlage G. Wegen des Verfahrens gegen Landwehrmänner u. s. w. sehe man die Anlage M., wobei zu bemerken, daß die im Auszuge beigefügten Kriegsartikel d. d. Königsberg den 3ten August 1808 in Berlin bei Decker besonders abgedruckt sind, daß sie sich auch in Mathis M. S. VI. 377 vorfinden.

lungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, sind die Vorschriften der Gerichtsordnung ausführlich genug vorhanden — auch ist darüber oben das Erforderliche hinlänglich angegeben.

Es versteht sich dabei von selbst, daß der Instruent, Decernent und Referent verschiedene Personen sein, daß auch bei den Instructionen des Appellatorii andere Deputirte ernannt werden müssen. Die im Collegio selbst zu führenden Listen sind:

a, die Instructionsliste,
nach §. 25. Tit. 2. Thl. 3. der Ger. O.
b, das Urtelsbuch,
c, die Strafliste,
d, die Stempelstrafliste,
e, die Deposital-Mandatenbücher,
f, die Asservatenliste,
g, die Liste über zugeordnete Assistenten. —

B. Vormundschaftswesen und Nachlaßregulirungen.

§. 10.

B. Das Vormundschaftswesen und die Nachlaßregulirungen.

Die Bevormundung tritt ein, so oft ein Vater mit Hinterlassung eines minderjährigen Kindes stirbt, auch wenn ein Großjähriger, aus physischen oder moralischen Ursachen sich und seinem Vermögen vorzustehen außer Stande ist. Es muß bei Todes-

fällen auch die Versieglung des Nachlasses erfolgen, wenn nicht eine überlebende Frau anwesend ist. Auf alle Fälle schließt sich an die Bevormundung dann auch die Ausmittelung des Nachlasses und der Regel nach die förmliche Auseinandersetzung, wobei die Mutter Vormünderin und ein Anderer Theilungsvormund sein kann. Sind beide Eltern verstorben, so wird der Minorenne stets bevormundet und die ihm anfallende Erbschaft sicher gestellt.

Die Bevormundung unehelicher Kinder tritt ebenfalls stets von Amtswegen ein.

Die Ortsvorsteher auf dem Lande und die Prediger in den Städten sind jeden Todesfall und die unehelichen Geburten sofort anzuzeigen besonders aufgefordert.

Nur Auseinandersetzung — nicht Bevormundung — tritt ein, wenn der Vater die Mutter des Minderjährigen überlebte und zur zweiten Ehe schreiten will; für diesen Fall wird ein Theilungsvormund bestellt, unter dessen Zuziehung der Nachlaß ausgemittelt, getheilt und so weit das Vermögen des Vaters zureicht, sicher gestellt wird, womit das Geschäft dieses Theilungscurators sich endigt. Der Vater bleibt fortdauernd der eigentliche Vormund seiner minorennen Kinder und braucht sich zur Auseinandersetzung mit den minderjährigen Kindern nicht zu melden, wenn er sich nicht anderweit verheirathet.

Die Siegelung des Nachlasses, womit die Ortsvorsteher beauftragt werden können, tritt ferner ein,

so oft die Erben abwesend, unbekannt oder interdicirt sind.

Sind die Erben anwesend und großjährig, so bedarf es keiner gerichtlichen Theilung, sondern bloß der vollständigen Angabe des Nachlasses, Behufs der Berichtigung des Erbschaftsstempels. Nebst den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bilden die Vormundschaften und Auseinandersetzungen für die Untergerichte vielleicht die wichtigsten Geschäftszweige.

Selten tritt der Todesfall von Eltern ein, wodurch nicht in obervormundschaftlicher Hinsicht die Mitwirkung des Gerichts für die Erziehung der Kinder, die Ausmittelung des Nachlasses, die Sicherstellung der Erbtheile, die Aufsicht über die Verwaltung erforderlich wurden, so daß diesen Angelegenheiten ein besonderes Augenmerk gebührt. —

Zur möglichst sichern Unterbringung der Mündelgelder wirkt

C. Das Depositalwesen.

§. 11.

C. Das Depositalwesen; für dasselbe, welches meistens die schwierige Einrichtung eines Generaldepositi erforderlich macht, sind aus den Assessoren zwei Curatoren, und aus den Secretarien ein Rendant zu bestellen.

Alles, was die Depositalordnung über Trennung

der Pupillar- und Judicialdepositorum, über Anlegung der Bücher, über die Ausfertigung der Mandate, über die Eintragungen der Erhebung und Belegung der Gelder, über die Revisionen vorschreibt, muß — für dieses kaufmännische Geschäft — genau befolgt werden.

Nur die größte Pünktlichkeit kann vor Verantwortlichkeit sichern, so daß auch nie irgend eine Nachlässigkeit in der Form statt finden darf.

Es ist ein bestimmter Depositaltag angeordnet. Jeder Decernent behält für die Specialmassen sein Decernat bei, für jeden der beiden Assessoren, welche Curatoren sind, besorgen aber resp. der dritte und vierte Assessor die Eintragungen in die Mandatenbücher und die Nachtragungen aus den ihnen unmittelbar durch den Registrator zuzustellenden Depositalprotocollen.

Der erste Curator muß darüber mit wachen, daß alle Mandate in richtiger Form eingehen, genau eingetragen und pünktlich befolgt werden.

Die Mandate sind gleichförmig zu expediren, als z. B.

„Mand. B. A. pap. Nro. (Einnahme)
100 Rthlr. — sind zur Masse des —
von dem — in term. d. —
Zum Pupillendeposito angenommen ꝛc."

Verschiedenartige Angelegenheiten, welche theils in das Mandatenbuch A., theils in B. gehören, dürfen darin nicht zugleich enthalten sein. —

Ein für den Staat sehr nützlicher besonderer Geschäftszweig ist das

D. Erbschaftsstempelwesen.

§. 12.

D. Das Elbschaftsstempelwesen *) betrifft lediglich indirecte Steuern, so daß auch die Mittheilung der von den Justizbehörden gefertigten Arbeiten an die Finanzbehörde erfolgt.

Um das ganze Collegium in diesen Geschäftszweig nicht überall mit zu beschäftigen, kann ein besonderer Commissarius für denselben ernannt werden.

Er erhält die Listen der Prediger zum Vortrage und erläßt — falls es nicht auf andere Angelegenheiten noch ankömmt, in welchem Falle er für die gewöhnlichen Decernenten Auszüge verfügt — die Vorladung an die Erben.

Diese müssen sich als solche und wegen ihres Grades durch Beibringung der Atteste ausweisen, den Nachlaß inventiren und den Betrag nöthigenfalls eidlich darthun.

Sind alle Anstände gehoben, so erhalten sie

*) Ueber die Erbschaftsstempeltabellen sehe man die Beilage B. und vergleiche Hoffmann's Repertorium Thl. 5. von 1817.

ein Attest über ihre Qualität als Erben und über den Betrag des zu lösenden Stempels, mit der Anweisung, diesen cassirt zu übergeben.

Die Anfertigung der Listen, die Beilegung der Todtenlisten — welche zeitig, nöthigenfalls durch den Commissarius von den Geistlichen zu erfordern — die Beifügung des cassirten Stempels ist die Arbeit des Commissarius.

Das Geschäft ist um so mühsamer, weil die Erben sich ungern in die Verpflichtung fügen, früher zu zahlen, als sie etwas aus der Erbschaft erheben und weil die mancherlei Nachweisungen mit großen Weitläuftigkeiten verknüpft sind. Diese Geschäftsführung erfolgt kostenfrei, wohl aber ist von dem Stempelbogen die pünktliche Zahlung der Tantieme von 1 1/2 prCt. wünschenswerth. —

Für die Sicherheit des Eigenthums und für den Credit der Besitzer ist das

E. Hypothekenwesen.

§. 13.

E. Hypothekenwesen von dem ersprießlichsten Nutzen.

Durch die Störung, welche dasselbe in den hiesigen Provinzen während der westphälischen Verwaltung erlitt, hat es vielfache Schwierigkeiten in der Bearbeitung erhalten.

Die demgemäß angeordnete Deputation besteht aus dem

Director, welcher die Arbeiten leitet, die Generalien vorträgt und die alle 2 Monate zu erstattenden Berichte entwirft; aus den zwei Assessoren, welche die Verfügungen, Vernehmungen und die Eintragungsentwürfe *) aus dem dieserhelb in zwei Bezirke getheilten Gerichtskreise, während der verordneten Reorganisationszeit besorgen; und aus einem Secretair, welcher alle Geschäfte eines Archivarius bei der Deputation verrichtet, den Tagezettel führt, alle Documente sofort unter Verschluß nimmt und darüber Quittungen ausstellt, auch die Hypothekenauszüge ausfertigt — welche mindestens vom Decernent und Director mit vollzogen werden, nachdem der Decernent im Hypothekenlocale die Vergleichung mit den Büchern vorgenommen hat, — so weit eine solche Ausfertigung bei dem Mangel der westphälischen Hypothekenbücher thunlich ist, welche sämmtlich an das Königl. Oberlandesgericht abgeliefert sind, wo die Ergänzung durch die Extrahenten nachgesucht werden muß.

---

*) In der Provinz Halberstadt werden für die Wandelbesitzung Eines Einwohners an Rusticalgrundstücken, welche nicht etwa Pertinenzstücke sind, sogenannte Landungstabellen (Wandelbesitzungstabellen) eingeführt, worüber das Schema K. beigefügt ist.

Zur Berathung über wichtigere Angelegenheiten ist vorzugsweise — außer den Sessionstagen, wo nöthigenfalls Rückfragen an das ganze Collegium erfolgen können — ein besonderer Tag zu bestimmen.

Alle wirklichen Eintragungen bleiben noch ausgesetzt und werden nur durch die Deputation möglichst vorbereitet.

F. Salarienkassenwesen.

F. Das Salarienkassenwesen ist um so aufmerksamer mit wahr zu nehmen, weil hiervon die Besoldungen selbst mit abhängig gemacht sind und Unordnungen hierin dem guten Rufe des Collegii, sehr nachtheilig sind.

§. 14.

Im Salarienkassenwesen *) ist

a, richtiges Eintragen der liquidirten Sätze in die Bücher und sorgfältige Erhebung der Gelder,

---

*) Je kleiner das Gericht ist, um desto einfacher kann und muß das Rechnungswesen dabei sein. Bei Verwaltung des Gerichts durch Einen Richter scheint es nicht unzweckmäßig, der Regel nach erst am Schluß der Instanz in den Acten zu liquidiren, die Einnahmen darauf zu vermerken und nur über die wirkliche Einnahme ein besonderes Buch zu halten.

Sache des Rendanten; Prüfung dieser Geschäfte aber und Erlassung der erforderlichen Verfügungen an die Säumigen die Sache des Curators.

b, Die Anfertigung der Liquidation besorgen:

1) die Deputirten: für die Instructions-, Commissions- und Untersuchungskosten, worauf die Festsetzung durch den Decernent erfolgt;

2) die Referenten: für die Urtelsgebühren, wobei sie unmittelbar Namens des Collegii handeln und die übrigen, etwa vergessenen Kosten selbst liquidiren,

3, die Secretarien: für alle andern Kosten, wobei die Festsetzung durch den Decernent bewirkt wird.

c, Der Rendant führt die Conto-, Cassen- und Vorschußbücher *); monatlich liefert er daraus eine Uebersicht dahin:

„Soll einkommen, ist eingekommen, Rest, Ausgabe, Bestand"

d, Der Curator prüft dies im Ganzen und Einzelnen, vergleicht dabei die geführten Bücher, nimmt darüber ein Protocoll auf, welches seine

*) In v. Kamptz's Jahrbüchern Heft 10. S. 162 — 191 findet sich eine ausführliche Anleitung wegen Verwaltung der Salarienkassen, aber sie setzt ein größeres Collegium voraus, wie dieses auch wohl bei dem Sportelkassenreglement von 1782 der Fall ist.

Monita enthalten muß und befördert solches zum Vortrage.

e, Ist ein Monat von Eintragung der Liquidationen verflossen, ohne daß Zahlung erfolgt ist, so stellt der Rendant dem Curator einen Auszug aus dem Contobuch zu. Der Curator nimmt die Acten zur Hand (weshalb er sich mit den sämmtlichen Auszügen des ganzen Monats auf die Registratur verfügt, um Weitläuftigkeiten, besonders alle desfalsigen Vorträge bei dem Pleno zu vermeiden) und erläst das Erforderliche selbstständig nach Lage der Acten hinsichtlich der Einziehung der Kosten.

f, Von den Executionsmandaten erhält der Rendant mit Inbegriff der Insinuationsvermerke einen Auszug aus der Kanzlei. Ist länger als ein Monat vergeblich verstrichen, so setzt der Rendant darunter:

„die Zahlung ist nicht erfolgt"

und befördert sie durch die Registratur dann zum gewöhnlichen Vortrage.

g, Die Rechnungen müssen nach einem gleichmäßigen, gedruckten Schema ausgetheilt werden, worin die Colonnen des Contobuchs unter einander gesetzt werden und worauf sich oben die Bezeichnung der betreffenden Acten finden muß.

Der frühern Rechnung muß jedesmal am Schlusse einer neuen Liquidation gedacht werden, keinesweges darf aber hierbei eine unmittelbare Verbindung und nochmalige Aufrechnung der

Hauptsumme statt finden, damit nichts doppelt eingezogen wird. Es muß bemerkt werden, inwiefern die frühern Rechnungen bezahlt sind. Zu diesem Behufe führt der Liquidant aus den Acten die alten Nummern stets mit auf.

h, Ist eine Rechnung einmal zu Buche getragen und mit der Nummer des Sportelbuchs versehen, so darf nicht das Mindeste mehr hinzugefügt werden, nöthigenfalls ist eine Nachliquidation zeitig zu bewirken.

i, Am Schlusse des Jahres reicht der Rendant die förmlich abgeschlossene Jahresrechnung mit den Belägen ein, der Curator nimmt in den ersten sechs Tagen des Monats Januar sein vollständiges Erinnerungprotocoll darüber auf und befördert solches zum Vortrage, worauf ein besonderer Commissarius zur Revision ernannt wird.

k, Kein Actenstück kann reponirt werden, wenn nicht die Bezahlung der Kosten aus der Erklärung des Rendant hervorgeht:

„es sind in dieser Sache keine Kosten mehr rückständig"

l, Die Sportelbücher selbst werden in großem Format nach dem gedruckten Schema geführt.

m, Alle Rechnungen werden mit größter Sorgfalt, so daß es nur einer getreuen Abschrift für das Contobuch daraus bedarf, in das Expeditionsbuch getragen, welches alle Colonnen des Contobuchs mit Hinweglassung der Spalten über die Zahlung selbst enthält. Auch solche Sachen

werden in das Expeditionsbuch der Kosten halber mit eingetragen, wo es auf Erhebung von Postvorschuß, Copialien oder solcher Kosten ankommt, welche, wie z. B. mit den Urtelsgebühren geschiehet, noch in besondern Bücher vermerkt werden.

n, Bevor aus dem Expeditionsbuche die getreue Abschrift, der Siegelzettel, gefertigt wird, vergleicht der Registrator die Acten mit demselben, macht darüber, daß solches geschehen, ein Zeichen, worauf wöchentlich zweimal durch die Kanzlei eine beglaubte Abschrift aus dem Expeditionsbuche für den Rendant gefertigt wird. Dieser trägt nach derselben in sein Contobuch ein und wird dabei durch den Curator monatlich controllirt, indem dann der Rendant aus dem Buche die Eintragungen auflieſt und der Curator sie einzeln in jenem Siegelzettel als eingetragen und richtig befunden, bezeichnet, auch dabei die Urtels-, Straf- und sonstige hierher gehörige Bücher vergleicht.

Zu diesem Geschäfte muß ein Nachmittag in den ersten sechs Tagen des folgenden Monats bestimmt werden.

o, Wird Vorschuß verlangt, welches in der Regel nicht geschiehet und nur auf besondern Vortrag verfügt wird, so wird dem Rendant in folgender Art ein Auszug zugestellt:

Nach der Verfügung vom —
soll der — zu —

in Sachen —
einen Vorschuß von —
erlegen —
die Kanzlei.
nachdem der Bothe hierunter gesetzt:
ins: am — an —
(Unterschrift)

Der Rendant trägt das Nöthige in das Vorschußbuch. Kommt der Vorschuß nicht binnen 4 Wochen ein, so giebt er dem Curator einen kurzen Auszug zur Verfügung.

p, Damit auch schlechterdings aus den Acten hervorgeht, ob eine Rechnung bezahlt ist, so fertigt der Rendant nach eines jeden Gerichtsbothen Ablieferungsbuche eine Abschrift der ertheilten Quittungen nach folgenden Colonnen:

Nro. der Rechnung im Expeditionsbuche,
Datum derselben,
Name der Sache,
Name der Zahlenden,
Summe.

Diese Abschriften beglaubigt der Rendant am Schlusse des Monats und fügt das Verzeichniß der Summen hinzu, welche er durch Postvorschuß oder sonst unmittelbar erhoben hat.

Der Registrator nimmt diese auf ganzen Bogen zu überliefernde Abschriften in Empfang, heftet sie zusammen und vermerkt binnen Monatsfrist ein ddt. zu den bezahlten Summen in den Acten, bezeichnet auch in jenen Abschriften

die geschehene Löschung, so daß der Director die richtige Bearbeitung dieser Angelegenheit desto besser prüfen kann.

Dritter Abschnitt.

Beilagen.

A. Instruction des Königl. Kammergerichts über die Fälle, in welchen kein gerichtliches Verfahren eintritt.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam werden den Untergerichten im Departement des Kammergerichts die vorzüglichsten Fälle, in welchen das richterliche Verfahren ausgeschlossen bleibt, wiederholt in Erinnerung gebracht.

Es gehören dazu:

I. die allgemeinen, über Gegenstände der Regierungsverwaltung ergangenen Verordnungen, über deren Anwendung kein Rechtsstreit zulässig ist.

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialpolizei- und Finanzbehörden, vom 26sten

December 1808 §. 36. (Juristische Monatsschrift Bd. 7. S. 339.)

II. Alle wirklichen Majestäts- und Hoheitsrechte. Es kann daher namentlich,

1) wenn aus überwiegenden Gründen für das gemeine Wohl Privilegien, sie mögen durch lästige Verträge erworben worden sein oder nicht, von Seiten des Staats aufgehoben werden,

2) wenn der Staat von seinem Rechte, Jemanden des gemeinen Bestens wegen zum Verkauf seines Eigenthums anzuhalten, Gebrauch macht, als bei Anlegung und Verbreitung öffentlicher Landstraßen, eines schiffbaren Kanals, oder Flußbettes, bei Anlegung von Festungswerken, ferner von Gruben, Stollen, Halden und Wegen, auch Gebäuden über der Erde Behufs des Bergbaues, den Besitzern der betreffenden Grundstücke, oder bei entstandenem Getreidemangel, den Besitzern von Getreidevorräthen

über die Frage, ob der Fall der Nothwendigkeit vorhanden sei, kein Prozeß zugelassen, sondern es darf nur die Entschädigung des Berechtigten im Wege Rechtens erörtert werden.

Allg. Landr. Einl. §. 70 u. 71.; Thl. I. Tit. 11. §. 4 — 10; Thl. II. Tit. 7. §. 11. und Tit. 16. §. 109.

Verordnung vom 26sten December 1808. §. 36.

Insbesondere gehört dahin auch der Fall, wenn die den Bergbau treibenden Gewerke, des Grundes

und Bodens zur Abfuhr der Mineralien und zu den Niederlageplätzen nothwendig bedürfen; als in welchem Falle über die Frage, ob der Weg oder die Niederlage unentbehrlich und folglich der Eigenthümer des dazu erforderlichen Bodens zu dessen Abtretung verpflichtet sei? kein Prozeß statt finden, diese Frage vielmehr von der Regierung und dem Oberbergamt der Provinz mit Vorbehalt der Berufung auf die denselben vorgesetzten Behörden entschieden werden soll.

Deklaration vom 27sten October 1804.
Neues Archiv Bd. 3. S. 315.

III. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der Landesverfassung unterworfen sind, es wäre denn, daß Jemand aus besondern Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe erlangt zu haben, oder bei Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptete.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 78—80.
Verordn. v. 26. Dec. 1808. §. 36—37.

Jedoch soll auch gegen die Verpflichtung zur Zahlung der Landkonsumtionssteuer kein Privilegium, keine Observanz und keine besondere Provinzialverfassung schützen, und jede auf Befreiung davon oder auf Entschädigung wegen Zahlung derselben gerichtete Klage, sofort per decretum abgewiesen werden.

Reglement wegen Zahlung, Erhebung und Kontrollirung der Landkonsumtionssteuer

vom 28. Oct. 1810. §. 2. (Gesetzsammlung von 1810 S. 40.)

IV. Die Verpflichtung zur Befolgung polizeilicher Verfügungen der Regierungen, es mögen allgemeine mit der dazu erforderlichen Genehmigung der höhern Polizeibehörden erlassenen, oder in einzelnen Fällen ohne solche Genehmigung ergangene polizeiliche Verfügungen sein, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) der Weg Rechtens über solche, sowohl allgemeine als besondere polizeiliche Verfügungen der Regierungen steht jedem unbedingt, sowohl über die Verpflichtung, als über den Schadenersatz offen, sobald

a. entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze directe entgegenläuft,

b. oder die Klage auf einen speciellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das Recht, welches der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen steht, gültig erworben zu haben behauptet. Die richterliche Beurtheilung in diesem letztern unter b. gedachtem Falle erstreckt sich jedoch nur auf die Gültigkeit des speciellen Rechtstitels an sich und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nicht auf die Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verfügung.

2) Die richterliche Einwirkung tritt ferner im vollen Umfange ein, wenn eine von der Regierung in einem einzelnen Falle erlassene Verfügung von

der höhern Polizeibehörde gemißbilligt worden ist, oder derselben grobe Fahrlässigkeit oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt.

Außer diesen Ausnahmen (Nro. 1 und 2.) ist eine gerichtliche Klage nur über die Frage zulässig:

ob und wie weit bei vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Verfügung ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger zusteht?

nicht aber über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung selbst, es wäre denn eine rechtliche Erörterung darüber in den Gesetzen ausdrücklich zugelassen worden, wie z. B. in dem Gesetze vom 15ten November 1811 §. 5. in dem Falle, wenn bei Anstauungen des Wassers bei den Mühlen und bei Festsetzung der Höhe des Wasserstandes die Interessenten darüber nicht einig sind, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder Verjährung bestimmt sei.

Verordnung vom 26sten Decbr. 1808. §. 38 — 40.

V. Die exekutivischen Maaßregeln der Regierungen, welche dieselben nach Anweisung der §. 42 und 48. der Verordnung vom 26sten December 1808 in den, in diesen Gesetzstellen bestimmten Fällen verordnet haben.

Gegen solche Maaßregeln sind alle Possessorienklagen unzulässig, und es muß auch im Fall einer dagegen angestellten Petitorienklage dabei so lange verbleiben, bis die Sache in petitorio völlig entschieden

ist, wenn nicht die Regierung selbst eine Abänderung nöthig finden sollte.

Verordnung vom 26. Dec. 1808. §. 42.
Rescript vom 23. August 1814 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 3. S. 258.)

Namentlich gilt dieser Grundsatz auch bei Kirchen- und Pfarrbauten in Rücksicht des Beitrages zu denselben, welcher von den geistlichen Obern während eines über die Verbindlichkeit und die Höhe des Beitrages entstandenen Prozesses festgesetzt, und durch Execution eingezogen werden kann.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 759 u. 790.
Rescript vom 28. Febr. 1805 (Juristische Monatsschrift Bd. 4. S. 303.)

Als Ausnahme von dieser Regel muß jedoch Fiskus auch die Rückstände, welche er vermöge allgemeiner Anlagen zu fordern hat, durch seine Beamten im Wege Rechtens einfordern, sobald es dabei auf ein Verzugsrecht gegen einen Dritten ankommt, welcher Fall z. B. bei Sequestrationen und bei der Beschlagnahme von Gutsrevenüen in Hinsicht der Rückstände öffentlicher Abgaben eintritt.

Rescript des Justizministerii vom 12ten Juli 1814 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 3. S. 260.) Allg. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 83.

VI. Die von Seiten der ritterschaftlichen Kreditdirection geschehene Festsetzung der, von den Pächtern und Administratoren der unter ritterschaftlicher

Sequestration stehenden Güter gelegten Pacht- und Verwaltungsrechnungen, so wie die Verfügung derselben zur, nöthigenfalls, executivischen Einziehung der Pacht- und Administrationsrückstände, gegen welche keine Berufung auf rechtliches Verfahren, sondern nur eine Beschwerde bei der Hauptritterschaftsdirection statt findet.

Ritterschaftliches Kreditreglement vom 15. Juli 1777. §. 234 u. 242. (N. C. C. M. Bd. 17. S. 679.)

VII. In den Angelegenheiten, welche die Dienstdisciplin der sämmtlichen Officianten des Regierungsressorts betreffen, findet kein Rekurs an die Landesjustizkollegien statt, also namentlich nicht gegen Ordnungsstrafen, welche die Regierungen gegen solche Officianten festsetzen, auch nicht gegen Dienstsuspensionen, welche sie verhängen.

Verordnung vom 26. Dec. 1808. §. 46.

VIII. Gleichmäßig findet gegen eine, wegen Polizeikontravention von der Polizeibehörde festgesetzte Strafe, die eine mäßige körperliche Züchtigung, 14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, die Berufung auf rechtliches Gehör nicht statt, sondern nur eine Beschwerde bei der höhern Polizeibehörde.

Anhang zur allgem. Gerichtsordn. §. 247.
Rescript des Justizministerii vom 25sten Februar 1812. (v. Kampţ Jahrbücher Bd. 1. S. 37.)

IX. Auch ist gegen ein, die Stempelstrafe

festsetzendes Decret einer öffentlichen Behörde nur dann ein Rechtsmittel zulässig, wenn die Geldbuße den Betrag von 20 Thalern übersteigt.

Instruction für die sämmtlichen Staatsverwaltungsbehörden zur Anwendung der Stempelgesetze vom 15ten September 1811. §. 17 und 30. (Gesetzsamml. von 1811. S. 316.)

X. Gegen die Strafverfügungen der Stadtverordnetenversammlung wider Mitglieder der Gemeinde in den nach der Städteordnung vom 19ten Nov. 1808 zulässigen Fällen, findet die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle nur dann statt, wenn die Klage darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überschritten worden.

Ordnung für sämmtliche Städte der preußischen Monarchie vom 19. November 1808. Tit. V. §. 65.

Rescript vom 20sten Juni 1810. (Juristische Monatsschr. Bd. 10. S. 113.)

XI. Außerdem bezeichnen die Gesetze ausdrücklich mehrere specielle Fälle, in welchen gegen die Verfügungen der Regierungen oder anderer Behörden in Angelegenheiten ihres Ressorts eine Berufung auf rechtliches Gehör nicht statt findet.

Namentlich finden sie nicht statt

1) gegen die Bestimmung der Provinzialbehörden, wonach den Freiholzdeputanten die Hälfte ihres Deputats, in Torf oder Gelde nach der Torftaxe angewiesen wird.

Anhang zum Allg. L. R. §. 61.
Verordn. vom 26sten Dec. 1808. §. 36.

2) Gegen den, von der Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Kommission nach vorgängiger Prüfung der Nützlichkeit einer Gemeinheitstheilung gefaßten Beschluß, daß dieselbe statt finden soll.

Allg. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 43. §. 6.
Verordn. vom 26. Dec. 1808. §. 36.

3) Gegen die Entscheidungen der, von den Provinzial-Polizeibehörden in Angelegenheiten des Wasserstaues und Verschaffung der Vorfluth zu ernennenden Kommissarien, durch welche in dem Falle, wenn die Interessenten darüber einig sind, oder sich nach angestellter Untersuchung (confr. Nr. IV. 2. oben) findet, daß die Höhe des Wasserstandes zwischen den Partheien nicht durch Verträge, Verleihungen oder Rechtsverjährten Besitz bestimmt ist, solche mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten selbst festgesetzt wird. Doch findet hier der Rekurs an die obere Polizeibehörde statt.

Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth vom 15ten Nov. 1811. §. 5. (Gesetzsamml. Jahrg. 1811. Seite 352.)

4) Gegen die Bestimmung der Polizeibehörde über die Frage, wenn und wie der, dem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, die Räumung desselben bewirken soll. Ebendas. §. 10.

5) Gegen die mit Vorbehalt der Berufung auf die Entscheidung der höhern Polizeibehörde den Provinzial-Polizeibehörden zustehende Festsetzung darüber, ob bei einer beabsichtigten Entwässerung die Ablassung des Wassers überhaupt statt finden kann, und unter welchen Modalitäten sie auszuführen sei. Ebendaselbst §. 18 und 19.

6) Gegen die Entscheidungen der in solchen Fällen zur Bestimmung der Entschädigung des einen Theils und zur Vollziehung der Entwässerung selbst zu bestellenden Schiedsrichter. Ebendaselbst §. 23 und 24.

7) Gegen die, der Landespolizeibehörde gebührende Bestimmung, durch welche der Ausfall, den ein Zwangs- und Bannberechtigter durch die Aufhebung des Zwangs- und Bannrechts erlitten hat, und der Betrag der vom Staate dafür zu gewährenden Entschädigung festgesetzt wird.

Edikt wegen der Mühlengerechtigkeit 2c. vom 28sten October 1810. §. 3. (Gesetzsammlung von 1810. S. 95)

8) Gegen die Verfügung der Landespolizeibehörde, wodurch der Bau oder die Veränderung einer Mühle, so wie die Erlaubniß zum Betriebe einer Brauerei und Brantweinbrennerei versagt wird. Ebendaselbst §. 8.

9) Gegen die, dem allgemeinen Polizeidepartement vorbehaltene Festsetzung der Entschädigung, welche die Besitzer der bisher schon an einem Orte bestandenen Apotheken zu fordern haben, wenn

die Anlegung einer neuen in demselben genehmigt wird.

Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken vom 24sten October 1811. (Gesetzsammlung von 1811. S. 359.)

10) Gegen die der Regierung zukommende Bestimmung der Entschädigung für die im Hypothekenbuche eingetragenen, nicht mit einem Grundstücke in Verbindung stehenden Gewerbegerechtigkeiten.

Edikt über die Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer vom 2ten November 1810. §. 17. (Gesetzsammlung von 1810. S. 79.)

11) Gegen die Entscheidungen der Regierung über die bei ihr angebrachten, die Höhe oder Unrichtigkeit der angesetzten Gewerbesteuer betreffenden Beschwerden. Ebendaselbst §. 24.

12) Gegen die von der Regierung bestätigten Taxen der Magisträte über den Werth einer abzulösenden Realgewerbsberechtigung, so wie gegen die Bestimmung derselben, daß die Ablösung der Berechtigung selbst erfolgen solle, wenn dafür der volle Taxwerth geboten wird, wogegen so wenig dem Inhaber, als den etwanigen Gläubigern ein Widerspruchsrecht zusteht.

Gesetz vom 7ten September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe §. 34., 43 und 44. (Gesetzsammlung Jahrgang 1811. S. 263.)

13) Gegen die der Polizeibehörde gebührende Ent-

scheidung über die wegen der Grenzen einer Gewerbsberechtigung entstandenen Zweifel. Ebendaselbst §. 58.

14) Gegen die Verfügung der Regierung, durch welche einem Regierungsofficianten die Genehmigung zur Treibung eines gewissen Gewerbes versagt wird. Ebendaselbst §. 81.

15) Gegen die, mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Polizeibehörde, der örtlichen Polizeiobrigkeit zustehende Bestimmung darüber, ob dem, welcher eines von den im §. 131. des Gesetzes vom 7ten September 1811 benannten Gewerben anfangen oder von einem andern übernehmen will, das dazu erforderliche Zeugniß, daß ihm der Betrieb dieses Gewerbes erlaubt worden, zu ertheilen oder zu versagen sei. Ebendaselbst §. 135.

16) In Gesindesachen:

a. gegen die der Lokalpolizeibehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung zustehende Festsetzung der Strafen in den Fällen der §. 12., 17., 20., 31., 51. und 168. der Gesindeordnung vom 18ten November 1810.

b. gegen die von Seiten der Polizeibehörde erfolgte Festsetzung der Strafe des Gesindes wegen Beleidigungen der Herrschaft, wenn diese Strafe 14tägiges Gefängniß oder 5 Thaler Geldbuße nicht übersteigt;

c. gegen die der Polizeibehörde zustehende Entscheidung wegen der Livree und Kost, in den Fällen der §. 37 und 38 der Gesindeordnung;

d. gegen die Bestimmung der Polizeibehörde in den ausschließlich zu ihrer Kognition gehörigen Fällen der §. 10., 13., 173 und 176 der Gesindeordnung.

Verfügung des Justizministerii und Polizeidepartements vom 17. April 1812.

17) Gegen den Ausspruch der Kreiskommission zur Regulirung der Gehaltsentschädigungen der ehemaligen Süd-, Neuost- und Westpreußischen, auch Neuschlesischen Beamten, gegen welchen nur der Rekurs an den Herrn Staatskanzler statt findet.

Kabinetsordre vom 30. Dec. 1815. §. 11.

18) Gegen die der Generalkommission zur Liquidirung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegesschuldenwesens, jetzt dem Ministerio des Innern gebührende Entscheidung über die streitigen Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis oder eine Kommune, sowohl wegen der durch den Krieg zwischen Preußen und Frankreich vom J. 1806 bis zum 1sten November 1808 (als dem Termine, der für die Dauer des Kriegszustandes angenommen worden ist) entstandenen Schulden, als auch wegen der Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden, welche seitdem durch die Kriegsverhältnisse der Jahre 1812 bis 1815 verursacht worden sind.

Sollten jedoch wegen solcher Schulden schon vor der Publication der Instruction vom 9ten Juli 1812 und resp. der Verordnung vom 3ten

Januar 1816 Klagen angenommen und eingeleitet worden sein, so findet, wenn die Partheien es verlangen, die Fortsetzung des Prozesses bis zur rechtskräftigen Entscheidung statt.

Instruction vom 9ten Juli 1812. §. 7. (Gesetzsamml. Jahrg. 1812. S. 130.)
Verordn. vom 3ten Januar 1816. (Gesetzsamml. Jahrg. 1816. S. 4.)

19) Gegen die den bestellten Generalkommissarien übertragene Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse überhaupt, so wie insbesondere gegen die ihnen mit Vorbehalt der Appellation an das Revisionskollegium zustehende Entscheidung

a. über die Qualität der Höfe, ob sie nemlich Ackergüter oder Dienstetablissements sind, und ob das Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach den in demselben bestimmten Grundsätzen auf sie Anwendung findet,

b. über das Rechtsverhältniß, ob nemlich die bäuerliche Nahrung eigenthümlich, erblich oder nicht erblich besessen wird, in Bezug auf die gedachte Regulirung,

c. darüber, ob die für die Verleihung des Eigenthums und für die Aufhebung der Dienste von den bäuerlichen Besitzern zu leistende Entschädigung in Land oder Kornrente zu gewähren sei,

d. in dem Falle, wenn einer von beiden Theilen

behauptet, daß die durch das Gesetz bestimmte Normalentschädigung zu hoch oder zu niedrig sei, darüber, ob eine specielle Ausmittelung der gedachten Entschädigung geschehen, oder ob es bei der Normalentschädigung verbleiben soll, und wenn die specielle Ausmittelung für nöthig erachtet worden ist, auch über die gegenseitigen Leistungen, welche auf den Betrag der Entschädigung Einfluß haben,

e. über den Betrag der Rente und über wirthschaftliche Gegenstände, endlich

f. über die streitig werdenden wirthschaftlichen Gegenstände auch in dem Falle, wenn bei Gelegenheit der Auseinandersetzung unter den Interessenten selbst, oder mit einem Dritten eine Gemeinheitstheilung erfolgt, oder wenn eine Vertauschung der Grundstücke solcher Eigenthümer oder Nießbraucher, die an der Auseinandersetzung keinen Theil haben, deshalb geschehen muß, weil diese Grundstücke zwischen dem, von den bäuerlichen Besitzern abzutretenden Lande liegen.

Edikt vom 14ten September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.

(Gesetzsamml. Jahrg. 1811. S. 281.)

Deklaration dieses Edikts vom 29. Mai 1816.

(Gesetzsamml. Jahrg. 1816. S. 154.)

20) Gegen die Bestimmung der zur Regulirung der

Auseinandersetzung mit den Diensteinsassen angeordneten Kommission über den Betrag der auf verpachteten Gütern vom Pächter zur Vermehrung des Inventarii wirthschaftlich zu verwendenden und von dem Gutsherrn zu verzinsenden Summe, gegen welche nur der Rekurs an die Generalkommission statt findet.

Deklaration vom 29sten Mai 1816.

XII. Diejenigen Fälle, in welchen auch in solchen Angelegenheiten, die lediglich zur Kognition der Gerichtsbehörden gehören, aus besondern Gründen ein Prozeß nicht eingeleitet werden darf, sind bei den einzelnen Materien im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung benannt. Außerdem sind besonders noch unzulässig:

1) Klagen gegen öffentliche Beamte aus den, von denselben Namens des Staats geschlossenen Kontrakten über Lieferungen von Armeebedürfnissen.

Verordnung vom 20sten Juli 1813.
(Gesetzsamml. Jahrg. 1813. S. 101.)

2) Alle Klagen aus solchen Verträgen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken, und nach Publikation der Verordnung vom 2ten November 1810 geschlossen worden sind.

Kabinetsordre vom 19. April 1813.
(Gesetzsammlung Jahrg. 1813. S. 69.)

Dahin sind auch solche nach Publikation der Verordnung vom 2ten November 1810 geschlossenen Verträge zu rechnen, durch welche sich Jemand dem Mühlen-, Bier- und Brantwein-

zwange für seine Person und Lebensdauer oder seine Grundstücke dergestalt für immer von Neuem unterwirft, daß in Fällen der Kontravention wider die neuangeknüpften Zwangsbannverhältnisse der Berechtigte sein Interesse, oder die festgesetzte Konventionalstrafe im Wege Rechtens fordern dürfe.

Rescript des Justizministerii vom 29sten Juli 1814.

(v. Kamptz Jahrbücher Bd. 4. S. 196.)

Auch gehört dahin namentlich ein Vertrag, durch welchen Jemand sich verpflichtet, den Bedarf an Getränken zu seiner eigenen Konsumtion aus einer bestimmten Schenkstätte zu nehmen.

Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811. §. 59.

(Gesetzsamml. Jahrg. 1811. S. 263.)

3) Alle Klagen aus solchen Verträgen, durch welche Jemand gegen Ueberlassung eines Vortheils sich verbindlich macht, bei einer Subhastation oder Auktion nicht mitzubieten, so wie auch aus solchen Verträgen, nach welchen mehrere, durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsträger, auf Auktionen oder bei Subhastationen Sachen kaufen, um sie wieder zu verkaufen.

Verordnung vom 14ten Juli 1797. (C. C. M. de 1797. Nr. 55.)

4) Alle Klagen auswärtiger Behörden wider das Feldkriegskommissariat und die dazu gehörigen

Kassen, welche aus dem früheren französischen Kriege hergeleitet werden.

Kabinetsordre vom 4ten Februar und Rescript vom 11ten Febr. 1799. (N. C. C. M. de 1799. Nr. 17. S. 2202.)

5) Wenn wüste Feldmarken unter landesherrlicher Genehmigung wieder angebaut und mit Unterthanen besetzt worden sind, so sollen wegen älterer Hütungs- oder anderer Ansprüche benachbarter Dorfschaften keine prozeßualische Einleitungen statt finden, in sofern nicht dazu auf vorherige Anfrage landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Anhang zum Allg. L. R. §. 59.

Zirkulare vom 4ten Aug. 1800. (Neues Achiv Bd. 1. S. 265.)

N. C. C. M. de 1800. Nr. 45. Seite 1999.

6) Fiskalische Klagen, sowohl gegen Militairpersonen wegen Ersatzes der durch ihre Schuld, oder wegen unterlassener Benachrichtigung der Civilbehörde von der Absicht zu kapituliren oder abzuziehen, verloren gegangenen Militaireffekten, Kassenbestände und Vorräthe, als gegen Civilpersonen in Absicht der unterlassenen Fortschaffung von Militaireffekten, Kassenbeständen und andern Staatseigenthums sollen eingestellt, und die Untersuchungen dieser Art niedergeschlagen werden.

Kabinetsordre vom 29sten April 1811.

(Juristische Monatsschrift Band 10. S. 485.)

7) Klagen, deren Fundament nahe oder entfernt aus den in frühern Zeiten beobachtet gewesenen Kontinentalsysteme herrührt.

Potsdamsches Amtsblatt v. 1817. S. 214.

B. Instruction des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg wegen Anfertigung der Erbschaftsstempeltabellen.

Bei Revision der von den Untergerichten des hiesigen Departements eingereichten Erbschaftsstempeltabellen hat es sich ergeben, daß in dieser Angelegenheit nicht überall nach den deutlichen Vorschriften der darüber sprechenden Gesetze verfahren ist. Dies hat eine Menge von Erinnerungen veranlaßt, wodurch die Arbeiten der Oberlandesgerichtskommission vermehrt worden und unangenehme Differenzen mit den Finanzbehörden nothwendig herbeigeführt werden müssen. Damit dies für die Folge vermieden werde, haben sämmtliche Untergerichte sich mit jenen Gesetzen vertrauter zu machen und folgende Anweisungen genau zu beachten:

1) Die Erbschaftsstempeltabellen werden mittelst besonderer Berichte und nicht mit andern, davon unabhängigen, Geschäftstabellen eingesandt.

2) Die bei Einreichung der Erbschaftsstempeltabellen unerledigt gebliebenen Fälle werden vor Absendung des Berichts in die Nachtragstabelle einge-

tragen. In dem Berichte wird versichert, daß dies geschehen, und die Nummern der unerledigt gebliebenen Fälle werden speciell im Berichte angeführt. Werden nachher durch Erinnerungen noch mehrere Fälle zur Nachtragstabelle verwiesen, so werden diese nachgetragen.

3) Die Todtenlisten müssen, in ein Konvolut zusammengeheftet, im Originale beigelegt werden und dürfen nie fehlen. Sind sie unvollständig, so wird dem Prediger sofort nach deren Einreichung gesagt, was zu ergänzen ist, und deren schleunige Vervollständigung zur Pflicht gemacht. Thun sie dies nicht, oder sind sie überhaupt säumig mit Einreichung der Todtenlisten, so zeigen die Untergerichte dies sogleich beim Abläufen eines jeden Quadrimesters anhero an, damit die Prediger von hier aus zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können. Die Entschuldigung, daß die Todtenlisten unvollständig gewesen, wird hiernach bei Einreichung der Tabelle nicht mehr berücksichtigt werden.

4) Der Stand des Erblassers, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, wird stets angeführt. Dies ist zur Beurtheilung des Ressorts nothwendig. Ist er ein Eximirter, so wird der Fall dennoch in die Tabelle eingetragen, der Oberlandesgerichtskommission aber sofort gemeldet und dabei gebeten, die Nummer der Tabelle derselben bekannt zu machen, nebst dem Datum der Mel-

dung, welche alsdann in der Kolonne: „Bemerkungen" mit zu verzeichnen ist.

5) Der Betrag des Nachlasses wird stets ausgeworfen und in der Kolonne „Bemerkungen" wird die Art der Ausmittelung des Nachlasses angeführt. Die Anführungen: „ist nicht stempelpflichtig;" cessat; „reicht nicht hin;" wird nicht angenommen. Ein solches Anführen enthält schon die Beurtheilung des Revisors und diesem werden dadurch die Gründe seines Urtheils genommen.

6) Auf eben diese Art wird in der Kolonne: „Bemerkungen" angeführt, wodurch sich das Gericht überzeugt hat, daß gar kein Nachlaß vorhanden ist.

7) Das Jahr und der Tag des Todes wird bei jedem Sterbefalle besonders angegeben; daß oft beziehungsweise gebrauchte „ejusdem" findet nicht statt.

8) Die einzelnen Namen der Erben werden speciell angeführt. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Nachlaß nicht stempelpflichtig ist, oder wenn Descendenten vorhanden sind. Von den Letztern ist nur die Zahl anzugeben.

9) Die Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses der Erben darf nicht unterbleiben, es ist sonst nicht möglich, die Richtigkeit des gelöseten Stempels zu prüfen.

10) Den einzelnen Namen der Erben gegenüber, wird der Betrag der einzelnen Erbportionen ver-

merkt, sowohl hier als in der Kolonne: „Betrag des Nachlasses" dürfen die im Nachlasse befindlichen Staatspapiere oder das vorhandene Geld nicht aufgeführt werden. Den Cours der erstern und das Agio des letztern berechnet das Untergericht und führt den reinen Betrag in Courant durch Zahlen auf.

11) Der Betrag des Stempels wird nur dann in die dazu bestimmte Kolonne gerückt, wenn solcher bereits kassirt zu den Acten gekommen ist. Bis dahin bleibt die Kolonne unausgefüllt, und der Fall selbst gehört zur Nachtrågstabelle, wenn beim Abgange des Berichts der gelösete Stempel nicht wirklich eingekommen ist.

12) Der Betrag der wirklich gelöseten Stempel wird in jeder Tabelle aufgerechnet.

13) Der Grund, weshalb der Stempel noch nicht gelöset worden, wird in der Kolonne „Bemerkungen" jedesmal angeführt.

14) Der Tag, wenn der Stempel vorschriftsmäßig kassirt zu den Acten gegeben worden, wird in derselben Kolonne stets vermerkt.

15) Ist ein Ehegatte allein Erbe, so wird angeführt, ob derselbe aus einem Testamente oder Vertrage, oder ab intestato geerbt habe, und eventualiter, wer die sonstigen Erben sind.

16) Die Stempelpflichtigkeit fängt mit vollen 50 Thlr. an. Erst von vollen 200 Thlr. wird das Duplum berechnet und die Thlr., welche kein

volles Hundert ausmachen, kommen gar nicht zur Berechnung.

17) Der Stempel wird für jeden Erbinteressenten besonders berechnet. Wer also nicht 50 Thlr. erbt, ist stempelfrei. Dies gilt auch für die Descendenten, doch muß alsdann der ganze Nachlaß mehr als 500 Thaler betragen.

18) Außer dem Erbschaftsstempel wird zu den Erbrezessen noch der Ausfertigungsstempel genommen.

19) Hiernach ist wohl darauf zu achten, daß nicht zu wenig und nicht zu viel an Stempeln berechnet wird. Die Nachtragstabelle wird dadurch angehäuft, die Designationen der unnöthig verbrauchten Stempel werden vermehrt und die zu viel erhobenen Gelder, müssen den Erben erstattet werden.

20) Ein Aversionalquantum darf von dem Erben nur dann angenommen werden, wenn ihn die obere Verwaltungsbehörde dazu verstattet hat. Das Authorisationsdecret muß von dem Erben übergeben und in der Kolonne: „Bemerkungen" angeführt werden.

21) Die Entschuldigung: daß der Stempel deshalb noch nicht gelöset, weil die Erbschaft noch nicht völlig regulirt worden, ist unzulässig. Von Beendigung der Erbtheilung, darf die Berichtigung des Erbschaftsstempels nicht abhängig gemacht werden, diese muß in der Regel nach geschehener Inventur, oder nachdem die Erben auf andere

gesetzliche Art den Nachlaß deklarirt haben, bewirkt werden.

22) Sofort als der Todesfall eines Eximirten durch die eingereichten Todtenlisten oder auf andere Art dem Untergerichte bekannt wird, muß es denselben der Oberlandesgerichtskommission anzeigen. Sollte dies künftig wieder unterlassen werden, so wird ohne weitere Nachsicht die gesetzliche Geldstrafe von 2 Thlr. für jeden Kontraventionsfall von der Post genommen werden.

23) Wenn künftig die, in der Verordnung vom 3. Februar dieses Jahres (Gouvernementsblatt Nro. 68.) bestimmte, Termine zur Einreichung der Tabellen nicht promter beobachtet werden, so wird sogleich nach deren Ablaufe eine mit Kosten verbundene Erinnerung innerhalb der nächsten vierzehn Tage erlassen, und wenn die Tabellen auch dann nicht eingekommen sind, ohne weitere Anmahnung der Executor eingelegt werden. Jene Termine sind an sich schon der späteste Zeitpunkt, wo die Tabellen bereits eingegangen sein müssen, und die Untergerichte ersehen aus dem sub A. angehängten Rescripte Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers vom 21sten vorigen Monats den Befehl, welcher die Anwendung der angedrohten Strenge zur unerläßlichen Pflicht macht.

Ueberhaupt müssen die Untergerichte sich eine promtere und sorgfältigere Bearbeitung dieser Angelegenheit zur strengsten Pflicht machen. Thun sie dies nicht, so mehren sie ihre eigne Arbeit. Die Uebertra-

gungen in die Nachtragstabellen werden alsdann zur Ungebühr gehäuft, es würden Fälle vielleicht Jahre lang in den Nachtragstabellen schwebend bleiben und zu gegründeten Beschwerden der Finanzbehörden Anlaß geben, die der Oberlandesgerichtskommission höchst unangenehm sein müßten. Insbesondere wird erwartet, daß die vor dem 1sten Januar 1815 noch nicht erledigten vorjährigen Erbfälle förmlich als erledigt in der nächsten Nachtragstabelle Ausgangs Februars künftigen Jahres nachgewiesen werden.

Magdeburg, am 19. December 1815.

Königl. Preuß. Oberlandesgerichtskommission.

v. Vangerow.

Confer, Halberstädtsches Gouvernementsblatt Nro. 166, S. 1700.

C. Instruction des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt wegen der Untersuchungen über die Entstehung der Feuersbrünste.

Die Inquisitoriate und Untergerichte des Departements der unterzeichneten Oberlandesgerichtskommission scheinen sich mit den Vorschriften wegen des Verfahrens bei Feuersbrünsten und dabei obwaltendem Verdachte einer vorsätzlichen Brandstiftung bis jetzt nicht vollständig bekannt gemacht zu haben, indem, so oft eine Feuersbrunst entstanden, sofort von den gerichtlichen Behörden eine Untersuchung eingeleitet und die Acten hierher eingeschickt worden sind.

Dieses Verfahren stimmt mit den Grundsätzen,

welche durch das Rescript der hohen Ministerien der Justiz und des Innern vom 4. September 1810., (Mathis jurist. Monatsschrift Bd. 9. S. 320.) festgesetzt worden, nicht überein. Indem die Inquisitoriate und Untergerichte des gedachten Departements darauf ausdrücklich verwiesen werden, werden denselben zugleich die sie angehenden Bestimmungen folgenden Inhalts:

1) In allen Fällen ohne Unterschied soll in Gemäßheit des Regulativrescripts vom 29sten Nov. 1790, der erste Angriff bei einem entstandenen Feuer und die Einziehung der ersten Nachrichten der Polizeibehörde zustehen.

2) Sobald sich Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, muß die Polizeibehörde die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das kompetente Gericht abliefern, und demselben die weitern Verfügungen überlassen. Von der Polizeibehörde ist zugleich eine Abschrift der Verhandlungen bei der Polizeideputation der Regierung einzureichen.

3) Hiernach fangen die Operationen des Gerichts nicht eher an, als wenn die Polizeibehörde ihr Geschäft beendigt, und die Acten zur Eröffnung der Untersuchung abgegeben hat.

Das Gericht ist aber schuldig und befugt, auf diese Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingegangenen Nachrichten zu dringen, wenn dasselbe Veranlassung hat, ein begangenes Ver-

brechen zu vermuthen, und die Abgabe der Acten verzögert wird.

4) Obgleich nach Eröffnung der Untersuchung von Seiten des kompetenten Gerichts, dem letztern die alleinige Direction dieser Untersuchung gebührt, so hört doch dadurch die fernere Mitwirkung der Polizeibehörde bei Erforschung des Thäters nicht auf. Vielmehr sind die Gerichte verbunden, bei jeder vorkommenden Gelegenheit sich der polizeilichen Hülfe zu bedienen, und die Polizeibehörden sind ihrerseits eben so befugt als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beizutragen,

bekannt gemacht, und wird deren genaue Befolgung erwartet.

Halberstadt, den 7ten Mai 1816.

Königl. Preußisches Oberlandesgericht.

v. Biedersee. Alsleben.

Confer. Magdeburgsches Amtsblatt von 1816. S. 109.

D. Bekanntmachung über die Einrichtung der Gerichtstage in Brück.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Brück, zum Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Belzig gehörig, besondere

Gerichtstage eingeführt, und in dem von Seiten des Herrn Justizministers deshalb erlassenen Regulativ folgende Bestimmungen darüber getroffen worden sind.

§. I. Um den Einwohnern der Stadt Brück den Betrieb ihrer Rechtsangelegenheiten bei der Entfernung vom Land- und Stadtgericht zu Belzig zu erleichtern, sollen alle zwei Monate in Brück Gerichtstage abgehalten werden.

§. II. Der erste Montag des Monats wird ein für allemal, insofern es nicht ein Festtag ist, als Gerichtstag bestimmt. Fällt dieser Montag auf einen Festtag, so ist der nächste Tag, welcher kein Festtag ist, der Gerichtstag. In der Regel müssen alle Geschäfte an diesem Tage beendiget werden; sollten sich indeß die Geschäfte sehr gehäuft haben, oder von besonderer Wichtigkeit sein, so muß der Gerichtstag auch den folgenden Tag fortgesetzt werden.

§. III. Die Gerichtstage werden in dem von der Stadt Brück zu gebenden und zu unterhaltenden Lokale, für dessen Heitzung und Erleuchtung auch die Stadt sorgen muß, abgehalten.

§. IV. Zur Abhaltung der Gerichtstage müssen einer der Assessoren des Land- und Stadtgerichts zu Belzig, ein Actuar des Gerichts, und ein Bote abgeordnet werden.

§. V. Zur Hin- und Zurückreise dieser Gerichtspersonen stellen die Einwohner von Brück die Fuhre, nemlich einen Wagen mit 4 tüchtigen Pferden.

Die Gestellung der Pferde geschieht nur von de-

nen, welche nach Beschaffenheit ihrer Besitzungen Pferde halten müssen; andern Personen darf deshalb nichts abgefordert werden.

§. VI. Den Gerichtspersonen, welche den Gerichtstag abzuwarten haben, liegt ob, an diesen Tagen alle vom Land- und Stadtgericht zum Gerichtstag verwiesenen Geschäfte abzumachen; außerdem aber müssen folgende Geschäfte am Gerichtstage, ohne vorherige Anweisung des Land- und Stadtgerichts, vorgenommen werden:

1) ein jeder, welcher Gesuche beim Land- und Stadtgerichte zu Belzig anzubringen hat, und sich mit diesen am Gerichtstage meldet, muß entweder vom Richter oder Actuar zum Protokoll vernommen werden.

2) Alle Klagen in Civil- und Injuriensachen, welche von einem Einwohner Brück's gegen einen andern Einwohner von Brück angestellt werden, müssen, insofern sie nicht schon vollständig eingereicht werden, aufgenommen, und ohne weitere Rückfrage beim Land- und Stadtgericht vom Gerichtskommissario spruchreif instruirt werden. Kömmt es in diesen Sachen auf die Adzitation von Personen an, welche außerhalb des Gerichtsbezirks des Land- und Stadtgerichts wohnen, oder sind Requisitionen zu erlassen, so müssen die deshalb zu erlassenden expedirten Verfügungen vom Land- und Stadtgericht angegeben werden.

3) In allen Bagatellsachen, in Besitzstreitigkeiten,

in Arrest-, Pfändungs-, Gesinde- und geringen Injuriensachen, muß der Richter, welcher den Gerichtstag abzuhalten hat, gleich nach geschlossener Instruction, (insofern die Sache nicht besonders verwickelt ist,) das Erkenntniß sofort abfassen, und noch am Gerichtstage publiciren; oder kömmt es in einer dieser Sachen auf Regulirung eines Interimistici an, dieses feststellen. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Resolutionen, erhalten die Partheien von Belzig aus übersandt.

4) Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Aufnahme die Theilnehmer beim Gerichtstage in Antrag bringen, muß der Richter aufnehmen; besonders wird bemerkt, daß er mit dem Actuar zur Auf- und Annahme der Testamente aller Personen, welche in der Stadt Brück wohnen, oder sich beim Gerichtstage melden, ohne weiteren Auftrag berechtiget ist.

5) Wenn sich ein Sterbefall in Brück ereignet, welcher eine Siegelung nöthig macht, so muß der Richter, insofern er am Gerichtstage von demselben Kenntniß erhält, ohne weitere Anfrage diese veranlassen.

6) Wenn sich ein Kriminalfall in der Stadt Brück zuträgt, so ist der Richter, wenn der Fall nicht schon zur Kognition des Land- und Stadtgerichts gekommen ist, und dies die Untersuchung einem andern Mitgliede übertragen hat, berechtiget und verpflichtet, bei seiner Anwesenheit in Brück das

Corpus delicti festzustellen, und in den sich dazu eignenden Fällen, den Thäter, oder den, der der That verdächtig ist, zu arretiren.

Berlin, den 27sten Mai 1817.

Confer. Potsdamsches Amtsblatt v. 1817. S. 205.

E. Bekanntmachung über die Gerichtskommission in Osterburg.

Auf Ansuchen des Magistrats und der Bürgerschaft zu Osterburg in der Altmark, ist mittelst Rescripts Eines hohen Justizministeriums vom 31sten Mai 1816, daselbst die Anstellung einer provisorischen Gerichtsdeputation aus dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Seehausen in der Altmarkt verwilligt worden.

Für jetzt ist als Gerichtskommissarius der Königl. Land- und Stadtgerichtsassessor Herr Kreyenberg ernannt und demselben der Herr Rathmann Skerl als vereideter Protokollführer und Gerichtsschreiber provisorisch beigegeben worden.

Der Geschäftsbereich des Gerichtskommissarius erstreckt sich auf die Stadt Osterburg, deren Gebiet und Feldflur und auf 14 Ortschaften, und innerhalb dieses Distrikts ist er, so wie es das Land- und Stadtgericht zu Seehausen selbst sein würde, befugt, alle ihm vom Land- und Stadtgericht zu übertragenden Geschäfte zu betreiben, außerdem aber kann er ohne Auftrag:

a. Versiegelungen, welche gesetzlich nothwendig sind, vornehmen;

b. Inventarien und Taxen aufnehmen; ist berechtigt

c. Executionen zu dirigiren und Auktionen abzuhalten;

d. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Einwohnern der Stadt und den benannten Ortschaften aufzunehmen, und so weit sie einer Verlautbarung bedürfen, vor sich verlautbaren zu lassen;

e. Testamente und Erbverträge auf- und anzunehmen;

f. die Auswahl und Verpflichtung der Vormünder zu besorgen und Erbvergleiche über den Nachlaß der Eingesessenen abzuschließen;

g. alle Klagen aufzunehmen und alle Instructionen ohne Unterschied des Objekts einzuleiten, sobald Kläger und Verklagter im Distrikte der Deputation wohnhaft sind;

h. in allen Sachen unter 50 Thaler, wohin auch Gesindesachen gehören, in allen Possessorien- Arrest- und Pfändungssachen und in den kleinen Injuriensachen, wo die Gesetze keinen Werthstempel fordern, sofort zu erkennen, und in Ehescheidungssachen ein interimisticum zu reguliren;

i. in Kriminalsachen, so weit dies innerhalb des Distrikts geschehen muß, den Thatbestand zu erheben, die Verbrecher sogleich zu verhaften und die ersten Vernehmungen zu bewirken;

k. Alle Executionsgesuche, Appellations- und Re-

visionsanmeldungen, Beschwerden und Gesuche in Rechtssachen der Einwohner des Distrikts aufzunehmen.

Die Gerichtsdeputation wird ihre Geschäfte auf dem Rathhause zu Osterburg in einem Zimmer des zweiten Stockwerks, und in der Regel des Montags, Donnerstags und Sonnabends in jeder Woche, als an den eigentlich bestimmten Gerichtstagen, betreiben.

Vorstehende Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht.

Magdeburg, den 27sten Juni 1817.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Klevenow.

Confer. Magdeburgsches Amtsblatt von 1817 S. 345.

F. Instruction wegen Einrichtung der Conduitenlisten.

Die am Schlusse eines jeden Jahres von den Dirigenten der Land- und Stadtgerichte und übrigen Untergerichte einzureichende Konduitenlisten und Diensttabellen über das bei jedem angestellte Personale, sind nur vor wenigen am Ende des vorigen Jahres vollständig und zweckmäßig eingerichtet eingesandt worden.

Die mehresten scheinen mit den Grundsätzen unbekannt zu sein, nach welchen gedachte Listen und Tabellen zu entwerfen sind, wenn sie ihrer Absicht entsprechen sollen. Es ist daher nöthig, ihnen über diesen Gegenstand das Nachstehende bemerklich zu machen.

1) Die Liste muß folgende Rubriken haben:
Nro., Tauf- und Geschlechtsname des Beamteten, dessen Vaterland, Alter, Amt, Gehalt oder Emolumente, Dienstjahre, Charakteristik.

2) In der Liste muß das ganze, sowohl obere, als subalterne Personale des Gerichts, so wie die, bei dem Gerichte angestellte, Referendarien, Auskultatoren und Justizkommissarien, nach der Ordnung: Mitglieder des Gerichts, Referendarien, Auskultatoren, Subalternen, Justizkommissarien, aufgeführt werden.

3) Hat ein Mitglied oder sonstiger Beamteter des Gerichts eine Nebenbedienung, z. B. ist er Kurator einer Kasse, so wird solches in der fünften Kolonne mit bemerkt.

4) Die nicht bestimmten Einnahmen, als Kommissionsgebühren rc., werden in der sechsten Kolonne nach einem Durchschnitt einzelner Jahre ausgeworfen.

5) Die in der letzten Kolonne zu entwerfende Schilderung des Beamteten geht auf dessen Fähigkeiten, Geschicklichkeit, Fleiß, sittlichen Character und Aufführung. Sie ist in gedrängter Kürze mit Genauigkeit, strenger Gewissenhaftigkeit, Unbefangenheit und frei von aller Leidenschaft auszu-

füllen. Bei dem Dirigenten wird diese Kolonne leer gelassen, da sie von dem Präsidium ausgefüllt wird.

Die Einreichung dieser Tabellen wird Anfangs des Decembers jeden Jahres, spätestens bis zum achten gedachten Monats gewärtiget.

Magdeburg, den 4ten Nov. 1816.

Präsidium der Königl. Preuß. Oberlandesgerichtskommission.

v. Klevenow.

Confer. Magdeburgsches Amtsblatt von 1816. S. 473.

G. Formular der Personenbeschreibung eines Verhafteten.

Personenbeschreibung.

Vor- und Zuname.
Geburtsort.
Wohnort.
Religion.
Stand oder Gewerbe.
Alter.
Gestalt.
Haltung des Körpers.
Größe.
Haar.
Stirn.
Augenbraunen.

Augen.
Nase.
Mund.
Bart.
Zähne.
Kinn.
Gesichtsfarbe.
Gesichtsbildung.
Sprache.
Besondere Kennzeichen.
Gegenwärtige Bekleidung.
Gegenstand der Untersuchung.
Belehrung des Verhafteten im Protokoll von
daß die Entweichung gleich dem Diebstahle bestraft wird und daß keine die Flucht erleichternde Instrumente geführt werden dürfen.
Datum.
Unterschrift des Beschriebenen.
Unterschrift der Behörde.
Verzeichniß der Transportkosten.
Verzeichniß der mitgegebnen Effecten.

(Es ist zweckmäßig, die Ausfüllung dieser zu druckenden Formulare doppelt zu bewirken, um ein Exemplar bei den Acten zu behalten und das andere auf den Transport mitzugeben. Bei den meisten Untersuchungen kommt es auf ein richtiges Verfahren bei der Verhaftung, der ersten Vernehmung und dem Transport des Inculpaten, auf welchem besonders die Gelegenheit zu Einverständnissen unter den Mitschuldigen vermieden werden muß, an, wenn nicht die

spätern Bemühungen zur Entdeckung der Wahrheit äußerst schwierig werden sollen.

Die erste Vernehmung eines Verhafteten soll schlechterdings binnen 48 Stunden geschehen, über die bisherige Aufführung desselben muß das darüber Bekannte zu den Acten bescheinigt werden, überhaupt ist eine vollständige Feststellung über die leichter bei den Untergerichten, als bei den Inquisitoriaten zu erörternden Gegenstände, zweckmäßig. Die Inquisitoriate sind verpflichtet, die Behinderungsursachen anzuzeigen, wenn sie die Untersuchung nicht binnen einigen Wochen beendigen können; es leuchtet daher ein, daß auch die Untergerichte alle Untersuchungsverhandlungen beschleunigen, die Denunciationen sofort aufnehmen, die Vorzuladenden mündlich oder durch Abschrift der Verfügung vorfordern müssen und daß sie die Termine nicht weit hinaussetzen dürfen. Die Criminalprotokolle müssen in Gegenwart zweier Gerichtspersonen nicht bloß vorgelesen werden, sondern wirklich verhandelt sein. Zweckmäßig ist es, den Besichtigungsprotokollen, wenn ein gewaltsamer Diebstahl statt gehabt hat, eine Handzeichnung beizufügen, auch genau festzustellen, ob das Gebäude bewohnt war.

Die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten müssen theils wegen der Auferlegung der Kosten, theils deshalb ausgemittelt werden, weil manche Strafen davon abhängig sind, z. B. wegen des Betrugs, dessen Bestrafung nach der Preußischen Legislation dann bedeutend von der des Diebstahls abweicht, wenn nicht die Fertigung einer falschen Urkunde hinzukommt

und gegen bemittelte Personen nur mit einer Geldbuße belegt wird, die sich lediglich nach dem Betrage des gesuchten Gewinns richtet.

H. Rescript wegen polizeilicher Untersuchungen gegen Pflegebefohlene.

Die Cirkularverordnung vom 6ten April d. J. ist nicht sowohl zur Wahrnehmung des Vermögensinteresses der in polizeiliche Untersuchung gerathenen minderjährigen als vielmehr deshalb erlassen, um theils diejenigen, die wegen ihrer Jugend den Gang der Untersuchungen, die Folgen der, darin gemachten Aeußerungen und die Gründe ihrer Vertheidigung nicht kennen, eine noch größere Sicherheit vor etwannigen Uebereilungen zu gewähren, theils aber denjenigen, welche Natur und Gesetz zu ihrer Vertretung berufen haben, Gelegenheit zu geben, deren Vertheidigung und übrige Gerechtsame wahrzunehmen, zugleich aber auch die hierher gehörigen Verhältnisse ihrer Kinder und Pflegebefohlnen näher, als es oft in häuslichen Verhältnissen möglich ist, kennen zu lernen, endlich aber auch, um den Polizeibehörden die Veranlassung darzubieten, den Eltern und Vormündern die Pflicht der Aufmerksamkeit auf ihre Kinder und Pflegebefohlnen ans Herz zu legen, und Vorschriften oder Winke zur Vorbeugung weiterer polizeilicher Vergehungen derselben zu geben.

Dieser Zweck der angeführten Cirkularverordnung wird dadurch erreicht, daß

1. den Eltern oder Vormündern die gegen ihre Kinder oder Pflegebefohlnen zu eröffnende Untersuchung und deren Veranlassung baldmöglichst bekannt gemacht, und
2. ihnen dabei überlassen werde, dasjenige, was sie zu deren Vertheidigung anführen zu können glauben, nicht allein im Anfange der Untersuchung, sondern in jeder Lage derselben vorzubringen, demnächst aber
3. am Schlusse der Untersuchung ihnen der Inhalt der Acten bekannt gemacht, oder deren Einsicht verstattet werde, mit der Aufforderung, dasjenige anzuzeigen, was nach ihrer Ansicht sonst noch zur Entschuldigung ihres Kindes oder Mündels gereichen mögte, wie denn auch
4. das Resolut in ihrer Gegenwart publicirt oder ihnen wenigstens gleich mitgetheilt werde, und zwar in beiden Fällen mit angemessener Belehrung über die dagegen zustehende Rechtsmittel.

Außerdem muß aber

5. bei Vernehmungen, die eine nähere, bei dem Alter, wovon hier die Rede ist, nicht vorauszusetzende Kenntniß des Gesetzes, des Gegenstandes oder anderer relevirenden Verhältnisse erfordern, oder bei jungen Leuten von beschränkten Geistesfähigkeiten oder andere, die Freiheit oder Richtigkeit ihrer Aeußerungen hindernden Eigenschaften, so wie bei besonderer Verstocktheit und

beharrlichem Leugnen der Vater oder der Vormund bei der Vernehmung selbst zugezogen werden; auch müssen

6. die zum Arrest gebrachten Kinder oder Pflegebefohlnen nach Beendigung des Arrestes von Polizei wegen ihren resp. Eltern oder Vormündern übergeben werden, und kann endlich

7. die Vollstreckung der von der Polizei erkannten körperlichen Züchtigung der Kinder oder Pflegebefohlnen nach Verhältnissen deren Eltern oder Vormündern überlassen werden.

Wenn dies Verfahren zwar nicht mit der Kriminalordnung übereinstimmt; so sind dagegen die für die Untersuchung begangenen Verbrechen und für die Behandlung der Verbrecher nothwendigen und daher erlassenen Vorschriften des Kriminalrechts auf bloße Polizeikontraventionen nicht unbedingt und in ihrer ganzen Strenge anzuwenden, sondern bei den letztern in mehrfacher Beziehung durch liberalere und mehr schonende Behandlung zu ergänzen. Ein wesentlicher Aufenthalt der Sache ist hieraus um so weniger zu besorgen, als bei der Abwesenheit der Eltern oder des Vormundes die Polizei, nach der Analogie der Interimstutel, einem der am Orte gegenwärtigen Verwandten oder in deren Ermangelung, einen andern, mit dem Contravenienten in näheren Verhältnissen stehenden hiesigen Einwohner auffordern kann, bei der Untersuchung

die Stelle der abwesenden Eltern oder Vormünder zu vertreten. Berlin, am 23. Juni 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizeiministers Durchlaucht.

(gez.) v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung hier.

Abschrift dieser nähern Erläuterung der Cirkularverordnung vom 6ten April d. J. sämmtlichen Königl. Regierungen. Berlin, den 23. Juni 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizeiministers Durchlaucht.

(gez.) v. Kamptz.

Confer. Magdeburgsches Amtsblatt von 1817. S. 374.

I. Verordnung wegen aufgefundener todter Menschenkörper.

Seine Königl. Majestät von Preußen rc. Unser allergnädigster Herr, haben für nöthig erachtet, Dero getreue Unterthanen, und besonders die Gerichtsobrigkeiten, mit nachstehender Anweisung, wie sich dieselben zu verhalten haben, wenn in ihrem Gerichtsbezirke der Körper eines todten Menschen gefunden wird, versehen zu lassen.

§. 1.

Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtenen Personen, natürlicher Weise erfolgt,

sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder bis dahin unbekannte Ursach bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern, der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden.

§. 2.

Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

§. 3.

Sobald der Gerichts- oder der Stadtobrigkeit eine solche Anzeige geschiehet, ist sie schuldig, ohne den allergeringsten Zeitverlust, dem vielleicht Scheintodten die Hülfe leisten zu lassen, welche das in der Anlage nochmals abgedruckte Edict vom 15ten Nov. 1775 vorschreibt, im übrigen aber liegt den Gutsherrschaften und Magisträten in Amts- oder adelichen Städten, worin keine Justizperson wohnhaft ist, ob, den Gerichtshalter oder eine andere zur Justiz vereidete Person sogleich holen zu lassen, ihm dabei die Umstände kürzlich zu melden, und bis dahin die Veranstaltung zu treffen, daß wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Justitiarii rc. unter Aufsicht der Dorfsgerichte oder Städtischen Gerichtsbeisitzer, von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben,

und dergestalt aufbewahret werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstöret werden möge.

§. 4.

Nimmt der requirirte Justizbediente, der sich sofort an Ort und Stelle verfügen muß, aus den ihm gemeldeten Umständen wahr, daß es nach den unten zu gebenden Vorschriften, einer förmlichen Obduction bedürfe; so muß er sogleich die Mitreise oder Herbeiholung des Physici und Chirurgi, oder bei einer zu weiten Entfernung des erstern, die Mitanwesenheit des nächsten Regimentschirurgi oder andern approbirten Arztes bewirken.

§. 5.

Erhellet dagegen aus den ihm mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kunstverständigen nicht; so muß der Justizbediente zu Vermeidung der überflüssigen Kosten, die Reise allein antreten.

§. 6.

Sind die Umstände so beschaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurück zu bringen, und ist zu Rettung desselben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholet; so hat der Justizbediente solches ohne allen Zeitverlust zu veranstalten.

§. 7.

Sobald der Justizbediente an Ort und Stelle kommt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte oder der Gerichtsbeisitzer die Umstände, unter welchen der

todte Körper gefunden, oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen und zu Protokoll verzeichnen.

§. 8.

Wird bei dieser summarischen Untersuchung glaubwürdig nachgewiesen, daß der Tod durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht concurriret; so bedarf es keiner weitern Besichtigung oder Obduction; der Justizbediente kann die Beerdigung des Körpers, und zwar bei Selbstmördern unter Beobachtung der Vorschrift des Allg. Landr. Th. II. Tit. XX. §. 803. verstatten; er muß, falls die Person des Verstorbenen unbekannt ist, dessen Auffindung, mit umständlicher Beschreibung desselben, durch die Intelligenzblätter der Provinz bekannt machen: hiernächst aber die von ihm aufgenommenen Acten dem ihm vorgesetzten Landesjustizcollegio zu seiner Vorbescheidung einreichen.

§. 9.

Das Landesjustizcollegium kann in Fällen dieser Art das weiter rechtliche veranlassen, oder die Acten reponiren lassen, ohne sie nothwendig nach Hofe einsenden zu müssen.

§. 10.

Ist dagegen der todte Körper ein §. 2. beschriebenes neugebornes Kind, oder entstehet bei der äußern Besichtigung desselben der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden; oder ist der Tod auf, oder durch vorsätzliches oder schuldbares Zuthun eines Dritten auch nur wahrscheinlich erfolgt;

so muß jederzeit die Obduction durch die Sachverständigen, nach den ihnen ertheilten Vorschriften, besonders der Instruction vom 17ten October 1779 in Beisein des Justizbedienten geschehen, wenn vorher der Körper dem Thäter, im Fall man sich dessen schon versichert hat, zur Anerkennung vorgewiesen worden.

§. 11.

In wie fern der an die Stelle des gewöhnlichen Physici oder Regimentschirurgi adhibirte Medicus in der Folge das Besichtigungsprotokoll und das darüber abgestattete Gutachten beschwören müsse, bleibt der gesetzmäßigen Verfügung des Inquirenten im Laufe des Inquisitionsprozesses vorbehalten.

§. 12.

Ist einmal die Obduction geschehen, so sind ohne Ausnahme, wenn auch gleich kein Thäter entdeckt werden sollte, die von dem Inquirenten eingereichten Acten von dem Landesjustizcollegio mittelst gutachten Berichtes, an das Criminaljustizdepartement einzusenden.

§. 13.

Die von §. 4. bis §. 12. gegebenen Vorschriften sollen auch von den in Städten, wo sich der Vorfall ereignet, wohnenden Justizpersonen, wenn sie entweder der competente Richter selbst sind, oder ihnen in Abwesenheit oder Verhinderung desselben, die Anzeige geschiehet, befolgt werden.

§. 14.

Was endlich die bei solcher Gelegenheit auf=

laufenden Kosten betrifft, so wird hierdurch festgesetzt:

a) daß diejenigen Kosten, welche dazu verwendet werden, um den gefundenen Körper aufzunehmen, in Verwahrung zu bringen, wo möglich wieder ins Leben zu rufen, und wenn dieß nicht geschehen kann, ihn zu beerdigen, aus dem Vermögen des Todtgefundenen zu nehmen;

b) daß wegen der übrigen Kosten, wohin auch diejenigen gehören, welche durch Herbeiholung der Gerichtspersonen und der Obducenten, so wie durch die Besichtigung, Obduction und Untersuchung selbst entstehen, ein gleiches statt finde, wenn hinlänglich ausgemittelt ist, daß der Tod durch Selbstmord, schuldbare Unvorsichtigkeit oder Völlerey des Verstorbenen, oder auch nur durch einen bloßen in seiner Person sich ereigneten Zufall verursacht worden;

c) daß wenn ein anderer absichtlich oder auch nur durch schuldbare Unvorsichtigkeit den Tod veranlaßt hat, dieser für die sub. b. bemerkten Kosten principaliter haften, und auch für die sub a. den Erben oder Creditoribus gerecht werden müsse.

d) daß also die Gerichtsobrigkeit des Bezirks, auf welchem der Körper gefunden worden, für die Kosten nur in subsidium, und außerdem nur alsdann hafte, wenn die eigentliche Ursache und Veranlassung des Todes nicht so weit hinreichend ausgemittelt werden kann, daß entweder der Nach-

laß des Verstorbenen, oder ein Dritter für die Kosten nach obigen Grundsätzen in Anspruch genommen werden könnte.

Es hat sich also ein Jeder, besonders aber sämmtliche Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, nach dieser Verordnung gebührend zu achten.

Berlin, den 26sten Mai 1795.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

Confer. Anhang zur Crim. Ordn. S. 80.

K. Formular einer Tabelle über Wandelbesitzungen.

Name des Besitzers.

Der Ackerbürger N. N.

(Anmerkung 1, wegen seiner sämmtlichen Wandelbesitzungen an Rusticalgrundstücken.

Anmerkung 2, wegen der Rubrica II. und III. behält es bei der Hypothekenordnung sein Bewenden, wobei jedoch in der Rubrica II. eine Columne für Cessionen hinzuzufügen.

Anmerkung 3, In Ansehung der Häuser, Gärten, welche nicht Pertinenzien anderer Grundstücke sind und der Bauergüter nebst deren Zubehörungen verbleibt es bei dem in der Hypothekenordnung vorgeschriebenen Schema mit Hinzufügung der Columne für Cessionen bei der Rubrica II.)

Vol. Fol. und Nro. der vorigen Eintragung.	Nummer des Catasters	Beschreibung des Grundstücks, dessen Größe, Lage und Nachbaren.

Rubr. II. Titulus poss.	Werth. Thlr.	Gr.	Abgang.	Vol. Fol. Nro. der neuern Eintragung

Quantum.			Rubrica II. Onera perpetua und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition.	Quantum.		
Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
			(Anmerk.) Man sehe wegen der fernern Einrichtung der Tabellen von Strombeck's Zusätze und Bemerkungen zur Allg. Hyp. Ord. v. Kamptz's J. B. Heft II.			

L. Formular einer Vorladung.

(Vorladung des Verklagten.)

An

Von dem hiesigen Land- und Stadtgericht wird die von

wider angebrachte Klage nebst Beilage abschriftlich zugefertiget, mit der Auflage, Kläger

Nro.

Taxe
Cop.
Siegelgeb.
Insin. Geb.
Meilengelder.

Zahlt

Antrage gemäß forderſamst zu befriedigen, und wie solches geschehen ungesäumt hier nachzuweisen, oder wenn sich nicht dazu verpflichtet hält, in dem auf den Vormittags Uhr angesetzten Termine an Gerichtsstelle zu erscheinen, sich über die Klage vernehmen zu lassen, und alle zur vollständigen Erörterung der Sache gehörigen Nachrichten mitzutheilen, auch die in Händen etwa befindlichen Urkunden und andere Schriften, die zur Aufklärung der Sache beitragen können, einzureichen, damit die Sühne versucht oder, wenn solche nicht zu Stande zu bringen, die förmliche Einleitung des Prozesses bewirkt werden könne.

Falls Verklagte durch Krankheit, Berufsgeschäfte oder andere erhebliche Hindernisse abgehalten werden sollte, den Termin in Person abzuwarten, so hat dies zeitig vor den Termin anzuzeigen und durch glaubhafte Zeugnisse zu bescheinigen; wenn indessen sich nicht in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten melden; auch in dem angesetzten Termin ausbleiben wird, so hat zu gewärtigen, daß die in der Klage vorgetragene Thatsache für richtig angenommen und dasjenige, was nach diesen Thatsachen und den Vorschriften der Gesetze Rechtens ist, wider erkannt und auf fernern Antrag de Kläger mit der Execution verfahren werden wird.

C. —

am 181

Kgl. Pr. L. u. St. G.

Vorladung des Klägers.

An

Das hiesige Land- und Stadtgericht ladet

hierdurch vor, in dem zur Instruk-

Nro.	tion gegen
Taxe	am
Cop.	angebrachten Klage angesetzten Termin, den
Siegelgeb.	
Insin. Geb.	Vormittags
Meilengelder.	Uhr an Gerichtsstelle zu erscheinen, und hat bei Ausbleiben zu gewärtigen, daß alle aufgelaufene Kosten, so wie diejenigen, welche Verklagte verursacht worden, zur Last geschrieben und die Acten zurückgelegt werden sollen, indem alsdann dafür anzunehmen, als sei der Klage entsagt. Uebrigens wird aufgegeben, einen Kostenvorschuß von Rthlr. binnen acht Tagen bei Vermeidung der Execution an die hiesige Sportelkasse einzuzahlen. E. —

ad Nro. Hrn. am 181

Kgl. Pr. L. u. St. G.

Den von dem

zu

in Sachen

wider den

binnen acht Tagen zu erlegenden Vorschuß von Rthlr.

hat die Vorschußkasse gegen Quittung anzunehmen und gehörigen Orts in Einnahme zu stellen. C. —

am 181

Nro.
Copial.
Bot. Geb.

An
die Vorschußkasse.

Abschrift des Decrets dem Justiz-Commissarius

An

Ein

ersehen wir zur Hülfe Rechtens ganz ergebenst, die anliegende an den

gerichtete Vorladung demselben mit der Auflage der Folgeleistung behändigen zu lassen und uns die Behändigungsbescheinigung vor dem angesetzten Termin auf Kosten des Klägers zu übersenden. C. —

am 181

Nro.
Copial.
Bot. Geb.

Kgl. Pr. L. u. St. G.

exp. an
revid. am
mund. am
insin. am an durch

M. Ministerialinstruction v. 6ten May 1817 wegen Bestrafung der Vergehungen der Landwehrmänner und der zur Reserve entlassenen Soldaten; nebst einem Auszuge aus den Kriegsartikeln.

Des Königs Majestät haben in der Instruktion für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10ten Dec. 1816 zur nähern Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehrordnung in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehrofficiere und Wehrmänner folgendes festzusetzen geruhet:

1. Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Stabe besoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme, in Kriminal- und Injuriensachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Officiere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten und haben erstere den Gerichtsstand der Eximirten.
2. Von allen durch die Civilgerichte gegen Officiere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillonskommandeur durch Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses benachrichtigt.
3. Die gegen einen Officier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militairarrest. Ist auf Festungsarrest erkannt worden; so wird die Abführung des verurtheilten Officiers nach einer Festung durch den Bataillonskommandeur veranstaltet.

4. In rein Militairdisziplinarangelegenheiten ist der Landwehrofficier allein der Militairgerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen soll zwar die Untersuchung von dem kompetenten Civilgericht geführt werden; die zum Spruch reifen Acten aber werden den Militairgerichten Behufs des abzuhaltenden Kriegsgericht übergeben.

5. Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe verübt worden, gehören vor die Civilgerichte.

Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militairgerichten untersucht und bestraft:

a) die während der Uebungszeit bei der versammelten Kompagnie oder Eskadron begangenen Vergehen,

b) alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr mag zusammengezogen sein oder nicht. Dahin gehören

1. Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

2. Insubordination gegen Militairvorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Die Kognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordi=

nationsvergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden. Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen, wobei Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten vorgefallen sind, ist dahin nicht zu rechnen.

6. Bei allen zur Untersuchung und Bestrafung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehrmänner wird nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze, jedoch mit Rücksicht auf die in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen erkannt.

Die Civilgerichte können mithin

a. auf Geld,

b. auf Gefängniß- und

c. auf Festungsstrafe

erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, insofern solche durch die Kriegsartikel für gewisse Vergehen bestimmt ist, und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civilgerichts vorher in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden sein, weil ohne diese

Versetzung die körperliche Züchtigung nicht statt findet.

7. Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so kann solche gegen den Landwehrmann ohne Weiteres vollstreckt werden.

Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches bloß zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

8. Die Kosten der Bewachung und des Unterhalts des Arrestanten, so wie alle sonstige bei Untersuchungen gegen Landwehrmänner vorfallende baare Auslagen, fallen beim Unvermögen des Angeschuldigten, oder bei dessen gänzlicher Freisprechung, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernehmung der Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

9. Auch auf Zuchthausstrafe sind die Civilgerichte zu erkennen befugt. Ist aber darauf oder auf Festungsstrafe wirklich erkannt worden; so erleidet der Landwehrmann diese Strafe entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militairgefängniß oder als Festungsstrafe bei einer Strafsektion. Die erkannte Strafe wird daher durch das Militairgericht in eine der zulässigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unterofficier tritt entweder statt des

strengen Arrestes ein verlängerter mittler Arrest ein, oder der Verbrecher wird nach Vorschrift der Kriegsartikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt worden, wird also der verurtheilte Landwehrmann zur Vollziehung der Strafe an das nächste Militairgefängniß abgeliefert.

10. Die Verpflegung während der Arrestzeit geschiehet auch hier auf Kosten des Verurtheilten oder desjenigen, der dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

11. Sobald die Festungsstrafe über ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden. Dieses geschiehet indessen von Seiten des Militairgerichts.

12. Eine zuerkannte körperliche Züchtigung darf niemals öffentlich statt finden, und wird durch den Kapitain oder Kommandeur der Kompagnie, dem Feldwebel oder einem Unterofficier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andere Art darf solche nie vollstreckt werden.

13. Wenn ein beurlaubter Wehrmann sich im Gesinde- oder Hofdienst der Grundherrschaft faul, unordentlich oder widerspenstig bezeigt, so stehet der Herrschaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts denselben mit 24stündiger bis 3tägiger Gefängnißstrafe zu belegen. In Absicht des Gefängnisses, worin die Strafe vollstreckt werden soll, tritt die Vorschrift sub Nro. 7. ein. Wegen Bestrafung angesessener Wirthe, insofern sie

sich im Dienste vergehen, hat es bei den Bestimmungen des §. 232. u. f. Tit. 7. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

In Beziehung auf die Festsetzung ad Nro. 10. wird noch bemerkt, daß für die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten während der von den Militairbehörden zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, insofern der Verurtheilte selbst, oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte, die Kosten herzugeben nicht im Stande sind, von den Militairbehörden beschaft werden und den Dominien und Städten nicht zur Last fallen können.

Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte oder dessen Verwandte die Kosten der Verpflegung während der Vollstreckung der Strafe zu zahlen im Stande sind, dafür zu sorgen, daß diese Kosten an diejenige Militairbehörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, auf die Dauer der Arrestzeit, oder bei Strafen, die länger als drei Monate dauern, alle Vierteljahr regelmäßig vorausbezahlt werden.

Der Betrag dieser Verpflegungskosten beläuft sich bei solchen Individuen, die zu Erleidung der Festungsstrafarbeit in Strafsektionen eingetheilt sind, auf 3 Rthlr. 6 Gr. für einen Monat; bei denjenigen Individuen dagegen, welche mit bloßer Arreststrafe in den Militairgefängnissen belegt werden, auf 2 Gr. täglich.

Auch ist jederzeit dahin zu sehen, daß die

Verurtheilten nicht ohne die nöthige und auf die Dauer der Strafzeit ausreichende Kleidungsstücke an die Militairbehörde abgeliefert werden.

Vorstehende sämmtliche Bestimmungen finden auf die zur Kriegsreserve gehörende Soldaten und auf die Trainsoldaten ebenfalls Anwendung, mit dem Unterschiede, daß diese Soldaten, als Truppentheile des stehenden Heeres in Gemäßheit der Verordnungen vom 11ten December 1802. und 21sten Februar 1811 von Untersuchungkosten frei sind.

Das Königliche Oberlandesgericht hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten und die Untergerichte dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 6ten Mai 1817.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

Confer. Magdeburgsches Amtsblatt von 1817. S. 273.

Kriegsartikel.

II. Bei gemeinen Verbrechen.

Art. 30.

Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i. Ueberschreitungen solcher Strafgesetze, welche mit ihren Dienstpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft, und dabei nur solche Verschiedenheiten angewendet, als durch die Verhältnisse des Soldatenstan-

des nothwendig gemacht werden. Der Soldat hat sich daher nach den allgemeinen Landesgesetzen zu achten, von welchen hier nur ein Auszug, besonders mit Rücksicht auf die bemerkten Verschiedenheiten, angegeben werden kann.

Art. 31.

Die Verschiedenheiten bestehen im Allgemeinen darin, daß in der Regel gegen den Soldaten keine Geldstrafen, und eben so wenig, bevor er in die 2te Classe versetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthausstrafen, angewendet werden dürfen.

Art. 32.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu anderthalbjähriger Vestungsstrafe bestraft.

Art. 33.

Verfertigung falscher Münzen, wird nach Verschiedenheit der Fälle und der Größe des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und bei derselben mit Züchtigung durch Stockschläge, und mit zweijähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, wissentliches Ausgeben falscher Münzen aber mit achttägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft. Wer gute Münzen beschneidet, abfeilt, oder sonst verringert, hat die eben erwähnte Versetzung, und außerdem zwei- bis vierjährige Vestungsstrafe verwirkt.

Art. 34.

Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit mehrtägigem bis sechswöchentlichem, allenfalls

strengem Arreste, und nach Befinden der Schwere der zugefügten Beschädigungen, und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten, mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Vestungsstrafe bestraft.

Art. 35.

Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entschuldigung, insofern er in wirklicher Gefahr verwundet oder getödtet zu werden, sich befunden hat; er muß aber von seiner Seite zu solcher Gefahr keine Veranlassung gegeben haben; auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, im Verhältnisse stehen.

Art. 36.

Vorsätzlicher Todtschlag wird mit der Strafe des Schwerdtes bestraft, und diese findet in der Regel in jedem Fall statt, wo ein Soldat die Absicht, zu beschädigen, durch solche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beschädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge gewesen ist.

Art. 37.

Wer mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Todtschlag wirklich verübt, wird als ein Mörder nach Bewandniß der obwaltenden Umstände und des Verhältnisses der ermordeten Person mit der Strafe des Rades von oben herab, oder von unten herauf, auch mit Flechten des Körpers auf das Rad bestraft. Bei Vergiftungen wird die durch die That

an sich verwirkte Todesstrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft.

Art. 38.

Wer sich selbst das Leben nimmt, um sich einer durch grobe Verbrechen verwirkten Strafe zu entziehn, wird nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verscharrt. Ist bereits ein Strafurtheil wider ihn ergangen, so wird solches, so weit es möglich, und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, an dem todten Körper vollzogen.

Art. 39.

Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers wird mit sechs- bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahre alt ist, mit acht- bis zehnjähriger Vestungsstrafe bestraft. Auch werden diese Strafen verlängert, und bis zur Strafe des Schwerdtes geschärft, wenn die Geschändete durch die an ihr verübte Gewalt Schaden an ihrer Gesundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod dadurch veranlaßt worden ist.

Art. 40.

Blutschande wird mit ein- bis fünfjähriger, und Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden mit ein- bis mehrjähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 41.

Wer eine bereits verehelichte Person wissentlich heirathet, oder vor Trennung seiner eigenen Ehe wissentlich eine andere vollziehet, hat sechsmonathliche bis dreijährige Vestungsstrafe zu erwarten.

Art. 42.

Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit sechswöchentlichem mittlern Arrest bis zu einjähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 43.

Diebstahl ohne erschwerende Umstände wird, je nachdem er bis fünf Thaler, oder mehr beträgt, zum ersten Mal mit achttägigem bis vierwöchentlichem strengen Arrest, oder mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Vestungsstrafe, und zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft.

Wird der Soldat zum zweiten Male wegen eines dergleichen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, und desselben überführt, so wird er mit Züchtigung durch Stockschläge und mit achtwöchentlicher bis vierjähriger Vestungsstrafe bestraft. Stiehlt er zum dritten Male, so wird er mit geschärfter Züchtigung durch Stockhiebe und mit Vestungsstrafe so lange bestraft, bis er sich bessert und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können; auch soll ein solches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zugleich aber für unfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstücks in den Königlichen Staaten zu erwerben.

Art. 44.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen, zu welchem größere Hausdiebstähle, Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, mithin auch Diebstähle an Sachen der Kamera-

den, desgleichen Diebstähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, Königlichen Kassen, Montirungskammern, Posten u. s. w. verübt werden, auch Diebstähle zur Nachtzeit gehören, wird dem zweiten, und nach Befinden dem dritten Diebstahle ohne erschwerende Umstände, gleich bestraft.

Art. 45.

Gewaltsamer Diebstahl, das ist, derjenige, der durch gefährliches Einsteigen oder Erbrechen, oder durch Oeffnung verschlossener Behältnisse, oder durch Einschleichen in die Häuser zur Nachtzeit verübt worden, wird mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung durch Stockhiebe, und auf ein bis acht Jahre verhältnißmäßig zu bestimmender Vestungsstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltsamen Diebstahl begangen hat, mit geschärfter Züchtigung, zehnjähriger bis lebenswieriger Vestungsstrafe, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts, und zum Besitze eines Grundstücks, bestraft.

Art. 46.

Eine gleiche als die zuletzt erwähnte Bestrafung trifft den Räuber, das ist denjenigen, der mit Gewalt an Menschen, oder unter Androhung gefährlicher Behandlung, einen Diebstahl verübt hat, und diese Strafe wird bis zu lebenswieriger Vestungsstrafe, ja bis zur Strafe des Schwerdts, oder des Rades von oben herab oder von unten herauf, geschärft, je nachdem der Räuber dem Beraubten eine erhebliche Ver-

stümmelung oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder gar denselben getödtet hat. Diebstahl in Banden wird dem Raube gleich bestraft.

Art. 47.

Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlnen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort verstattet, oder ihm zur Verheimlichung seines Verbrechens, oder zur Entweichung aus dem Verhafte, behülflich ist, wird eben so, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte, bestraft; wer Räuber oder Diebsbanden in der erwähnten Art begünstigt, hat die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

Art. 48.

Verfertigung falscher Pässe und Atteste, desgleichen Verfälschung der Urkunden und Siegel, werden mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu mehrjähriger Vestungsstrafe, nach Befinden des dabei gehabten bösen Vorsatzes, der dabei angewandten List, und des beabsichtigten oder angerichteten Schadens, und zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, bestraft.

Art. 49.

Hazardspiele sind dem Soldaten gänzlich untersagt, und sie sollen deshalb nach Bewandniß der Umstände mit strengem Arreste, und besonders im Wiederholungsfalle, und wenn sie ein Gewerbe daraus machen, mit dreimonatlicher bis einjähriger Vestungsstrafe bestraft werden.

Art. 50.

Vorsätzliche Brandstiftung, welche in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe stehet, zu begehen, verübt worden, wird mit der Strafe des Feuers bestraft, und diese Strafe noch geschärft, wenn wirklich Menschen dadurch um das Leben gekommen sind. Gleiche Strafe findet Statt, wenn das Feuer an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, angelegt worden, und Menschen dabei ihr Leben verloren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben.

Desgleichen, wenn zu Kriegeszeiten der Soldat ein Magazin in Brand gesteckt hat, und in diesem letztern Falle das Feuer auch ohne allen Schaden gedämpft worden ist.

Andere vorsätzliche Brandstiftungen werden, nach der Maaßgabe, ob sie bei Tage, oder zur Nachtzeit geschehen, und ob im ersten Falle Menschen dabei ums Leben gekommen oder ungesund geworden, oder ob der Brandstifter schon einmal wegen Feueranlegens bestraft worden, mit dem Schwerdte, und nach Befinden der Umstände, Verbrennen des Körpers, sonst aber nach Verhältniß des mindern oder größern Schadens, und des wiederholentlich begangenen Verbrechens mit mehrjähriger bis lebenswieriger, allenfalls mit Staupenschlag zu schärfender, Vestungsstrafe, bestraft.

Auf versuchte Brandstiftungen, bei welchen der

Ausbruch des Feuers unterblieben ist, folgt sechsmonatliche bis mehrjährige Vestungsstrafe, auch wird der wegen unternommener oder versuchter Brandstiftung zu einer nicht lebenswierigen Vestungsstrafe verurtheilte Soldat in die geringere Classe des Soldatenstandes versetzt. Brandstiftungen aus Fahrlässigkeit, und Uebetretungen der Polizeigesetze zur Verhütung der Feuersbrünste, werden nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit mehrwöchentlichem mittlern Arreste, bis zu zweijähriger Vestungsstrafe bestraft. —

N. Formular einer Actenbeschreibung.

Lit. Nro. des Repertorii

Vortr. Nr.

Acten
des Königl. Land- und Stadtgerichts
zu
in Sachen
des zu Klägers
wider
den zu Verklagten

Hülfsacten wegen

---

angefangen am
Status caussae vom Fol.
Sent .I. Inst. publicirt am Fol.
Sent. II. Inst. publicirt am Fol.
Sent. III. Inst. publicirt am Fol.
reponirt am

Mandatar des Klägers nach Fol.
Mandatar des Verklagten nach Fol.

Decernent, Herr
Abgeordneter, Herr

O. Schlußwort.

Ohnfehlbar ist es zweckmäßig, sich jede mechanische Arbeit durch das Drucken der Formulare so viel als möglich zu erleichtern, z. B. der Tagezettel, Hypotheken=, Cassen=, Depositalbücher, der Auszüge aus der Allgemeinen Gerichtsordnung, behufs der Vernehmung ausländischer Zeugen, der Vorladungen der Parteien zum ersten Termine, Vorladungen der Zeugen, Zahlungsmandate, Publicationsprotokolle, Subhastationspatente, Depositalmandate, Aufforderungen behufs Berichtigung des Erbschaftsstempels, und behufs Beibringung der zur Auseinandersetzung erforderlichen Nachweisungen, der Tutorien, der Obligationen mit und ohne Verbürgung einer Ehefrau, der Confirmationen, der Uebersichten vor den Vormundschaftsacten und ähnlicher Gegenstände. — Durch solche Formulare gewinnt man nämlich Zeit und Gleichförmigkeit, besonders aber wird der Sinn für höhere Berufsarbeiten, worin der Geist sich mehr thätig zeigen kann, reger erhalten.

Aeußerst ermunternd über die Erfrischung des Geistes bei schweren Berufsarbeiten und über die Wechselwirkung der Praxis und der Theorie schreibt von Feuerbach in seiner trefflichen Vorrede zu „Borst's Abhandlung über die Beweiseslast im Civilprozeß, Bamberg und Leipzig bei Kunz 1816" worin sich Feuerbach auch auf eine gehaltvolle und würdige Weise darüber ausspricht, daß er einer deutschen, volksthümlichen Gesetzgebung vor der mit Recht gepriesenen,

aber durch Umgestaltungen in der Verfassung und in den Bedürfnissen des Volks, immer unzweckmäßiger werdenden Römischen Legislation den Vorzug einräumt und hiernach sich in dem Streite zwischen v. Savigny und Thibaut für den Letztern erklärt.

Nach von Gönners „Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, bei Palm in Erlangen 1815" und nach des Freih. v. Leonrod's Entwürfen über das Gerichtsverfahren und über die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Nürnberg 1817, ersieht man, wie die Preußische Gerichtsordnung auch im Auslande Eingang findet, ohne daß jedoch über das Stempelwesen, über das Generaldepositum, über das Salariencassenwesen und die Zusammenziehung verschiedener Geschäftsgegenstände die bestimmte Einrichtung für die Untergerichte dort mit fest stände. —

Jeder preußische Rechtsgelehrte erfreuet sich ohnfehlbar der Benutzung unserer Legislation in den in unsern deutschen Nachbarstaaten und der gegenseitigen Annahme zweckmäßiger Einrichtungen fremder Staaten, deren preußischer Seits häufig erfolgte Benutzung, nennet. Auch bei Abschaffung lästiger Statuten, bei Constituirung von Behörden *) und bei

---

*) In Magdeburg war früher kein eigenes Stadtgericht, vielmehr besorgten dort mehrere Magisträte — neben den Administrationsgeschäften — auch die Justizverwaltung;

mehrfachen Gegenständen Niemand verkennen kann, welcher eine Reorganisation erlebte, wie solches mein Fall ist.

Im Jahre 1806 wurde ich preußischer Richter, während der westphälischen Verfassung erhielt ich meine Anstellung als Friedensrichter in Magdeburg, darauf zugleich auch als Assessor des dortigen Criminalhofes und dann die längste Zeit hindurch als Tribunalsrichter in Neuhaldensleben.

Das bürgerliche Gesetzbuch der Franzosen galt in diesen Provinzen während sieben Jahre; glücklicher Weise nicht so lange, um der preußischen Legislation entfremdet zu werden, jedoch ausreichend, um auch manche neue Institute der Aufmerksamkeit nicht unwerth zu finden. Hierhin gehört auch wohl die gleichmäßig und doppelt erforderliche Aufnahme der für die Familienverhältnisse so wichtigen Urkunden über Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, ohne Unterschied der Religion. —

Höchst merkwürdig ist die bereits oben erwähnte Königl. Verordnung über die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen vom 9ten Febr. 1817, wornach die dortige bisherige Verfassung eine vorzügliche

---

außerdem übten vielfache Stiftsgerichte und ein Gouvernementsgericht selbst die Realjurisdiction daselbst mit aus; in dem Erbrechte waltete nach Verschiedenheit der Straßen und Häuser eine bedeutende Abweichung ob. Confer. Diez's Archiv der Magdeburgschen Rechte.

Berücksichtigung bei der Reorganisation fand, wornach zum Theil auch Oeffentlichkeit des Verfahrens — ein in den preußischen Rheinländern jetzt häufig berührter Gegenstand — statt findet, wornach sich auch bei den Friedensgerichten die Competenz nicht nach dem persönlichen Stande, sondern nur nach dem Betrage des Rechtsstreits, des (Special-) Depositi, der Erbregulirung u. s. w. begrenzt.

Ueber die Hypothekenverwaltung ist dort eine besondere Verfügung vorbehalten. Es scheint, als wenn die Führung der Hypothekenbücher nur durch die formirten Landgerichte und nicht durch die Friedensrichter erfolgen wird, weil Letztere nach §. 108 jener Verordnung, der Regel nach, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur bei einem Betrage bis zu 200 Rthlr. aufnehmen dürfen.

Ganz vorzüglich schwierig ist eine jede Umleitung des Verfahrens in Hypothekensachen, wobei es hauptsächlich wohl darauf ankommt, daß kein Stillstand obwaltet und daß den vorgefundenen Hypothekenbuchführern ein angemessenes Hülfspersonale beigegeben wird, um die Umschreibung und Fortsetzung der Bücher — allenfalls nach den in entfernten Ortschaften mit besonderem Eifer abzuhaltenden Lokalterminen — zu bewirken, bis ein jedes neue Gericht Alles vollständig erhalten und dann nur in gewöhnlicher Art, wo möglich durch jene nun definitiv eintretenden Arbeiter, fortführen kann. Rathsam wäre

es dabei, wenn inzwischen bestimmte Mitglieder der Gerichte durch die Dirigenten bezeichnet würden, welche sich für diesen Gegenstand vorzüglich vorbereiteten und welche unter andern — wie solches von jedem Decernent für die ihm besonders übertragenen Geschäftszweige, als das Cassenstempelwesen u. s. w. zweckdienlich ist — auch dafür sorgten, daß die einzeln in den Amtsblättern oder in ähnlicher Art gedruckt ertheilten Generalverfügungen abschriftlich zum Vortrage befördert und dann dem betreffenden Volumen vollständig einverleibt würden. —

Ein größeres Collegium kann ohnstreitig hierin etwas Vollendeteres leisten. Für Untergerichtsbeamte, welche mit der Einrichtung der Oberlandesgerichte nicht hinlänglich bekannt sind, bemerke ich, daß dieselben sich in den hiesigen Provinzen in zwei Senate theilen, wovon der erste Senat zugleich den Criminalsenat und der zweite Senat das Pupillencollegium bildet und daß vier Tagezettel bei dem Collegio geführt werden, nämlich 1, für Generalien, 2, für Memorialvorträge in Prozessualien, 3, für Pupillarien, 4, für Criminalgegenstände. Wegen der beiden zuerst bemerkten Geschäftsangelegenheiten verfügt das Plenum, wegen der beiden zuletzt bemerkten der betreffende Senat. — Auch fünf verschiedene Spruchbücher werden gehalten und zwar 1, für Civilsachen, 2, für Criminalsachen in Erster Instanz für den ersten Senat, 3, für Civilsachen, 4, für Criminalsachen in Zweiter Instanz für den zweiten Senat,

5, in Revisionssachen *) für das Plenum. Bevor die Revisionssachen distribuirt werden, prüft der Decernent hauptsächlich, ob die Vollständigkeit der Acten bei der Inrotulation genügend anerkannt ist und ob die Revisibilität der Sache, so wie die Competenz des Collegii feststeht. Demnächst müssen mindestens zwei Relationen und dann sogar vier Relationen ausgearbeitet werden, wenn zwei gleichlautende Erkenntnisse reformirt werden sollen. — —

Zum Schlusse dieses kleinen Werks füge ich noch die Bemerkung hinzu, daß mir meine Berufsarbeiten in den jetzigen (Halb-) Ferien vom 23sten July bis 23sten August, während welcher ich diese Materialien ausarbeitete und zusammenstellte, nicht die Muße zur größern Vervollkommnung dieses kleinen Werkes gewährten, daß ich aber dabei die Hoffnung hegte, solchen Geschäftsmännern, denen es an Zeit und Gelegenheit zu einem fortgesetzten juristischen Studium gebrach, vorzüglich aber auch solchen Beamten einige nützliche Nachrichten und An-

---

*) Rathsam dürfte es sein, wenn bei coordinirten Gerichten nicht wechselseitig die Appellation oder Revision unter ihnen statt fände, vielmehr an ein drittes Gericht gelangen müßte; wenn auch nicht das Originalerkenntniß von der Hand des Referenten, vielmehr stets eine Ausfertigung zu den Acten gebracht würde, damit der Richter der höhern Instanz in jeder Hinsicht möglichst unbefangen bleibe.

sichten zu liefern, welche für der Themis Dienst, unter Preußens Aegide, in neue Wirksamkeit treten. —

Bei der Entfernung des Verfassers vom Druckorte werden folgende Verbesserungen und Druckfehler — außer einigen sich selbst leicht ergebenden Fehlern — hier erwähnt werden dürfen:

a) Verbesserungen.

Seite 54 Zeile 7 von oben muß hinter Appellationshöfe eingeschaltet werden: und Districtsgerichte.
— 113 unten: statt des verdruckten Mandats:

„Einnahme
Pupillen=Mandaten=Buch A. Nro.
Zur N — schen Masse
sind 100 Rthlr. s. einhundert Thaler in —
als — (z. B. Zinsen von —)
in Term. am —
von dem N. N. —
anzunehmen. (Datum)
(Unterschrift)
An
die Deponat=Commission"

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

b) Druckfehler.

S. 25 Z. 9 v. u. absolutio statt absolutia.
— 43 — 11 v. u. bedeutend st. bedrückend.
— 52 — 12 v. o. Gesetzgebung st. Gesetzgebungen.
— 65 — 12 v. o. und st. so wie.
— 70 — 7 v. u. fehlt hier.
— 83 — 12 v. u. und st. aus.
— 85 — 15 v. o. „eingeführt" fällt weg.

S. 93 Z. 4 v. o. Siegelzettel st. Riegelzettel.
— 97 — 13 v. o. Eines st. Einer.
— 99 — 4 v. u. Mutze st. Muse.
— 101 — 11 v. u. Leistungen st. Leistunden.
— 102 — 6 v. u. Andern st. andern.
— 114 — 4 v. o. Erbschafts st. Elbschafts

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hundrich, Georg Ludwig Friedrich,

Materialien über Justizverwaltung nebst einem Geschäftsplane für Preuß
ische Gerichtsbeamte

Quedlinburg [u.a.] 1818

J.pract. 125 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554254-5